

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1990

MONTAG, 1. Oktober 1990

Nr. 40

Seite	Seite	Seite
Hessisches Ministerium des Innern		
Verwaltungshilfe für Thüringen; hier: Richtlinie über eine Aufwandsentschädigung an Landesbedienstete bei einem Einsatz zur Verwaltungshilfe sowie Richtlinie über finanzielle Leistungen an Landesbedienstete im Ruhestand bei einem Einsatz zur Verwaltungshilfe	1986	
Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht in der Aus- und Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 11. 9. 1990	1988	
Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten; hier: Wahlplakate; Hinweise auf Veranstaltungen politischer Parteien	1989	
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4014, Ausgabe März 1990	1989	
Durchführung des Baugesetzbuches; hier: Berücksichtigung des Klimas im Städtebau	1990	
Hessisches Kultusministerium		
Allgemeine Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse im hessischen Anteil der Diözese Fulda für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 1991, 1992 und 1993	1990	
Errichtung eines Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste „Pflegedienste Dreieich – Evangelischer Kirchlicher Zweckverband“	1990	
Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste in Dreieich	1990	
Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit		
Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Reststoffen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1993	
Hessisches Sozialministerium		
Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen der Länder	1997	
Durchführung des Schwerbehindertengesetzes; hier: Richtlinien für Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft nach § 23 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung	1997	
Bestellung des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung	1998	
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	1999	
Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		
Richtlinien für die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Betreuung von alten und hilfsbedürftigen Menschen zur Verbesserung des Einkommens landwirtschaftlicher Familien	2007	
Gemeinsamer Erlaß betreffend Gehölze an bestehenden Straßen des überörtlichen Verkehrs in Hessen		
	2008	
Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16. 6. 1989 in dem Normenkontrollverfahren zur Prüfung der Gültigkeit der Verordnung betreffend die Entmischung des Erholungsverkehrs in den Waldungen der Stadt Wiesbaden vom 3. 10. 1986	2011	
Der Landeswahlleiter für Hessen		
Bundestagswahl am 2. 12. 1990; hier: Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten	2011	
Personalnachrichten		
im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern	2012	
im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz	2013	
im Bereich des Hessischen Kultusministeriums	2013	
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst	2013	
Die Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schmerbachtal von Fürth und Hamelbach“ vom 13. 9. 1990	2014	
Namens- und Zweckänderung der Stiftung St. Vincenzstift, Sitz Rüdesheim am Rhein, sowie Aufnahme der Rechtsform in die Verfassung	2018	
GIESSEN		
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 11. 9. 1990	2018	
KASSEL		
Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Waldeck-Frankenberg vom 24. 7. 1990	2018	
Hessischer Verwaltungsschulverband		
Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel —	2021	
Buchbesprechungen	2024	
Öffentlicher Anzeiger	2026	
Andere Behörden und Körperschaften		
Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main; hier: Jahresabschluss 1989	2037	
Der Magistrat der Stadt Vellmar; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	2037	
Der Kreisausschuß des Landkreises Gießen; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	2037	
Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk, Kassel; hier: Ausschreibung terrestrischer Fernseh-Frequenzen für bundesweit verbreitete Fernsehvollprogramme in Hessen nach dem Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen	2038	
Der Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus); hier: Ungültigkeitserklärung von zwei Dienstsiegeln	2038	
Der Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Bad Hersfeld; hier: Verleihung der Rechtsfähigkeit an Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz	2038	
Öffentliche Ausschreibungen	2039	
Stellenausschreibungen	2039	

935

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Verwaltungshilfe für Thüringen;

hier: Richtlinie über eine Aufwandsentschädigung an Landesbedienstete bei einem Einsatz zur Verwaltungshilfe sowie Richtlinie über finanzielle Leistungen an Landesbedienstete im Ruhestand bei einem Einsatz zur Verwaltungshilfe

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gebe ich die nachstehend abgedruckten Richtlinien über

1. eine Aufwandsentschädigung an Landesbedienstete bei einem Einsatz zur Verwaltungshilfe,
2. über finanzielle Leistungen an Landesbedienstete im Ruhestand bei einem Einsatz zur Verwaltungshilfe bekannt.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

I.

Zur Durchführung der Richtlinie über eine Aufwandsentschädigung an Landesbedienstete:

Ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach dieser Richtlinie besteht nur im Rahmen einer Tätigkeit auf Grund einer Zuweisung nach § 123 a BRRG (ggf. Abordnung) bzw. einer Beurlaubung von Angestellten nach dem der Richtlinie als Anlage beigefügten Vertragsmuster, nicht jedoch im Rahmen einer Tätigkeit auf Grund einer Dienstreise. Für eine Tätigkeit von kürzerer Dauer (weniger als vier Wochen) soll keine Zuweisung (bzw. Abordnung) ausgesprochen, sondern eine Dienstreise angeordnet bzw. genehmigt werden.

II.

1. Die zur Verwaltungshilfe eingesetzten Landesbediensteten werden weiterhin auf den bisherigen Stellen geführt. Daraus sind die Besoldung und die Aufwandsentschädigung zu zahlen. Weitere persönliche und sächliche Ausgaben für diesen Personenkreis gehen ebenfalls zu Lasten der bisherigen Beschäftigungsbehörde.
2. Die finanziellen Leistungen an Landesbedienstete im Ruhestand, die zur Verwaltungshilfe eingesetzt sind, werden bei dem Titel 526 01 des für die auftraggebende Dienststelle zutreffenden Kapitels nachgewiesen.
3. Soweit die bei den zutreffenden Haushaltsstellen zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um die Maßnahmen zur Verwaltungshilfe durchzuführen, sind die fehlenden Mittel über- bzw. außerplanmäßig zu beantragen. Das Ministerium der Finanzen entscheidet, inwieweit die im Haushalt 1990/1991 bei Kap. 17 16 — ATG 80 zur Verfügung stehenden Mittel zur Deckung der Mehrausgaben herangezogen werden können.

Wiesbaden, 20. September 1990

Hessisches Ministerium des Innern
I B 21 — P 1540 A — 38
— Gült.-Verz. 3237 —

StAnz. 40/1990 S. 1986

Richtlinie

über eine Aufwandsentschädigung an Landesbedienstete bei einem Einsatz zur Verwaltungshilfe

I.

Besoldungsempfänger des Landes

1. Besoldungsempfänger des Landes, denen eine dienstliche Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung (Dienststelle) der DDR durch Zuweisung nach § 123 a BRRG übertragen ist, erhalten wegen der mit dem Aufenthalt in der DDR oder Berlin (Ost) verbundenen besonderen Aufwendungen neben ihrer unverändert weiterzuzahlenden Besoldung eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung wird in Höhe von zwei Dritteln der Stufe 1 der Zulage nach § 45 Abs. 2 BBesG in Höhe der am 1. Januar 1990 geltenden Beträge (ohne Erhöhungsbetrag für Kinder) gewährt, wenn der Besoldungsempfänger nicht täglich in die Bundesrepublik zurückkehrt und ihm die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht

gestattet ist. In anderen Fällen beträgt die Aufwandsentschädigung ein Viertel der vorgenannten Bemessungsgrundlage.

Die Beträge der Aufwandsentschädigung ergeben sich aus der Anlage 1; sie sind auf volle DM aufgerundet.

Die Aufwandsentschädigung ist nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfrei (Beschluss der Landesregierung vom 18. September 1990).

2. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entsteht mit dem Tag, an dem der Besoldungsempfänger seine Tätigkeit in der DDR oder Berlin (Ost) aufnimmt; er endet mit dem Tag, an dem er die Tätigkeit in der DDR oder Berlin (Ost) beendet. Beginnt oder endet der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung im Laufe eines Monats, so ist die Aufwandsentschädigung tageweise — je Tag mit einem Dreißigstel des Monatsbetrags — zu gewähren.
3. Bei Unterbrechung der Tätigkeit durch Urlaub oder vorübergehende Erkrankung wird die Aufwandsentschädigung weitergezahlt.
4. Die Aufwandsentschädigung wird mit den Dienstbezügen monatlich im voraus gezahlt und ist bei den Besoldungstiteln zu buchen.
5. Reisekosten- und trennungsgeldrechtliche Leistungen bleiben durch die Aufwandsentschädigung unberührt. Dabei steht die Zuweisung der Abordnung gleich.
Meine Zustimmung zur Gewährung von Trennungsreisegeld in besonderen Fällen über 35 Tage hinaus gilt als erteilt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 HTGV).
6. Soweit Abordnungen in das Gebiet der DDR oder nach Berlin (Ost) zulässig sind oder werden, ist entsprechend zu verfahren.

II.

Angestellte des Landes

Diese Richtlinie ist auf Angestellte des Landes sinngemäß anzuwenden; für die Aufwandsentschädigung gilt Nr. 4 Abs. 3 SR 2 z 3 BAT entsprechend. Es empfiehlt sich, hierbei nach dem als Anlage 2 abgedruckten Vertragsmuster vorzugehen.

Für die Zuordnung der Vergütungsgruppen nach dem BAT zu den entsprechenden Besoldungsgruppen ist Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT zu beachten. Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Wiesbaden, 20. September 1990

Hessisches Ministerium des Innern
I B 21 — P 1540 A — 38

Anlage 1
zur Richtlinie
für Landesbedienstete

Aufwandsentschädigung in Höhe von zwei Dritteln bzw. einem Viertel der Stufe 1 der Zulage nach § 45 Abs. 2 BBesG

Besoldungsgruppe	DM 2/3	DM 1/4
A 1—A 4	853	320
A 5 u. A 6	956	359
A 7 u. A 8	1062	399
A 9	1217	457
A 10	1349	506
A 11	1462	549
A 12	1609	604
A 13, C 1	1748	656
A 14	1884	707
A 15, C 2, R 1	2090	784
A 16, B 1, B 2, C 3, R 2	2226	835
B 3—B 5, C 4, R 3—R 5	2254	846
B 6—B 8, R 6—R 8	2490	934
B 9 u. höher, R 9 + R 10	2722	1021

Anlage 2
zur Richtlinie für
Landesbedienstete

Muster

Zwischen
dem Land Hessen,
vertreten durch

— Arbeitgeber —

.....
und
Herrn/Frau
geb. am

— Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin —

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

(1) Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin wird für die Zeit vom ... bis ... für eine Beratungstätigkeit in der öffentlichen Verwaltung der DDR unter Anerkennung des dienstlichen Interesses beurlaubt. Er/Sie verpflichtet sich, die Behörden der DDR auf der Grundlage seiner/ihrer beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse durch Beratung und Information zu unterstützen.

(2) Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, in dieser Zeit kein Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber in der DDR zu vereinbaren. Dies gilt auch für Berater- oder Werkverträge, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nach Abs. 1 stehen.

§ 2

(1) Die Beratung erstreckt sich auf das Sachgebiet Der Arbeitgeber weist dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin eine bestimmte Behörde oder einen Verwaltungszweig für die Beratertätigkeit zu.

(2) Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin unterrichtet den Arbeitgeber im Benehmen mit den Beratern über die Ergebnisse seiner/ihrer Tätigkeit.

(3) Während der Beurlaubung bedarf die Übernahme jeglicher Nebentätigkeit der Genehmigung durch den Arbeitgeber.

§ 3

(1) Während der Beurlaubung werden die bisherigen Bezüge einschließlich etwaiger in Monatsbeträgen festgelegter Zulagen fortgezahlt. §§ 37 bis 41 BAT einschließlich der Hessischen Beihilfenverordnung und Hessischen Jubiläumsverordnung gelten sinngemäß.

(2) Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin erhält darüber hinaus die in der Richtlinie über eine Aufwandsentschädigung an Landesbedienstete bei einem Einsatz zur Verwaltungshilfe vorgesehenen Leistungen.

§ 4

Urlaub, der ohne die Beurlaubung zustünde, wird als Freistellung von der Beratungstätigkeit gewährt. Sie ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Beratungsaufgabe und nach Information der Ansprechpartner in der DDR beim Arbeitgeber zu beantragen.

§ 5

Aufwendungen in Krankheits- und Todesfällen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der DDR entstehen, werden wie bei Dienstreisen von Beamten als beihilfefähig anerkannt und entsprechend erstattet. Ist bei einer Krankheit eine medizinisch notwendige Versorgung nicht gewährleistet, sind die notwendigen Kosten der Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort im Geltungsbereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes beihilfefähig.

§ 6

Die Vertragspartner sind berechtigt, die Beurlaubung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden.

Richtlinie

über finanzielle Leistungen an Landesbedienstete im Ruhestand bei einem Einsatz zur Verwaltungshilfe

Die Richtlinie sieht – zusammen mit den Versorgungsbezügen – hinsichtlich der Gesamtbezahlung eine Gleichstellung mit den aktiven Bediensteten vor.

1. Landesbedienstete im Ruhestand können zur Verwaltungshilfe in der DDR oder Berlin (Ost) eingesetzt werden. Ihr Einsatz erfolgt in der Regel auf Grund eines Beratervertrages. Ein Vertragsmuster ist als Anlage abgedruckt.

2. Auftraggeber ist das Land Hessen, vertreten durch die oberste Landesbehörde, für die der Auftragnehmer die Beratertätigkeit ausüben soll.
3. Der Auftragnehmer erhält ein Honorar.
Die Höhe des Honorars darf – zusammen mit den Versorgungsbezügen – die Dienstbezüge, die er im gleichen Zeitraum als aktiver Bediensteter erhalten würde, nicht übersteigen.
4. Der Auftragnehmer erhält zum Ausgleich seines Aufwandes eine pauschalierte Entschädigung; die Richtlinie über eine Aufwandsentschädigung an Landesbedienstete bei einem Einsatz zur Verwaltungshilfe findet sinngemäß Anwendung.
Maßgebend für die Entschädigung ist die Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt bemißt.
5. Die Freistellung von der Beratertätigkeit sollte 33 Werktage je Jahr nicht übersteigen.
6. (1) Das Hessische Reisekostengesetz und die Hessische Trennungsgeldverordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Reisekostenstufe I gilt.
(2) Eine Anrechnung auf sonstige für denselben Anlaß gewährte Entschädigungen oder Zuschüsse findet nicht statt.
7. § 53 BeamtVG findet keine Anwendung.
8. Der Vertrag kann entsprechend dem Muster auch mit ehemaligen Arbeitnehmern des Landes abgeschlossen werden, die ein Altersruhegeld erhalten.
9. Auf ehemalige Bedienstete anderer öffentlich-rechtlicher Dienstherren im Geltungsbereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes kann diese Richtlinie entsprechend angewendet werden. Das Vertragsmuster kommt auch in diesem Fall in Betracht.

Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Wiesbaden, 20. September 1990

Hessisches Ministerium des Innern
I B 21 — P 1540 A — 38

Anlage
zur Richtlinie für
Landesbedienstete
im Ruhestand

Muster

Zwischen
dem Land Hessen,
vertreten durch

— Auftraggeber —

.....
und
Herrn/Frau
geb. am

— Auftragnehmer/Auftragnehmerin —

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

(1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin wird für die Zeit vom bis als freier Mitarbeiter/freie Mitarbeiterin eine Beratungstätigkeit in der öffentlichen Verwaltung der DDR ausüben. Er/Sie verpflichtet sich, die Behörden der DDR auf der Grundlage seiner/ihrer beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse durch Beratung und Information zu unterstützen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, daß durch diese Beratertätigkeit kein Arbeitsverhältnis begründet wird.

§ 2

(1) Die Beratung erstreckt sich auf das Sachgebiet ... Der Auftraggeber weist dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin eine bestimmte Behörde oder einen Verwaltungszweig für seine/ihre Beratertätigkeit zu. Die Beratung erfolgt in der DDR. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin kann die Ausführung seiner/ihrer Beratertätigkeit im Rahmen der Aufgabenstellung und in den sich aus den erforderlichen Kontakten zu Verwaltungsbehörden der DDR ergebenden Grenzen frei gestalten.

(2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin unterrichtet den Auftraggeber im Benehmen mit den Beratern über die Ergebnisse seiner/ihrer Tätigkeit.

§ 3

(1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin erhält ein Honorar in Höhe von DM Der Anspruch auf das Honorar entfällt, soweit die Beratertätigkeit nicht ausgeübt wird. Dies gilt nicht für eine verhältnismäßig geringfügige krankheitsbedingte Verhinderung; als verhältnismäßig geringfügig wird ein Zeitraum von bis zu sechs Wochen angesehen.

(2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin erhält außerdem in entsprechender Anwendung der Richtlinie über eine Aufwandsentschädigung an Landesbedienstete bei einem Einsatz zur Verwaltungshilfe die dort vorgesehenen Leistungen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Das Honorar ist lohnsteuerverpflichtig. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, etwaige gesetzlich vorgesehene Beiträge oder sonstige Abzüge den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu entrichten.

(4) Im Fall einer krankheitsbedingten Verhinderung informiert der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin den Auftraggeber sowie die Ansprechpartner in der DDR.

§ 4

(1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist insgesamt Werktage von seiner/ihrer Beratertätigkeit freigestellt.

(Alternative: ist im Kalenderjahr Werktage von seiner/ihrer Beratertätigkeit freigestellt. Für Bruchteile eines Jahres steht die Freistellung anteilig zu.) Er/Sie berücksichtigt hierbei die Erfordernisse seiner/ihrer Berateraufgabe und informiert den Auftraggeber sowie die Ansprechpartner in der DDR über die Abwesenheit.

(2) Während der Freistellung wird das Honorar (§ 3) gezahlt.

§ 5

Reisekostenvergütung und Trennungsgeld werden nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts gezahlt. Hierbei gilt die Reisekostenstufe I.

§ 6

Aufwendungen in Krankheits- und Todesfällen werden wie bei Dienstreisen von Beamten als beihilfefähig anerkannt und entsprechend erstattet. Ist bei einer Krankheit eine medizinisch notwendige Versorgung nicht gewährleistet, sind die notwendigen Kosten der Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort im Geltungsbereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes beihilfefähig.

§ 7

(1) Erleidet der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin auf Grund der Beratungstätigkeit einen Unfall, werden ihm/ihr Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 31 bis 34 Abs. 1, 35, 44 bis 46 BeamtVG gewährt. Leistungen Dritter werden hierauf angerechnet.

(2) Für den Ersatz von Sachschäden, die dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin auf Grund der Beratungstätigkeit entstehen, finden § 9 HBG und die dazu ergangenen Richtlinien entsprechende Anwendung.

§ 8

Die Vertragspartner sind berechtigt, das Beraterverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden.

§ 9

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Wiesbaden.

936

Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht in der Aus- und Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 11. September 1990

Nachstehend werden die neugefaßten Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht in der Aus- und Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes übersandt. Sie treten mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Die obersten Landesbehörden setzen für ihren Zuständigkeitsbereich unter Beachtung der Höchstsätze in Nr. 5.1 der Richtlinien die Vergütung je Unterrichtsstunde fest (vgl. Nr. 5.3 der Richtlinien). Die übrigen Teile dieser Richtlinien gelten unmittelbar.

Bei der Entscheidung über eine etwaige rückwirkende Erhöhung gezahlter Vergütungen bzw. deren rückwirkender Gewährung

bitte ich zu beachten, daß das Hessische Ministerium der Finanzen den Richtlinien mit der Maßgabe zugestimmt hat, daß die Vergütung nur im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze gewährt werden darf.

Wiesbaden, 11. September 1990

Hessisches Ministerium des Innern

I B 23 — P 1564 A — I

— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 40/1990 S. 1988

Richtlinien

über die Vergütung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht in der Aus- und Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Vora 11. September 1990

1. Für Unterricht in der vom Land betriebenen Aus- und Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes kann eine Lehrvergütung gewährt werden, wenn der Unterricht weder zum Hauptamt oder zu der hauptberuflichen Tätigkeit eines Bediensteten gehört noch dem dienstlichen Aufgabenkreis eines Bediensteten zugewiesen werden kann. Die Vergütung darf nur gewährt werden, wenn und soweit für den Unterricht keine Entlastung gewährt wird.
- 2.1 Ein Unterrichtsauftrag darf nur erteilt werden, wenn und soweit der Unterricht zur Sicherstellung der Aus- und Fortbildung notwendig ist.
- 2.2 Eine Lehrvergütung wird nur für die die praktische Ausbildung begleitende, in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften vorgeschriebene oder von der obersten Dienstbehörde angeordnete, theoretisch orientierte, methodische Wissensvermittlung gewährt. Als Unterricht gilt auch eine Unterrichtstätigkeit im vorstehenden Sinne in Lehrgängen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen. Entsprechendes gilt für die Erteilung von Fortbildungsunterricht. Die Lehrkräfte müssen die für ihr Fachgebiet erforderliche Befähigung haben; sie müssen den Unterricht in Abstimmung mit den zuständigen Aus- und Fortbildungsstellen erarbeiten und gestalten.
- 2.3 Eine Lehrvergütung wird nicht gewährt für eine Unterweisung und andere Ausbildung am Arbeitsplatz.
3. Als Unterricht gilt auch die Besprechung von schriftlichen Arbeiten. Die Aufsicht bei schriftlichen Arbeiten durch eine Lehrkraft gilt als Unterricht.
4. Die Erteilung des Unterrichts darf nicht zu einer übermäßigen Belastung des Bediensteten führen und die Wahrnehmung der dienstlichen Obliegenheiten nicht beeinträchtigen. Im Jahresdurchschnitt sollte deshalb der Unterrichtsauftrag wöchentlich vier Unterrichtsstunden nicht übersteigen.
- 5.1 Die Lehrvergütung beträgt je Unterrichtsstunde (mindestens 45 Minuten) für die Unterrichtung von
 - 5.1.1 Beamten des höheren Dienstes, Richtern sowie vergleichbaren Angestellten (einschließlich der jeweiligen Nachwuchskräfte) bis zu 32,50 DM,
 - 5.1.2 Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Angestellten (einschließlich der jeweiligen Nachwuchskräfte) bis zu 21,50 DM,
 - 5.1.3 sonstigen Bediensteten (einschließlich der jeweiligen Nachwuchskräfte) bis zu 18,— DM.
- 5.2 Werden Bedienstete verschiedener Laufbahn- oder Vergütungsgruppen unterrichtet, bemißt sich die Lehrvergütung nach der am stärksten vertretenen Bedienstetengruppe.
- 5.3 Die obersten Dienstbehörden setzen für ihren Zuständigkeitsbereich unter Beachtung der vorstehenden Höchstsätze und unter Berücksichtigung einer etwaigen Entlastung die Vergütung je Unterrichtsstunde fest. Sie können dabei die Lehrvergütung auf einen Höchstbetrag in einem bestimmten Zeitraum begrenzen. Die übrigen Teile dieser Richtlinien gelten unmittelbar.
6. Mit der Lehrvergütung ist die Zeit der Vorbereitung des Unterrichts sowie die Zeit der Ausarbeitung und Korrektur von schriftlichen Arbeiten abgegolten.
7. Neben der Lehrvergütung wird Reisekostenvergütung nach dem Hessischen Reisekostengesetz gewährt. Die Reisekostenvergütung bemißt sich nach der Reisekostenstufe I, wenn die Lehrkraft nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

- 8.1 Die Lehrvergütung wird grundsätzlich nach Ablauf eines Kalendervierteljahres oder in größeren Zeitabständen gezahlt. Ausnahmen sind besonders für die Fälle einer einmaligen oder unregelmäßigen sowie einer zwar regelmäßigen, aber nur in mehrmonatigem Abstand wiederkehrenden Unterrichtstätigkeit zulässig.
- 8.2 Bei einer regelmäßigen Unterrichtstätigkeit können gleichbleibende Abschläge auf die Lehrvergütung gezahlt werden, sofern die monatlich zustehende Lehrvergütung im Durchschnitt 200,— DM übersteigt.
- 9.1 Ob es sich bei der Lehrvergütung um Einkünfte aus selbständiger Arbeit handelt oder ob die Lehrvergütung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dem Lohnsteuerabzug unterliegt, richtet sich nach Abschn. 54 Abs. 3 der Lohnsteuer-Richtlinien.
- 9.2 Die Lehrvergütung ist nach § 3 Nr. 26 EStG bis zu 2 400,— DM jährlich steuerfrei, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift im Einzelfall erfüllt sind. Auf die Anordnung des Bundesministers der Finanzen vom 19. Juni 1981 (BStBl. I S. 502) wird verwiesen. Danach findet auf Vergütungen, die für die Unterweisung von Bediensteten einer Dienststelle gezahlt werden, § 3 Nr. 26 EStG keine Anwendung.
- 9.3 Stellt die Unterrichtstätigkeit eine nichtselbständige Tätigkeit dar und sind die Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG erfüllt, so sind der die Bezüge zahlenden Stelle (z. B. der Zentralen Besoldungsstelle Hessen) die Beträge zur Mitversteuerung anzuzeigen, die jährlich 2 400,— DM übersteigen. Um sicherzustellen, daß die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, ist der Bedienstete verpflichtet, eine Erklärung des Inhalts abzugeben, daß die Steuerbefreiung nicht bereits bei einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt wird.
10. Die Lehrvergütung ist bei Titel 427 61 (im Polizeibereich bei Titel 427 24) zu buchen.
11. Diese Richtlinien gelten nicht für die Erteilung von Unterricht allgemeinbildender Art an der Polizeifachschule durch hauptamtliche Lehrkräfte mit pädagogischer Ausbildung anderer Schulbereiche sowie für Unterricht, der auf Grund eines Lehrauftrags einer Verwaltungsfachhochschule erteilt oder der vom Landespersonalamt Hessen betrieben wird. Sie gelten ferner nicht für die vom Hessischen Institut für Lehrerfortbildung durchgeführten Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung und für den Unterricht an den Schulen für Kranken- und Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe sowie den Schulen für Hebammen und für die Fachweiterbildung des Krankenpflegepersonals. Außerdem finden sie keine Anwendung auf die nebenamtliche Lehrtätigkeit an der Hessischen Landesfeuerwehrschule. Die Regelungen über die Gewährung von Aufwandsvergütungen an Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare und an Leiter von praktischen Studienzeiten sowie von Prüfungsvergütungen bleiben unberührt.
12. Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung der Ministerien des Innern und der Finanzen.
13. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach diesen Richtlinien zu verfahren.
14. Die Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichem Unterricht in der Ausbildung der Beamten vom 29. September 1981 (StAnz. S. 1974), geändert durch Rundschreiben vom 8. Oktober 1982 (StAnz. S. 1882), sowie das Rundschreiben vom 29. September 1981 (StAnz. S. 1974) treten mit Ablauf des 31. Dezember 1989 außer Kraft.
15. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

937

Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten (§ 15 HBO, § 89 Abs. 1 Nr. 42 HBO);

hier: Wahlplakate; Hinweise auf Veranstaltungen politischer Parteien

Aus Pressemitteilungen ist mir bekannt, daß einige Bauaufsichtsbehörden die Meinung vertreten, größere Wahlplakate bedürften mangels ausdrücklicher Freistellung von der Genehmigungspflicht einer bauaufsichtlichen Genehmigung. Dies gibt Anlaß zu folgender Klarstellung:

Die Vorschrift über Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten (§ 15 HBO) sowie die in § 89 Abs. 1 Nr. 42 enthaltene Freistellung von der Baugenehmigungsbedürftigkeit dieser Anlagen sind weitestgehend aus dem bisherigen Recht übernommen. Lediglich bei der Freistellung von Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,6 m² nach § 89 Abs. 1 Nr. 42 a — bisher § 89 Abs. 1 Nr. 32 a — wurden die Worte „außer im Außenbereich“ angefügt. Nach dieser auch in der neuen Bauordnung fortgeltenden Rechtslage bedürfen Wahlplakate für die Dauer des Wahlkampfes keiner Baugenehmigung, auch wenn es an einer ausdrücklichen Herausnahme der Wahlplakate aus dem Anwendungsbereich des § 15 HBO oder einer ausdrücklichen Erwähnung bei den nach § 89 Abs. 1 Nr. 42 von Baugenehmigungen freigestellten baulichen Anlagen fehlt.

Wahlplakate, die für die Dauer des Wahlkampfes von den politischen Parteien aufgestellt werden, sind unabhängig von deren Größe keine Werbeanlagen i. S. des § 15 HBO. Werbeanlagen i. S. dieser Vorschrift liegen nur vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- örtliche Gebundenheit,
- Sichtbarkeit vom öffentlichen Verkehrsraum aus und
- Zweckbestimmung als Mittel zur
 - Ankündigung oder Anpreisung von Gegenständen oder Veranstaltungen,
 - lokalen Orientierung für die Ausübung von Gewerbe und Beruf.

Während die ersten beiden Voraussetzungen auch bei Wahlplakaten erfüllt sind, fehlt es an der letzten Voraussetzung, um Wahlplakate als Werbeanlagen i. S. des § 15 HBO bezeichnen zu können. Wahlplakate dienen weder der lokalen Orientierung über die Ausübung von Gewerbe und Beruf noch der Ankündigung und Anpreisung von Gegenständen und Veranstaltungen. Wahlplakate enthalten vielmehr politische Meinungsäußerungen.

Als Beginn des Wahlkampfes können im allgemeinen drei Monate vor der Wahl angenommen werden.

Wiesbaden, 11. September 1990

Hessisches Ministerium des Innern

V A 4 — 61 c 02/01 — 13/90

— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 40/1990 S. 1989

938

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4014, Ausgabe März 1990

1. Die Norm
DIN 4014, Ausgabe März 1990,
— Bohrpfähle; Herstellung, Bemessung und Tragverhalten —
wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung
(HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.
Die Ausgabe März 1990 der Norm DIN 4014 ersetzt die Norm
DIN 4014 Teil 1, die mit Erlaß vom 27. November 1978 (StAnz.
S. 2466) bauaufsichtlich eingeführt worden ist, und die Vor-
norm DIN 4014 Teil 2, Ausgabe September 1977.
2. Bei Anwendung der Norm DIN 4014, Ausgabe März 1990, ist
folgendes zu beachten:
 - 2.1 Zu Abschn. 1:
Bis zur Neufassung von DIN 1054 sind als γ_M -Werte die in DIN
1054, Ausgabe November 1976, Tabelle 8, enthaltenen Sicher-
heiten η zu verwenden.
 - 2.2 Zu Abschn. 6.1, Abschn. 6.3 und Abschn. 7:
Die zuständige Bauaufsichtsbehörde hat sich die nach Abschn.
6.1 auszufüllenden Vordrucke, die Zeugnisse über die Güte-
prüfung des Betons nach Abschn. 6.3 und die Niederschrift
über Probelastungen nach Abschn. 7 vorlegen zu lassen.
3. Der Einführungs Erlaß vom 27. November 1978 (StAnz.
S. 2466) wird hiermit aufgehoben.
4. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Techni-
schen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am
31. Januar 1990 (StAnz. S. 495), erhält im Abschn. 3.1.2 eine
entsprechende Änderung.
5. Die Norm DIN 4014, Ausgabe März 1990, ist beim Beuth
Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 7. September 1990

Hessisches Ministerium des Innern

V A 2 — 64 b 16/15 — 11/90

StAnz. 40/1990 S. 1989

939

Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: Berücksichtigung des Klimas im Städtebau

Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinden, mit der Aufstellung von Bauleitplänen dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Die Umweltvorsorge, insbesondere die Berücksichtigung der Belange des Klimas und der Luft, ist damit eine wichtige Aufgabe der Bauleitplanung.

Die klimatischen Bedingungen sind nicht nur von natürlichen Gegebenheiten, sondern ganz wesentlich von der baulichen Ausgestaltung und Gliederung unserer Siedlungsräume abhängig. Die Bemühungen um günstige Klimaverhältnisse müssen daher bereits bei der städtebaulichen Planung ansetzen.

Mit der „Städtebaulichen Klimafibel — Hinweise für die Bauleitplanung, Folge 1 —“, werden den Trägern der Bauleitplanung und

den Aufsichtsbehörden konkrete Hinweise und Entscheidungshilfen für die klimagerechte städtebauliche Planung gegeben.

Ihre sachgerechte Anwendung, die nicht die Stellungnahme der zuständigen Träger öffentlicher Belange ersetzen kann, erleichtert die frühzeitige Berücksichtigung der Belange der Lufthygiene und des Klimas und damit einen fehlerfreien Abwägungsvorgang durch die Gemeinde.

Die vom Innenministerium Baden-Württemberg im Jahre 1977/78 herausgegebene „Städtebauliche Klimafibel“ liegt nun in einer wesentlich überarbeiteten Neuauflage vor.

In der fachlich fundierten, anschaulichen und verständlichen Darstellung betrachte ich die Broschüre als wertvolles Arbeitsmaterial. Sie kann in begrenzter Anzahl beim Hessischen Ministerium des Innern, Referat Städtebauliche Grundsatzfragen, Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden, bezogen werden.

Wiesbaden, 18. September 1990

Hessisches Ministerium des Innern

V C 11 — 61 d 02/21 — 1/90

— Gült.-Verz. 3611 —

StAnz. 40/1990 S. 1990

940

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM**Allgemeine Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse im hessischen Anteil der Diözese Fulda für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 1991, 1992 und 1993**

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) genehmige ich für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 1991, 1992 und 1993 allgemein alle Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Diözese Fulda, die als Ortskirchensteuer die Erhebung einer Abgabe nach den Grundsteuermaßbeträgen und/oder die Erhebung eines Kirchgeldes vorsehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Abgabe nach den Grundsteuermaßbeträgen kann bis zu der Höhe, wie sie in den vorausgegangenen Jahren allgemein genehmigt war (20% der Maßbeträge der Grundsteuer), erhoben werden.
2. Das Kirchgeld kann
 - a) als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 12,— DM jährlich erhoben werden oder
 - b) als gestaffeltes Kirchgeld nach der Höhe der Einkünfte oder Bezüge oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz 6,— DM, der Höchst-satz 60,— DM jährlich nicht übersteigen darf.

Ländliche Kirchengemeinden können anstelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermaßbeträgen erhoben wird, ein angemessenes gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von 60,— DM nicht gebunden ist, jedoch 600,— DM jährlich nicht übersteigen darf.

Steuerbeschlüsse, die über die unter Ziff. 1 und 2 genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der Genehmigung im Einzelfall, die unter Vorlage des Haushaltsplanes nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde beim Regierungspräsidium zu beantragen ist.

Wiesbaden, 11. September 1990

Hessisches Kultusministerium

VI A 5.1 — 873/6/4 — 5 — 47

StAnz. 40/1990 S. 1990

941

Errichtung eines Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste „Pflegedienste Dreieich — Evangelischer Kirchlicher Zweckverband“

Gemäß Art. 4, 67 und 68 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau i. V. m. § 7 des Verbandsgesetzes wird festgestellt:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Buchschlag, Burgkirchengemeinde Dreieichenhain, Götzenhain, Offenthal und die Versöh-

nungsgemeinde Sprendlingen haben durch übereinstimmenden Satzungsbeschluß ihrer Kirchenvorstände vom 16. September 1989 den Evangelischen Kirchlichen Zweckverband einer Zentrale für ambulante Pflegedienste „Pflegedienste Dreieich — Evangelischer Kirchlicher Zweckverband“ gebildet.

§ 2

Gemäß der Bestimmung der Verbandssatzung über ihr Inkrafttreten ist der Verband am 1. Oktober 1989 entstanden.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 25. Juli 1990 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 13. September 1990

Hessisches Kultusministerium

VI A 5.1 — 881/0/02 — 48

StAnz. 40/1990 S. 1990

942

Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste in Dreieich**Präambel**

In gemeinsamer Verantwortung gegenüber dem diakonischen Auftrag und dem Geist der Verbundenheit gegenüber allen Bürgern der Stadt Dreieich wird folgende Verbandssatzung von den nachstehenden evangelischen Kirchengemeinden

Evangelische Kirchengemeinde Buchschlag
Evangelische Burgkirchengemeinde Dreieichenhain
Evangelische Kirchengemeinde Götzenhain
Evangelische Kirchengemeinde Offenthal
Evangelische Christuskirchengemeinde Sprendlingen
Evangelische Versöhnungsgemeinde Sprendlingen

— jeweils vertreten durch ihren Kirchenvorstand — beschlossen:

I.**Zusammensetzung und Aufgaben****§ 1**

(1) Innerhalb des Gebietes der Stadt Dreieich bilden die aufgeführten evangelischen Kirchengemeinden einen Evangelischen Kirchlichen Zweckverband einer Zentrale für ambulante Pflegedienste mit dem Sitz in Dreieich. Er führt den Namen „Pflegedienste Dreieich — Evangelischer Kirchlicher Zweckverband“.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, das Kronenkreuz — das Zeichen des Diakonischen Werkes — zu führen.

(4) Der Zweckverband tritt der Liga der Träger der freien Wohlfahrtspflege bei.

(5) Die beteiligten Kirchengemeinden verpflichten sich sämtlich, korporative Mitglieder des Diakonievereins Dreieich e. V. zu werden.

§ 2

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes sind die Gewährung und Koordinierung der ambulanten Pflegedienste (Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege) im Gebiet der Stadt Dreieich. Hierzu zählen insbesondere

- a) Pflege von Kranken, insbesondere von Langzeitkranken,
- b) Pflege von frisch entlassenen Krankenhauspatienten,
- c) Pflege von behinderten und alten Menschen,
- d) Hilfe für Familien in besonders belastenden Lebenssituationen,
- e) Gesundheitserziehung durch Beratung in den Familien,
- f) Seminare für häusliche Krankenpflege und Gesundheitserziehung,
- g) Förderung der gemeindlichen Diakonie (Nachbarschaftshilfe).

(2) Die Fachberatung des Zweckverbandes erfolgt durch das Diakonische Werk in Hessen und Nassau.

§ 3

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Beirat,
- c) der Verbandsvorstand.

II.

Die Verbandsvertretung

§ 4

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus je zwei Gemeindegliedern jeder der am Verband beteiligten Kirchengemeinden. Diese sind von den Kirchenvorständen zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/Stellvertreterin zu wählen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds findet § 25 der Kirchengemeindevahlordnung sinnig gemäß Anwendung.

Die Verbandsvertretung kann bis zu drei Berufungen vornehmen. Die zu Berufenden müssen Gemeindeglieder einer der evangelischen Kirchengemeinden in Dreieich sein und die Wahlbarkeitsvoraussetzungen von § 5 Abs. 1 KGWO erfüllen.

(2) Die Amtszeit der Verbandsvertretung ist die Amtszeit der Kirchenvorstände; die Mitglieder führen ihr Amt fort bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsvertretung. Die Mitglieder der Verbandsvertretung werden jeweils innerhalb von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

(1) Die konstituierende Sitzung der Verbandsvertretung findet innerhalb eines Monats nach ihrer Neubildung statt. Sie wird vom lebensältesten Mitglied der Verbandsvertretung einberufen und von ihm/ihr bis zur Wahl des/der Vorsitzenden geleitet.

(2) Der/Die Vorsitzende der Verbandsvertretung und sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin werden aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Verbandsvertretung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Ist der/die Vorsitzende der Verbandsvertretung ein/eine Pfarrer/Pfarrerin, sollte sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin kein/keine Pfarrer/Pfarrerin sein. Ist der/die Vorsitzende kein/keine Pfarrer/Pfarrerin, sollte sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin ein/eine Pfarrer/Pfarrerin sein.

§ 6

(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Zweckverbandes.

(2) Ihr ist vorbehalten,

- a) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes zu führen sowie Auskünfte und Anfertigung von Vorlagen vom Verbandsvorstand zu verlangen;
- b) die Verbandsumlage festzusetzen und über den Haushaltsplan und Stellenplan des Zweckverbandes sowie über die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben nach Anhörung des Beirates zu beschließen;
- c) die Rechnungslegung des Verbandsvorstandes nach Anhörung des Beirates entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen;
- d) über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicher-

heiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken oder von grundstücksgleichen Rechten, den Erwerb und die Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften zu beschließen;

- e) die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen zu beschließen;
- f) über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen der Einrichtungen des Zweckverbandes zu beschließen;
- g) die Aufnahme von Kirchengemeinden zu beschließen sowie
- h) über die Auflösung des Zweckverbandes nach Anhörung des Beirates zu beschließen.

(3) Zur Änderung der Verbandssatzung und zur Auflösung des Zweckverbandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung.

Beschlußfassungen über Änderungen der Verfassung, der Verwaltung und der Aufgaben des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung.

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

(4) Die Verbandsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

(1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Der/Die Vorsitzende der Verbandsvertretung lädt deren Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich ein und leitet die Sitzungen.

(2) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der/die Vorsitzende erforderlichenfalls kurzfristig ein, wenn der Verbandsvorstand, der Beirat oder einer der Kirchenvorstände es beantragt haben.

(3) Die Verbandsvertretung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist.

(4) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom/von der Vorsitzenden und Schriftführer/Schriftführerin zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzustellen.

Beschlüsse werden nach Ablauf von 14 Tagen rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Einspruch gegen den Wortlaut der Niederschrift erfolgt ist.

(5) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im übrigen für die Geschäftsordnung die §§ 37 bis 43 der Kirchengemeindeordnung.

III.

Beirat

§ 8

(1) Der Beirat besteht aus dem/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung, dem/der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, zwei Vertretern/Vertreterinnen der Stadt Dreieich, dem/der Leiter/Leiterin der Pflegedienste, einem/einer Vertreter/Vertreterin des Diakonievereins Dreieich, einem/einer Vertreter/Vertreterin der Dekanatsstelle des Diakonischen Werkes, je einem/einer Vertreter/Vertreterin der Krankenkasse sowie einem/einer Vertreter/Vertreterin der Ärzteschaft. Die Vertreter/Vertreterinnen der Krankenkassen und der Ärzteschaft sind jeweils auf Vorschlag der entsendenden Stelle durch den Verbandsvorstand in den Beirat zu berufen.

(2) Die Amtszeit des Beirates entspricht der Wahlperiode der Verbandsvertretung.

§ 9

Der Beirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Der Beirat wird jährlich mindestens zweimal durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirates dies verlangen.

§ 11

(1) Der Beirat hat ein Informationsrecht gegenüber den anderen Organen des Zweckverbandes.

(2) Der Beirat ist in allen wichtigen Fragen zu hören, insbesondere bei

- a) Änderungen der Verbandssatzung,
- b) Festsetzung der Verbandsumlage,
- c) der Rechnungslegung des Vorstandes,
- d) der Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans des Zweckverbandes,
- e) in allen Finanzangelegenheiten wie z. B. Vermögensbildung, Rücklagenbildung, Darlehensgewährung usw.,
- f) den Anstellungen von Mitarbeitern,
- g) den Kündigungen von Mitarbeitern,
- h) dem Ausscheiden von Mitgliedern des Zweckverbandes,
- i) der Auflösung des Zweckverbandes.
- j) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, ist der Beirat unverzüglich nachträglich zu informieren.

(3) Über Entscheidungen des Vorstandes oder der Verbandsvertretung, zu denen der Beirat gehört wurde, ist dieser schriftlich zu informieren. Eine abweichende Entscheidung ist dabei zu begründen.

(4) Den übrigen Organen des Trägers des Zweckverbandes gegenüber haben Beschlüsse des Beirats empfehlende Wirkung.

IV.

Verbandsvorstand

§ 12

(1) Dem Verbandsvorstand gehören fünf Mitglieder an, die von der Verbandsvertretung in geheimer Wahl gewählt werden. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen Gemeindeglieder einer der Evangelischen Kirchengemeinden in Dreieich sein und die Wählbarkeitsvoraussetzungen von § 5 Abs. 1 KGWO erfüllen. Sind sie zugleich Mitglied der Verbandsvertretung, scheidet sie mit ihrer Wahl in den Verbandsvorstand aus dieser aus.

(2) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Wahlperiode der Verbandsvertretung. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes üben ihr Amt bis zur Neuwahl des Verbandsvorstandes aus.

(3) Der/Die Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin werden von der Verbandsvertretung gewählt. Ist der/die Vorsitzende ein/eine Pfarrer/Pfarrerin, sollte sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin ein/eine Nichtpfarrer/Nichtpfarrerin sein. Ist der/die Vorsitzende ein/eine Nichtpfarrer/Nichtpfarrerin, sollte sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin ein/eine Pfarrer/Pfarrerin sein. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Verbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Verbandsvorstand hat die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen, die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen und der Verbandsvertretung einen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten.

Nach Anhörung des Beirates stellt der Verbandsvorstand den Haushaltsplan auf, stellt im Rahmen des Stellenplanes die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an, erläßt für diese Dienstanzweisungen und sorgt für deren Durchführung.

(3) Auf die Beschlüsse des Verbandsvorstandes finden die §§ 29 und 29 a der Kirchengemeindeordnung sinngemäß Anwendung.

(4) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Gemeindeglieder können zu Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im übrigen für die Geschäftsordnung die §§ 35—45 der Kirchengemeindeordnung.

(6) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Verbandsvorstandes im Rechtsverkehr werden durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende oder seinen/seine Stellvertreter/Stellvertreterin, jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Verbandsvorstandes abgegeben.

§ 14

(1) Der/Die Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen des Verbandsvorstandes. Er/Sie vertritt den Vorstand im Beirat und den Zweckverband im Rechtsverkehr — hier jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes handelnd.

(2) Er/Sie ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes, auch der gestellten, soweit dem Verband die Dienstaufsicht übertragen worden ist.

V.

Finanzwesen

§ 15

(1) Grundlage des Finanzwesens ist das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Es ist jährlich ein Haushalts- und Stellenplan aufzustellen.

Die Kassenführung erfolgt durch das Evangelische Rentamt Langen.

Die Jahresrechnungen werden vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

(2) Die Arbeit des Zweckverbandes wird aus Zuschüssen des Landes, des Kreises, der bürgerlichen Gemeinde, der Sozialversicherungsträger, des Diakonievereins Dreieich e. V., durch Entgelte, Beiträge, Kollekten und Spenden finanziert.

Die Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde und des Diakonievereins Dreieich e. V. werden durch Vertrag geregelt. Die Gesamtkirche beteiligt sich an den Gesamtkosten entsprechend den Richtlinien des Schlüsselzuweisungsrechts.

(3) Die Zuschüsse werden unmittelbar an die kassenführende Stelle des Zweckverbandes gezahlt.

Spenden an die Kirchengemeinden, die mit der Zweckbestimmung „für die Pflegedienste“ gewährt werden, sind von diesen zu vereinbaren und über den Diakonieverein an die kassenführende Stelle des Zweckverbandes abzuführen.

VI.

Veränderung der Mitgliedschaft

§ 16

Weitere evangelische Kirchengemeinden können dem Zweckverband beitreten, wenn die Verbandsvertretung dem zustimmt. Der Beitrittsbeschluss bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 17

(1) Mitgliedsgemeinden können frühestens drei Jahre nach Bildung des Zweckverbandes aus diesem zum Jahresende ausscheiden. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann die Kündigung nur mit einjähriger Frist zum Ende der Wahlperiode der Verbandsvertretung erklärt werden. Der Austritt der Mitgliedsgemeinde bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Im Falle des Austritts einer Mitgliedsgemeinde findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Maßstab der Vermögensauseinandersetzung ist das Verhältnis der Mitgliederzahl der ausscheidenden Kirchengemeinde zur Mitgliederzahl der verbleibenden Kirchengemeinden zum Zeitpunkt des Austritts.

(3) Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Maßstab der Vermögensauseinandersetzung ist das Verhältnis der Mitgliederzahl der Mitgliedsgemeinden zueinander zum Zeitpunkt der Auflösung. Das vorhandene Inventar fällt jeweils der Kirchengemeinde zu, in deren Bezirk es sich im Zeitpunkt der Auflösung befindet.

§ 18

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung in der Offenbachpost. Die Verbandssatzung sowie deren Änderungen werden zusätzlich im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht.

VII.

Steuerliche Bestimmungen

§ 19

Selbstlosigkeit

(1) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten.

(2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 20

Vermögensbindung

Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die

beteiligten Kirchengemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

VIII.

Inkrafttreten

§ 21

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft. Sie

bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und Anerkennung durch die Kirchensynode.

Vorstehende Verbandssatzung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 13. September 1990

Hessisches Kultusministerium

VI A 5.1 — 881/0/02 — 48

StAnz. 40/1990 S. 1990

943

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Reststoffen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Die Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie die Vermeidung und Verminderung der Abwasserbelastung, insbesondere mit gefährlichen Stoffen, sind umweltpolitische Zielsetzungen, die vor allem vor dem Hintergrund der Altlastenproblematik und immer knapper werdender Deponiekapazitäten und der aktuellen Belastung der Gewässer an zunehmender Bedeutung gewinnen. Mit dem § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist ein Instrument geschaffen worden, Reststoffe bereits innerhalb der Anlage, in der sie entstehen, zu vermeiden bzw. unmittelbar nach deren Entstehung zu verwerten. Das Sonderabfallaufkommen soll dadurch deutlich verringert werden.

Sowohl das Abfallrecht des Bundes und des Landes Hessen als auch das Immissionsschutzrecht setzen sich in verschiedenen Vorschriften das Ziel, Abfälle möglichst zu vermeiden. Beide Rechtskreise haben deshalb Instrumentarien entwickelt, um dieses Ziel zu erreichen. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Reststoffe zu vermeiden oder, wenn sie dann angefallen sind, zu verwerten, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Ist dies nicht möglich und wird der Reststoff somit zum Abfall, dann unterliegt dieser Stoff abfallrechtlichen Anforderungen zur Vermeidung oder Verwertung.

Ebenso verhält es sich bei flüssigen Reststoffen in bezug auf das Wasserrecht.

Bei der Durchführung des Reststoffvermeidungs- und Verwertungsgebotes nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind daher die Abfall- bzw. Wasserbehörden immer dann zu beteiligen, wenn abfall-/wasserrechtliche oder abfall-/wasserwirtschaftliche Belange berührt sein können.

Zur Handhabung dieser Verwaltungsvorschrift ist hervorzuheben, daß unter Reststoffen auch Betriebsabwässer verstanden werden (siehe Erläuterung bei I.5.1).

Zur konkreten Durchführung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird folgendes bestimmt:

I.

Inhalt und Bedeutung der Vorschrift

1. Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die nach § 4 BImSchG i. V. m. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Sie enthält Vorschriften zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Reststoffen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, die zu beachten sind bei

- a) der Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage (§ 6 BImSchG) sowie zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer Anlage (§ 15 BImSchG),
- b) der Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Teilgenehmigung oder eines Vorbescheides (§§ 8, 9 BImSchG) und
- c) nachträglichen Anordnungen (§ 17 BImSchG).

2. Allgemeines

Nach der Grundpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß Reststoffe vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt. Diese Grundpflicht dient dazu, bereits das Entstehen von Abfällen zu begrenzen.

2.1 Reststoffe sind alle Stoffe, die bei der Energieumwandlung oder bei der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Stoffen anfallen, ohne daß der Zweck des Anlagenbetriebs hierauf gerichtet ist. Zu den Reststoffen gehören auch Betriebsabwässer, nicht hingegen Abgase. Für die Feststellung, worauf der Zweck des Anlagenbetriebs gerichtet ist, sind grundsätzlich die Angaben des Antragstellers maßgeblich. In Zweifelsfällen ist die unter Fachleuten bestehende Verkehrsanschauung ergänzend heranzuziehen. So kann z. B. nach der Verkehrsanschauung nicht davon ausgegangen werden, daß der bei der Abgasentschwefelung im Kraftwerk anfallende Gips als ein Produkt anzusehen sei, auf dessen Herstellung der Betrieb des Kraftwerks ausgerichtet ist. Würde dagegen der Anlagenbetreiber einen bestimmten Stoff auch noch entstehen lassen, wenn er das Hauptprodukt der Anlage ohne den Anfall dieses Stoffes mit gleichen oder geringeren Kosten herstellen könnte, so handelt es sich nicht um einen Reststoff, sondern um ein weiteres Produkt, auf dessen Herstellung der Zweck des Anlagenbetriebs gerichtet ist.

2.2 § 5 Abs. 1 Nr. 3 verpflichtet den Anlagenbetreiber, vorrangig das Entstehen von Reststoffen zu vermeiden. Dieses Vermeidungsgebot entfällt, soweit er die Reststoffe verwertet und dies ordnungsgemäß und schadlos geschieht. Liegt eine dieser Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verwertung nicht vor und kommt auch die dann grundsätzlich vorrangige Vermeidung nicht in Betracht, dürfen die Reststoffe zum Zwecke ihrer Beseitigung als Abfälle dem Anwendungsbereich anderer Gesetze als dem des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (z. B. Abfallgesetz, Tierkörperbeseitigungsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz) nur unterstellt werden, wenn dadurch keine mit dem Gemeinwohl unvereinbaren Nachteile auftreten. Im einzelnen gilt folgendes:

3. Verwertung

3.1 Reststoffe werden verwertet, wenn sie außerhalb der genehmigungsbedürftigen Anlage, in der sie anfallen, — ggf. nach einer Behandlung — genutzt werden. Eine Verwertung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn die stoffliche oder energetische Nutzung lediglich nachgeordneter Zweck eines hauptsächlich auf Entledigung ausgerichteten Vorganges ist. Die Verwertung kann

- in anderen Anlagen desselben Betreibers (z. B. Einsatz eisenhaltiger Reststoffe eines Stahlwerkes in einer Hochofenanlage),
- in Anlagen anderer Betreiber (z. B. Einsatz von Gips aus der Abgasentschwefelung eines Kraftwerkes in Anlagen zur Gipsherstellung) oder
- durch unmittelbare Verwendung (z. B. Einsatz von Granulat aus Schmelzkammerfeuerungen als Straßenbaustoff)

erfolgen.

3.2 Die Verwertung ist ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit dem formellen und materiellen Recht steht. Sollen die Reststoffe z. B. in einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage verwertet werden, muß sich deren Genehmigung nach Art und Umfang auf den Einsatz dieser Stoffe erstrecken. Handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 22 Abs. 1 BImSchG, müssen bei der Verwertung die Pflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet sein.

3.3 Für die Zulässigkeit der Reststoffverwertung ist darüber hinaus erforderlich, daß die Verwertung schadlos erfolgt. Während mit dem Erfordernis der ordnungsgemäßen Verwertung in erster Linie Anforderungen an das eingesetzte Verfahren gestellt werden, ist das Merkmal der Schadlosigkeit vornehmlich auf die Umweltverträglichkeit der Verwertung

tungsart oder des Verwertungsprodukts bezogen. So kann sich z. B. die Verwertung von Reststoffen im Hinblick darauf als problematisch erweisen, daß in das aus der Verwertung gewonnene Produkt erheblich mehr Schadstoffe eingehen, die bei der Verwendung oder bei einer späteren Beseitigung zu größeren Umweltbelastungen führen können, als dies bei der Herstellung des gleichen Produkts aus Rohstoffen der Fall wäre. Als nicht schädlich kann die Reststoffverwertung auch dann anzusehen sein, wenn beispielsweise die bei der Verhüttung von Nichteisenmetallen als Reststoff anfallende schwermetallhaltige Schlacke als Belag für Sportplätze verwendet wird und hierdurch gesundheitliche Beeinträchtigungen von Sportlern auftreten können.

- 3.4 Die Verwertung ist bei Erfüllung der unter 3.2 genannten Voraussetzungen auch dann als schädlich anzusehen, wenn sie im Verhältnis zu einer technisch möglichen Vermeidung der Reststoffe (vgl. 4.3.1) geringere Nachteile für die Umwelt aufweist (relative Schädlichkeit). So ist z. B. die Verwertung vorzuziehen, wenn die Vermeidung wegen der Schadstoffanreicherungen infolge von Stoffkreisläufen größere Nachteile für die Umwelt hervorrufen würde.
- 3.5 Die Verwertung der Reststoffe kann nur verlangt werden, wenn sie technisch möglich und zumutbar ist.

3.5.1 Technisch möglich ist die Verwertung, wenn ein praktisch geeignetes Verfahren zur Verfügung steht. Das Merkmal der technischen Möglichkeit bedeutet im Rahmen des Verwertungsgebots, daß grundsätzlich die Ausschöpfung aller tatsächlich in Betracht kommenden Verwertungstechniken verlangt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, kann es erforderlich sein, unterschiedliche Reststoffe nicht zu vermischen. Die Verwertung von Reststoffen ist auch als technisch möglich anzusehen, wenn nur Verfahren zur Verfügung stehen, die eine vorherige Aufarbeitung der Reststoffe erfordern. In derartigen Fällen umfaßt die Verwertungspflicht die Durchführung von Aufarbeitungsmaßnahmen.

3.5.2 Zumutbar ist die Verwertung von Reststoffen stets dann, wenn sie anderen Betreibern möglich ist und der damit verbundene Aufwand nicht dazu führt, daß für die mit dem Betrieb der Anlage erzeugten Produkte keine Vermarktungsmöglichkeit mehr besteht. Soweit die Kosten der Verwertung die Kosten der Abfallbeseitigung erheblich überschreiten, ist zu prüfen, ob die für die Verwertung erforderlichen Aufwendungen in einem vertretbaren Verhältnis zu den gesamten Produktionskosten stehen. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit die Abfallbeseitigung unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes im Einzelfall nachteiliger wäre als die Verwertung.

4. Vermeidung

Liegen die Voraussetzungen für die Zulässigkeit oder die Durchführbarkeit der Verwertung nicht vor, ist der Vermeidung grundsätzlich der Vorrang vor der Beseitigung einzuräumen. Deshalb ist die Realisierbarkeit der Vermeidung stets zu prüfen, wenn die Verwertung der Reststoffe entfällt, weil sie technisch nicht möglich oder unzumutbar ist oder nicht ordnungsgemäß oder nicht schädlich erfolgen kann.

4.1 Reststoffe werden vermieden, wenn bereits ihre Entstehung durch geeignete Maßnahmen verhindert wird oder sie innerhalb der Anlage in einer Weise genutzt werden, die dem Betriebszweck zugeordnet werden kann. Dies kann erfolgen durch

- Einsatz reststofffreier oder reststoffarmer Roh- und Hilfsstoffe (z. B. Einsatz von Schlacke anstelle von Ilmenit zur Titandioxid-Gewinnung),
- Anwendung reststofffreier oder reststoffarmer Prozeßtechniken (z. B. Alkalichloridelektrolyse nach dem Membranverfahren anstelle des Amalgamverfahrens),
- Kreislaufführung von Hilfsstoffen (z. B. Lösemittelrückgewinnung bei Bedruckungsanlagen oder Spritzkabinen),
- Einbindung von Reststoffen in die in der Anlage hergestellten Erzeugnisse (z. B. Zumischung des Filterstaubes der Drehrohrofenentstaubung des Zementwerkes zum Klinker).

4.2 Soweit eine Verwertung nicht zugelassen oder nicht gefordert werden kann, muß bei der dann in Betracht zu ziehenden Vermeidung sichergestellt sein, daß die Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt werden.

4.3 Die Vermeidung kann nur gefordert werden, wenn sie technisch möglich und zumutbar ist. Technisch möglich ist die Vermeidung, wenn zur Erreichung des Betriebszwecks ein praktisch geeignetes Verfahren mit geringerem Reststoffanfall zur Verfügung steht. Bei der Beurteilung der Zumutbar-

keit ist danach zu unterscheiden, ob die Frage der Vermeidung der Reststoffe im Anschluß an die Feststellung zu prüfen ist, daß

- die Verwertung nicht in Betracht kommt oder
- die Beseitigung nicht in Betracht kommt.

4.3.1 Soweit die Vermeidung zu prüfen ist, weil die Verwertung nicht in Betracht kommt, ist sie als unzumutbar anzusehen, wenn es erforderlich wäre, das vorgesehene Produktions-, Abgas- oder Abwasserreinigungsverfahren erheblich zu verändern, um die Anlage ohne den Anfall der in Rede stehenden Reststoffe betreiben zu können. Insoweit kann z. B. aber verlangt werden, daß zusätzliche Verfahrensstufen eingebaut werden, die eine Stoffrückführung in den Produktionsprozeß ermöglichen (Beispiel: Aufarbeitung von Lösemitteln durch Destillation mit anschließender Rückführung in den Produktionsprozeß anstelle einer externen Verwertung mit geringeren Qualitätsanforderungen), oder daß Roh- oder Hilfsstoffe eingesetzt werden, die nicht zu Reststoffen führen.

4.3.2 Soweit die Vermeidung zu prüfen ist, weil die Beseitigung der Reststoffe als Abfall nicht in Betracht kommt, ist sie als zumutbar anzusehen, wenn durch die Anwendung anderer Prozeßtechniken (z. B. Ethylenoxidherstellung durch Direktoxidation von Ethylen mit Sauerstoff statt nach dem Chlorhydrinverfahren) oder durch den Einsatz anderer Abgas- oder Abwasserreinigungstechniken (z. B. durch Einsatz eines Trockenentstaubungsverfahrens mit Filterstaubrückführung anstelle eines Naßentstaubungsverfahrens mit Abwasser und Deponieschlamm) die Anlage ohne Anfall von Reststoffen betrieben werden kann.

4.4 Für die Bejahung der Zumutbarkeit ist es ferner erforderlich, daß die mit der Vermeidung verbundenen Aufwendungen nicht dazu führen, daß die aus dem Betrieb der Anlage gewonnenen Erzeugnisse nicht mehr zu einem marktfähigen Preis abgesetzt werden können.

5. Beseitigung von Reststoffen als Abfälle

Kommt eine Verwertung der Reststoffe nicht in Betracht und liegen auch die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Voraussetzungen für die Pflicht zur Vermeidung nicht vor, dürfen sie als Abfälle beseitigt werden, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

5.1 Der Begriff „Abfälle“ in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist als Sammelbegriff zu verstehen (vgl. Nr. 2.2). Deshalb kommt es nicht darauf an, ob die Voraussetzungen des Abfallbegriffs i. S. des § 1 Abs. 1 AbfG erfüllt sind. Abfälle i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind auch solche festen oder flüssigen Reststoffe, die nach Maßgabe anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu beseitigen sind (vgl. § 1 Abs. 3 AbfG). Als Abfälle i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind auch Abwässer aus einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzusehen.

5.2 Dem Begriff des Wohls der Allgemeinheit kommt im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG eine selbständige materielle Bedeutung für die Frage zu, ob es mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist, wenn zugelassen wird, daß der Anlagenbetreiber sich des betreffenden Reststoffes zum Zwecke der Abfallbeseitigung entledigt.

I. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG stellt dieser Begriff einen Maßstab für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Entsorgungsart eines Reststoffes dar, während er z. B. i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 2 AbfG als Beurteilungsmaßstab für den Beseitigungsvorgang als solchen dient. So kann das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG trotz Einhaltung der nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbfG bestehenden Anforderungen beeinträchtigt sein, wenn für die Beseitigung der Reststoffe wertvoller Deponieraum in erheblichem Umfang in Anspruch genommen werden müßte.

5.3 Soweit die Beseitigung von Reststoffen als Abfall mit Nachteilen für das Wohl der Allgemeinheit i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verbunden ist, hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob eine Vermeidung der Reststoffe in Betracht kommt (vgl. Nr. 4.3.2 und 4.4). Soweit die Reststoffe weder verwertet noch vermieden werden können und auch das Wohl der Allgemeinheit ihrer Beseitigung entgegensteht, hat die zuständige Behörde die beantragte Genehmigung wegen der Nichterfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zu versagen.

II.

Genehmigungsverfahren

1. Allgemeines

Im Genehmigungsverfahren ist zu entscheiden, ob für die beim Betrieb der Anlage entstehenden Reststoffe die Voraus-

setzungen für eine Verwertung, eine Vermeidung oder eine Beseitigung vorliegen. Ausgehend von den vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen hat die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls anhand der gesetzlichen Merkmale des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zu prüfen und festzulegen, in welcher Weise mit den Reststoffen umzugehen ist.

Organisatorische und technische Maßnahmen, durch die vermieden wird, daß Reststoffe anfallen, oder die es ermöglichen, die Reststoffe innerhalb der Anlage zu nutzen, gehören zum Betrieb der Anlage. Deshalb schließt die Prüfung, ob auf Dauer sichergestellt ist, daß die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt werden sowie andere Vorschriften und Belange i. S. des § 6 Nr. 2 BImSchG nicht entgegenstehen, die Prüfung der mit der Vermeidung verbundenen Auswirkungen ein (vgl. Teil I Nr. 4.2).

Werden die Reststoffe außerhalb der Anlage verwertet oder beseitigt, ist die Erfüllung der Pflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sichergestellt, wenn nur eine den Voraussetzungen der Vorschrift genügende Verwertungs- oder Beseitigungsmöglichkeit plausibel nachgewiesen ist. Es gehört in diesen Fällen nicht zu den Aufgaben im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren, den vorgesehenen Verwertungsvorgang (z. B. Einsatz von Filterstaub aus einer Eisengießerei als Zuschlagstoff bei der Herstellung von Betonfertigteilen) oder Beseitigungsvorgang (z. B. Ablagerung auf einer Deponie) als solchen im einzelnen zu untersuchen und einer rechtlichen Bewertung zu unterziehen.

Soll nach Inbetriebnahme einer Anlage von den Festlegungen in der Genehmigung zum Umgang mit Reststoffen dadurch abgewichen werden, daß die Reststoffe künftig auf andere Art verwertet oder statt dessen beseitigt werden, ist eine Änderungsgenehmigung nach § 15 BImSchG erforderlich, wenn zugleich der Betrieb der Anlage wesentlich geändert wird. Dies trifft bei Eingriffen in das Produktionsverfahren im Zusammenhang mit der Vermeidung von Reststoffen in der Regel zu. Es kann auch der Fall sein, wenn eine Einrichtung zur Aufarbeitung von Reststoffen errichtet oder die Zwischenlagerung der Stoffe auf dem Betriebsgelände umgestaltet werden soll. Hingegen stellen z. B. Veränderungen im Betrieb des Verwerters, ein Wechsel des Verwerters oder des mit der Beseitigung Beauftragten, die Verlängerung von Reststoffabnahmeverträgen oder der Einsatz anderer Transportmittel keine Änderung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage dar. Auch der Übergang von der Verwertung auf die Beseitigung von Reststoffen, der keine Auswirkungen auf den Betrieb der Anlage nach sich zieht, ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsfrei, unterliegt aber der Überwachung nach § 52 BImSchG und bedarf ebenso wie die sonstigen Abweichungen von den Festlegungen im Genehmigungsbescheid einer Mitteilung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG.

2. Anforderungen an die Unterlagen

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG sind dem Genehmigungsantrag die zur Prüfung nach § 6 BImSchG erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen. Diese Unterlagen müssen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 7 der 9. BImSchV auch Angaben enthalten über

- das vorgesehene Verfahren einschließlich der erforderlichen Daten zur Kennzeichnung des Verfahrens, wie Angaben zu Art und Menge
 - der Einsatzstoffe,
 - der Zwischen-, Neben- und Endprodukte sowie
 - der anfallenden Reststoffe,
- und
- die vorgesehenen Maßnahmen zur Verwertung der Reststoffe oder zur Beseitigung als Abfälle.

Für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist es regelmäßig erforderlich, daß an den Inhalt dieser Angaben im einzelnen die nachfolgend genannten Anforderungen gestellt werden.

2.1 Stoffbilanz

Dem Genehmigungsantrag ist eine auf das Kalenderjahr bezogene Stoffbilanz beizufügen.

Hierunter ist eine Gegenüberstellung der Einsatzstoffe (Brenn-, Roh- und Hilfsstoffe) mit den Produkten, Emissionen und Reststoffen (einschließlich der Abwässer) zu verstehen.

2.1.1 Angaben zu den Einsatzstoffen

Die Angaben zu den Einsatzstoffen müssen im einzelnen aufgeschlüsselt sein nach

- Art (chemische Zusammensetzung),
- Beschaffenheit (physikalische Eigenschaften) und
- Menge (in Kilogramm oder Tonnen).

2.1.2 Angaben zu den Produkten

Die Angaben zu den Produkten (Zwischen-, Neben- und Endprodukten) müssen im einzelnen aufgeschlüsselt sein nach

- Art,
- Beschaffenheit und
- Menge.

2.1.3 Angaben zu den Reststoffen

Die Angaben zu den Reststoffen müssen auf jede Anfallstelle bezogen und im einzelnen aufgeschlüsselt sein nach

- Art,
- Beschaffenheit und
- Menge.

2.1.4 Die Mengenangaben nach den Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 sind einschließlich des Stoffaustretes über die Abgasströme (Emissionen) zu bilanzieren. Der Stofffluß durch die Anlage muß so dargestellt sein, daß die Plausibilität der Stoffbilanz beurteilt werden kann.

2.2 Reststoffeigenschaften

Soweit Reststoffe gefährliche Eigenschaften aufweisen, sind hierzu Angaben zu machen. Dabei ist auf bestehende stoffrechtliche Klassifizierungen hinzuweisen. Soweit Reststoffe z. B. in wasser- oder abfallrechtlichen Vorschriften als wassergefährdend bzw. als Abfall i. S. des § 2 Abs. 2 AbfG klassifiziert sind, muß die jeweilige Klassifizierung angegeben sein.

2.3 Verwertung

2.3.1 Für jeden einzelnen Reststoff, der verwertet werden soll, müssen Angaben gemacht sein, die eine Beurteilung ermöglichen; ob die jeweilige Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Hierzu muß der Verwendungszweck des Reststoffes angegeben werden. Soweit Reststoffe in einer Anlage verwertet werden sollen, muß diese unter Angabe des Standortes, der Art (z. B. Anlage zur Herstellung von Zement) und des Betreibers bezeichnet werden. Darüber hinaus müssen die Grundzüge des Verfahrens und die Art der Verwertung beschrieben werden. Entsprechende Angaben sind erforderlich, wenn die Verwertung der Reststoffe nicht in einer Anlage, sondern auf andere Weise erfolgen soll.

2.3.2 Der Zeitraum, während dessen die Verwertung sichergestellt ist, muß angegeben sein (Zahl der Jahre).

2.3.3 Durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Abnahmeverträge) muß nachgewiesen werden, daß die Anlage, in der die Verwertung erfolgen soll, über ausreichende Kapazitäten verfügt und zur Verarbeitung der Reststoffe bereitsteht.

2.3.4 Soweit Aufbereitungsmaßnahmen vorgesehen sind, die eine Verwertung der Reststoffe erst ermöglichen (z. B. Separierung oder Konditionierung), soll dies aus den Unterlagen und Erläuterungen hervorgehen.

2.4 Beseitigung der Reststoffe als Abfälle

2.4.1 Für Reststoffe, die als Abfälle beseitigt werden sollen, muß anhand der Verfahrensunterlagen dargelegt sein, weshalb die Reststoffe nicht vermieden oder in ihrer Menge verringert (z. B. durch Kreislaufführung von Hilfsstoffen, bessere Ausnutzung von Rohstoffen, höhere Standzeiten von Katalysatoren) oder verwertet werden können. Könnten Reststoffe z. B. durch übliche Aufbereitungsmaßnahmen verwertbar gemacht werden, muß erläutert werden, warum diese Möglichkeiten nicht ergriffen werden sollen.

Handelt es sich um Reststoffe, die durch den Betrieb einer Umweltschutzanlage entstehen (z. B. Abgas- oder Abwasserreinigungsanlage), so muß der Antragsteller darlegen, aus welchen Gründen er sich für das von ihm gewählte Verfahren entschieden hat, sofern auf dem Markt auch andere Verfahren mit verwertbaren Reststoffen angeboten werden.

Für alle anderen Reststoffe soll dargelegt werden, welche Erkenntnisquellen genutzt wurden, um Verwertungsmöglichkeiten festzustellen und weshalb eine Verwertung nicht beabsichtigt ist.

2.4.2 Für Reststoffe, die mangels Verwertungs- oder Vermeidungsmöglichkeiten als Abfall beseitigt werden müssen, sind folgende Angaben erforderlich:

- Art des vorgesehenen Entsorgungsweges und Kennzeichnung der Entsorgungsanlage;
- Zeitraum, während dessen die Entsorgung sichergestellt ist;
- Nachweise darüber, von wem und für welche Zeit die Entsorgung übernommen wird.

2.5 Wirtschaftliche Auswirkungen

Beruft sich der Antragsteller darauf, daß ihm ein anderes als das beabsichtigte Verfahren aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar sei, müssen von ihm Angaben über die Kosten des von ihm vorgesehenen Verfahrens und der im übrigen in Betracht kommenden Reststoffbehandlungsmöglichkeiten gemacht werden.

3. Behördenbeteiligung

Nach § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV ist im Genehmigungsverfahren für Anlagen, bei deren Betrieb Reststoffe anfallen, neben den sonst zu beteiligenden Behörden die zuständige Abfallbehörde/Wasserbehörde zu hören. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Betreiber Reststoffe als Abfall/Abwasser beseitigen will. Die Abfallbehörden sind aber auch dann zu beteiligen, wenn eine Reststoffverwertung vorgenommen werden soll und der Reststoff in den Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 des Abfallgesetzes einbezogen wurde.

Bei der Beteiligung dieser Behörden sollen sie Stellung zu den Fragen nehmen, ob

1. die vorgesehene Abfallbeseitigung nach ihrem Recht zulässig ist,
2. welche Nebenbestimmungen auf welcher Rechtsgrundlage die Genehmigungsbehörde erlassen soll und
3. das Wohl der Allgemeinheit i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG trotz rechtlicher Zulässigkeit der Entsorgung auf dem Abfall- oder Abwasserpfad einen Verzicht auf die Entsorgung der Reststoffe im Abfall/Abwasser nahelegt.

An die Stellungnahme zu 1. und 2. ist die Genehmigungsbehörde gebunden. Die Aussagen zu 3. dienen der Genehmigungsbehörde als Hinweis für besondere Schwierigkeiten im Rahmen ihrer Prüfung, ob das Wohl der Allgemeinheit der Abfallbeseitigung aus Gründen außerhalb des abfall- oder wasserrechtlichen Instrumentariums entgegensteht.

Nach Erteilung einer Genehmigung haben die Abfallbehörden/Wasserbehörden die Überwachung der Anlage im Hinblick auf die Einhaltung abfallrechtlicher/wasserrechtlicher Vorschriften vorzunehmen. Dies gilt ggf. auch für die Überwachung von Rechtsvorschriften nach § 2 Abs. 3 des Abfallgesetzes,

Abfallrechtliche/wasserrechtliche Anordnungen trifft die Abfallbehörde/Wasserbehörde selbständig. Sie informiert jedoch die Immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde (meist St. GAA) von ihren Maßnahmen.

Darüber hinaus kann es im Zusammenhang mit der Beteiligung der durch das Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden erforderlich sein, eine Stellungnahme der nach § 52 BImSchG für die vom Antragsteller angegebene Verwertungsanlage zuständigen Überwachungsbehörde oder der für eine Abfallentsorgungsanlage zuständigen Abfallbehörde zu den einschlägigen Angaben gemäß Nrn. 2.3.1 bis 2.3.3 oder 2.4.2 einzuholen.

4. Inhalt des Genehmigungsbescheides

Im Genehmigungsbescheid sind für jeden in relevantem Umfang (Art und Menge) anfallenden Reststoff die zur Erfüllung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG einzuhaltenden Anforderungen festzulegen. Dabei ist auf den jeweiligen Reststoff bezogen festzulegen, inwieweit er der Verwertung oder Beseitigung zuzuführen ist.

Die Begleitumstände des Umgangs mit Reststoffen können ebenso wie z. B. die Untersagung einer Vermischung oder die Aufarbeitung von Reststoffen durch Auflagen zum Genehmigungsbescheid festgelegt werden. Soweit der Nachweis über den Verbleib der Reststoffe nur für einen bestimmten Zeitraum geführt werden kann, ist der Weiterbetrieb nach Ablauf des Zeitraums in der Regel davon abhängig zu machen, daß der erforderliche Nachweis rechtzeitig vorgelegt wird. Ferner soll darauf hingewiesen werden, daß Änderungen bei der Verwertung oder Beseitigung der Reststoffe im Rahmen der Pflichten nach § 16 BImSchG der Überwachungsbehörde mitzuteilen sind. Ergeben sich aus der Mitteilung Anhaltspunkte dafür, daß Änderungen bei der Verwertung oder

Beseitigung der Reststoffe eingetreten sind, so sind die insoweit zuständigen Abfallbehörden durch die Übersendung einer Ablichtung zu unterrichten.

III.

Überwachungsverfahren

Nach § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Überwachungsbehörden auch zu prüfen, ob die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen die ihnen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG obliegenden Pflichten erfüllen. Gegenstand und Ablauf der hiernach erforderlichen Prüfung hängen entscheidend davon ab, ob und ggf. welche Regelungen bezüglich dieser Betreiberpflichten im jeweiligen Genehmigungsbescheid getroffen sind.

1. Prüfung bei Regelungen im Genehmigungsbescheid

1.1 Soweit im Genehmigungsbescheid festgelegt ist, daß die Reststoffe verwertet werden müssen, hat die Überwachungsbehörde zu prüfen, ob die getroffenen Regelungen (noch) eingehalten sind. Hierzu ist es erforderlich, Art und Menge der Einsatzstoffe sowie das produktionstechnische Herstellungsverfahren mit den entsprechenden Angaben in den Genehmigungsunterlagen zu vergleichen. Ist nach dem Inhalt der Genehmigungsunterlagen eine Verwertung der Reststoffe in Anlagen Dritter vorgesehen, hat die Überwachungsbehörde regelmäßig zu prüfen, ob entsprechende Abnahmeverträge noch bestehen und ihre Erfüllung z. B. durch Lieferscheine nachgewiesen werden kann.

Stellt die Überwachungsbehörde fest, daß die Reststoffe in anderer als der im Genehmigungsbescheid festgelegten Weise verwertet werden, so hat sie anhand der vom Anlagenbetreiber zu führenden Nachweise zu prüfen, ob die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt.

Stellt die Überwachungsbehörde fest, daß die Reststoffe nicht mehr verwertet werden, etwa weil die im Genehmigungsbescheid zugrunde gelegte Verwertungsmöglichkeit z. B. wegen der Stilllegung der Verwertungsanlage entfallen ist, so hat sie zu prüfen, ob und inwieweit der Anfall der Reststoffe vermieden werden kann. Ist dies der Fall, muß geprüft werden, ob die zur Vermeidung der Reststoffe durchzuführenden Maßnahmen Anlaß zu einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG geben. Auf § 17 Abs. 4 BImSchG wird hingewiesen.

1.2 Ist nach den Festlegungen im Genehmigungsbescheid die Beseitigung der Reststoffe als Abfälle zugelassen, hat die Überwachungsbehörde anhand der vom Anlagenbetreiber zu führenden Nachweise zu prüfen, ob die Reststoffe (noch) in ordnungsgemäßer Weise der Beseitigung zugeführt werden. Zu den Überwachungspflichten im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG gehört jedoch nicht die Prüfung, ob die Art und Weise der Beseitigung selbst in Übereinstimmung mit dem jeweils anzuwendenden formellen und materiellen Recht erfolgt.

Besondere Bedeutung kommt in diesen Fällen der Frage zu, ob die im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung der Verwertung sowie der Vermeidung der Reststoffe entgegenstehenden Gründe immer noch vorliegen. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, daß die Reststoffe verwertet werden müssen, weil nunmehr eine geeignete Verwertungsmöglichkeit zur Verfügung steht, so ist sie durch eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen. Entsprechendes gilt, wenn bei weiterhin fehlender Verwertungsmöglichkeit nunmehr eine Vermeidung der Reststoffe in Betracht kommt.

Führt der Anlagenbetreiber von sich aus die im Genehmigungsbescheid zunächst zur Beseitigung zugelassenen Reststoffe einer nunmehr bestehenden Verwertungsmöglichkeit zu, so hat die zuständige Überwachungsbehörde zu prüfen, ob die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt (vgl. Teil I Nr. 3.2 und 3.3).

2. Prüfung bei fehlender Regelung im Genehmigungsbescheid

Stellt die Überwachungsbehörde fest, daß im Genehmigungsbescheid keine ausdrücklichen Festlegungen zur Erfüllung der Grundpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG enthalten sind, hat sie zu prüfen, ob die Reststoffe in rechtlich zulässiger Weise beseitigt oder verwertet werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere jene Anlagen von Bedeutung, die nach § 67 Abs. 2 BImSchG anzuzeigen waren oder vor dem Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 der Gewerbeordnung (GewO) genehmigt wurden oder nach § 16 Abs. 4 GewO anzuzeigen waren, da unter der Geltung des § 16 GewO eine dem § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG vergleichbare Betreiberpflicht nicht bestand.

3. Bedarf es zur Durchsetzung der Grundpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG, ist zu prüfen, ob dabei neben der Reststoffbehandlungsart (Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung) auch Maßnahmen zur Aufarbeitung der Reststoffe festzulegen sind. Dabei ist zu beachten, daß die Durchführung der Aufarbeitungsmaßnahmen eine Änderungsgenehmigung nach § 15 BImSchG erforderlich machen kann.

Über Schwierigkeiten im Vollzug, insbesondere im Hinblick auf

die Zusammenarbeit mit den Abfall- und Wasserbehörden bitte ich umgehend zu berichten.

Wiesbaden, 22. August 1990

**Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit**
II A 4 b — 53 e 401 (5-I-3-VwV)
— Gült.-Verz. 892 —

StAnz. 40/1990 S. 1993

944

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen der Länder

- Die obersten Arbeitsbehörden der Länder haben die nachstehend abgedruckte Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen getroffen. Die Vereinbarung und die ihr als Anlage beigefügten Bestimmungen sind am 1. Juli 1961 in Kraft getreten. Die Bestimmungen in Nr. 2 Buchst. b) und c) der Vereinbarung sowie in Abschn. II der Anlage gelten im Verhältnis zum Saarland ab 1. April 1963 (vgl. Nr. 3 der Vereinbarung).
- Die Vereinbarung und die ihr als Anlage beigefügten Bestimmungen sind weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen sind.

Wiesbaden, 23. August 1990

Hessisches Sozialministerium
StS — I A 6 — 55 f — 6203
— Gült.-Verz. 211 —

StAnz. 40/1990 S. 1997

Vereinbarung der obersten Arbeitsbehörden der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen der Länder

- Die obersten Arbeitsbehörden der Länder sind übereingekommen, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Bestimmungen über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen der Länder zu erlassen.
- Die Länder verzichten gegenseitig auf
 - Erstattung von Beträgen, die im Falle der Verweisung eines Verfahrens an ein Gericht für Arbeitssachen eines anderen Landes eingezogen oder ausgezahlt werden,
 - Erstattung von Ausgaben, die als Armenanwaltsvergütung bei Verweisung eines Verfahrens an ein Gericht für Arbeitssachen eines anderen Landes für ein anderes Land geleistet werden,
 - Abführung von Einnahmen, die sich auf Grund des § 130 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte ergeben, und
 - Erstattung von Beträgen, die bei Inanspruchnahme der Amtshilfe von Gerichten für Arbeitssachen eines anderen Landes verauslagt werden.
- Die Bestimmungen in Nr. 2 Buchst. b) und c) dieser Vereinbarung sowie im Abschn. II der Anlage gelten im Verhältnis zum Saarland erst von dem Zeitpunkt ab, den die oberste Arbeitsbehörde des Saarlandes den obersten Arbeitsbehörden der anderen Länder mitteilen wird.
- Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Anlage

Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen der Länder

I.

Kosten bei Verweisung eines Verfahrens an ein Gericht eines anderen Landes

- Wird ein Verfahren an ein Gericht für Arbeitssachen eines anderen Landes verwiesen, so werden die Kosten (Gebühren und Auslagen), die vor der Verweisung fällig geworden sind, bei dem verweisenden Gericht angesetzt und eingezogen.

- Die nach der Verweisung fällig werdenden Kosten werden bei dem Gericht angesetzt und eingezogen, an das das Verfahren verwiesen worden ist.
- Sind nach der Verweisung eines Verfahrens Kosten zurückzuzahlen, so wird die Rückzahlung bei dem Gericht angeordnet, an das das Verfahren verwiesen worden ist, auch wenn die Kosten bei dem verweisenden Gericht eingezogen worden sind.

II.

Armenanwaltsvergütung bei Verweisung eines Verfahrens an ein Gericht eines anderen Landes

- Wird ein Verfahren an ein Gericht für Arbeitssachen eines anderen Landes verwiesen, so werden bei diesem Gericht die Vergütung des von dem verweisenden Gericht beigeordneten Armenanwalts festgesetzt und die Auszahlungsanordnung erteilt. Die Armenanwaltsvergütung wird aus den Haushaltsmitteln des Landes bezahlt, an dessen Gericht das Verfahren verwiesen worden ist. Diesem Gericht obliegt es auch, die Armenanwaltsvergütung zu überwachen und ihre etwaige spätere Nachzahlung anzuordnen.
- Die Bestimmungen in Nr. 1 Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn bereits vor dem Versand der Akten der Anspruch fällig geworden und der Festsetzungsantrag bei dem verweisenden Gericht eingegangen ist. Das verweisende Gericht hat Festsetzungsanträge, die nachher bei ihm eingehen, an das nach Nr. 1 zuständige Gericht weiterzugeben.

III.

Auslagen, die bei Inanspruchnahme der Amtshilfe von Gerichten für Arbeitssachen eines anderen Landes entstehen

Nimmt ein Richter die Amtshilfe eines Gerichts für Arbeitssachen eines anderen Landes bei der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen in Anspruch, so zahlt auf sein Ersuchen das in Anspruch genommene Gericht die den Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Entschädigungen aus und teilt die Zahlung unverzüglich zu den Sachakten mit. Es genügt die Übersendung einer Durchschrift der Auszahlungsanordnung. Auf der Urschrift der Auszahlungsanordnung ist zu bescheinigen, daß die Anzeige zu den Sachakten erstattet ist.

945

Durchführung des Schwerbehindertengesetzes;

hier: Richtlinien für Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft nach § 23 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung (SchwbAV)

Die Arbeitsgruppe „Kriegsopferfürsorge und Schwerbehindertenrecht“ der Länderreferenten und der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen hat nach eingehender Beratung Richtlinien für die Gewährung von Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft nach § 23 SchwbAV erarbeitet, um eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis bei dieser Leistung im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben zu gewährleisten.

Der Beratende Ausschuß für Behinderte bei der Hauptfürsorgestelle hat in seiner Sitzung am 3. Juli 1990 den Richtlinienentwurf beraten und sich für eine alsbaldige Anwendung in der Praxis ausgesprochen.

Die Richtlinien treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

Wiesbaden, 6. September 1990

Hessisches Sozialministerium
II A 2 — 51 w 1617

StAnz. 40/1990 S. 1997

Richtlinien für Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft nach § 23 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung — SchwbAV) vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484)

1. Rechtsgrundlage

Schwerbehinderte, die auf Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sind und wegen Art und Schwere der Behinderung übliche Erholungsmöglichkeiten nicht nutzen können, sondern zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft auf besondere, personell, räumlich und sächlich behinderungsgerecht ausgestattete Einrichtungen angewiesen sind, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse bis zur Höhe der ihnen durch die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen entstehenden Aufwendungen erhalten.

2. Nachrang der Leistungen

- 2.1 Die Leistungen dürfen nur erbracht werden, soweit Leistungen für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger, vom Arbeitgeber oder von anderer Stelle zu erbringen sind oder, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch nicht besteht, erbracht werden. Der Nachrang der Träger der Sozialhilfe nach § 2 des Bundessozialhilfegesetzes, das Verbot der Aufstockung von Leistungen der Rehabilitationsträger durch Leistungen der Hauptfürsorgestelle und die Pflicht der Hauptfürsorgestellen, Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben vorläufig zu erbringen, bleiben unberührt.
- 2.2 Die Leistungen können erbracht werden, soweit es dem Schwerbehinderten nicht zuzumuten ist, die erforderlichen Mittel selbst aufzubringen.

3. Personenkreis und Einrichtungen

- 3.1 Leistungen können erbracht werden, wenn Schwerbehinderte, die übliche Erholungsmöglichkeiten nicht nutzen können, besondere Einrichtungen i. S. von § 23 SchwbAV in Anspruch nehmen.
- 3.2 Einrichtungen i. S. der Ziff. 1 kommen für folgende Personengruppen in Betracht:
- 3.21 Schwerbehinderte, denen im Schwerbehindertenausweis
- Hilflosigkeit (Merkzeichen „H“) oder
 - Blindheit (Merkzeichen „BL“) eingetragen oder bei denen im Feststellungsbescheid nach § 4 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG)
 - Gehörlosigkeit anerkannt ist.
- 3.22 Schwerbehinderte, die wegen der besonderen Auswirkungen ihrer Behinderung dem unter Ziff. 3.21 genannten Personenkreis gleichzuachten sind. Dies können z. B. im Einzelfall Schwerbehinderte sein, denen im Schwerbehindertenausweis
- außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) oder
- im Feststellungsbescheid nach § 4 SchwbG
- ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens als Behinderung anerkannt wurde.
- 3.3 Besondere Einrichtungen sind insbesondere behinderungsgerecht ausgestattete Erholungs- und Freizeiteinrichtungen der Träger der freien Wohlfahrtspflege und der Behindertenverbände.

In Betracht kommen auch Häuser, die

- sich der Aufnahme von Personen mit speziellen Behinderungen besonders widmen und dazu geeignet sind,
- zwar überwiegend nichtbehinderte Gäste aufnehmen, aber über personelle, räumliche oder sächliche Vorkehrungen zugunsten Behinderter verfügen, wobei der — völligen oder zeitweiligen — Unabhängigkeit von Begleitpersonen dabei besondere Bedeutung zukommt.

Leistungen nach § 23 SchwbAV setzen nicht voraus, daß der Erholungsaufenthalt in einer Einrichtung genommen wird, die Leistungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV erhalten könnte.

4. Dauer der Maßnahmen und Häufigkeit der Hilfe

- 4.1 Die Dauer der Maßnahme soll drei Wochen betragen; die Förderung darf diesen Zeitraum nicht übersteigen.
- 4.2 Die Hilfe soll nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Durchführung einer Maßnahme zur Erhaltung der Arbeitskraft, deren Kosten auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind, gewährt werden.

5. Bedarf

- 5.1 Als Bedarf sind ein Tagessatz in angemessener Höhe, die notwendigen Fahrtkosten und die Beförderungskosten für das Gepäck sowie die Kurtaxe anzuerkennen.
- Bei einem Auslandsaufenthalt werden höchstens die Gesamtkosten eines vergleichbaren Erholungsaufenthalts im Inland als Bedarf zugrunde gelegt.

- 5.2 Benötigt der Schwerbehinderte für die Reise oder während des Aufenthalts in der Einrichtung eine ständige Begleitung, umfaßt der Bedarf auch die Kosten für die Mitnahme der Begleitperson. Hierbei handelt es sich um einen ausschließlich behinderungsbedingten Bedarf, für den Einkommen nicht einzusetzen ist.

6. Art und Höhe der Förderung

- 6.1 Hilfe zur Erhaltung der Arbeitskraft wird als Zuschuß geleistet.

Der Zuschuß richtet sich — unbeschadet der Ziff. 5.2 — nach dem Einkommen des Behinderten nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Einkommen bis zu v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV	Zuschuß in v. H. des Bedarfs nach Ziffer 5
40	100
45	88
50	76
55	64
60	52
65	40
70	28
75	16

Die Beträge nach Satz 2 sind jeweils auf volle 10 Deutsche Mark aufzurunden.

- 6.2 Von dem Einkommen des Behinderten ist für jeden von ihm unterhaltenen Familienangehörigen ein Betrag von 12 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen; Ziff. 6.1 Satz 3 gilt entsprechend.
- 6.3 Einkommen i. S. der Ziff. 6.1 und 6.2 sind das durchschnittliche monatliche Netto-Arbeitsentgelt, Netto-Arbeitseinkommen und vergleichbare Lohnersatzleistungen des Behinderten in den vorausgegangenen zwölf Kalendermonaten.
7. **Antragstellung**
Die Leistungen werden auf Antrag gewährt; der Antrag muß vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.
8. **Leistungen in Härtefällen**
In Härtefällen kann von der Regelung der Ziff. 4 und 6 abgewichen werden, soweit es nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist.
9. **Inkrafttreten**
Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

946

Bestellung des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung

Auf Grund des § 53 Abs. 2 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582), bestelle ich mit Wirkung vom 1. Oktober 1990

Herrn Leitenden Regierungsdirektor Dr. Otfried Schellhase
in Kassel
und
Frau Regierungsdirektorin Christiane Geisler
in Kassel
zum Landeswahlbeauftragten
zu seiner Stellvertreterin.

Der Landeswahlbeauftragte und seine Stellvertreterin haben ihren Sitz im Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel.
Wiesbaden, 10. September 1990

Hessisches Sozialministerium
I B 1 — 54 b 17001 So — 794/90
StAnz. 40/1990 S. 1998

947

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat August 1990 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. **Nr. 201/518** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 24. 5. 1989 — gültig ab 1. 7. 1989 — zum Lohnvertrag Nr. 7 für die Waldarbeiter der Länder im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz sowie Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand, für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen.
2. **Nr. 201/519** — Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 26. 10. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand, für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen.
3. **Nr. 201/520** — 18. Änderungstarifvertrag vom 26. 10. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände im Bundesgebiet (VersTV-G).
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand, für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Berlin, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen.
4. **Nr. 400/314** — Lohnvertrag vom 10. 4. 1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
5. **Nr. 400/315** — Gehaltstarifvertrag vom 10. 4. 1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 4. und 5. betr. Arbeitnehmer der Transportbeton- und Mörtelindustrie im Lande Hessen.
Zu Nrn. 4. und 5. Tarifvertragsparteien:
Verband der Transportbeton- und Mörtelindustrie Hessen/Rheinland-Pfalz e. V. und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.
6. **Nr. 400/316** — Tarifvertrag vom 23. 3. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — über die Erhöhung der Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
7. **Nr. 400/317** — Lohnvertrag vom 23. 3. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
8. **Nr. 400/318** — Gehaltstarifvertrag vom 23. 3. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 6. bis 8. betr. Arbeitnehmer der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen.
Zu Nrn. 6. bis 8. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.
9. **Nr. 402/268** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 21. 6. 1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Hessen, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
10. **Nr. 406/156** — Tarifvertrag vom 4. 4. 1990 — gültig ab 1. 1. 1990 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Ziegelindustrie im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V., Bonn, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main, sowie IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
11. **Nr. 406/157** — Lohnvertrag vom 10. 4. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
12. **Nr. 406/158** — Gehaltstarifvertrag vom 10. 4. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 11. und 12. betr. Arbeitnehmer der Ziegelindustrie im Lande Hessen.
Zu Nrn. 11. und 12. Tarifvertragsparteien:
Fachverband Ziegelindustrie Südwest e. V. und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.
13. **Nr. 406/159** — Lohnvertrag vom 17. 4. 1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
14. **Nr. 406/160** — Gehaltstarifvertrag vom 17. 4. 1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 13. und 14. betr. Arbeitnehmer der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet und Berlin.
Zu Nrn. 13. und 14. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Kalksandsteinindustrie e. V., Hannover, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
15. **Nr. 409/538** — Tarifvertrag vom 27. 10. 1989 — gültig ab 1. 10. 1989 — zur Ergänzung des Tarifvertrages über Weihnachtsgeld für die gewerblichen Arbeitnehmer der hohlglasveredelnden und -erzeugenden Industrie im Bundesgebiet.
16. **Nr. 409/539** — Tarifvertrag vom 16. 10. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten und Meister sowie Auszubildenden der Glasindustrie (Erzeugung, Veredelung und Verarbeitung) im Bundesgebiet.
17. **Nr. 409/540** — Tarifvertrag vom 16. 10. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden der Hohlglasindustrie (Erzeugung, Veredelung und Verarbeitung) im Bundesgebiet.
18. **Nr. 409/541** — Tarifvertrag vom 27. 10. 1989 — gültig ab 1. 10. 1989 — zur Ergänzung des Tarifvertrages über Weihnachtsgeld für die Arbeitnehmer der Hohlglaserzeugungsindustrie im Lande Hessen.
Zu Nrn. 15. bis 17. Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., München, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand.
Zu Nr. 18. Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., München, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen.
19. **Nr. 700/2395** — Tarifvertrag vom 6. 5. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — zur Änderung des Gemeinsamen Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
20. **Nr. 700/2396** — Ergänzungsabkommen zum Gemeinsamen Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten vom 6. 5. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 —
21. **Nr. 700/2397** — Lohnvertrag vom 6. 5. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
22. **Nr. 700/2398** — Gehaltstarifvertrag vom 6. 5. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — für die Angestellten.
23. **Nr. 700/2399** — Tarifvertrag vom 6. 5. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 19. bis 23. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.

- Zu Nrn. 19. bis 23. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt am Main, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
24. **Nr. 700/2400** — Zusatztarifvertrag vom 20. 12. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — zum Gemeinsamen Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen, für die Arbeitnehmer in den Betriebsstätten Friedberg und Fürth/Odenwald der Firma GEA (Gesellschaft für elektrische Anlagen) GmbH.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt am Main, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
25. **Nr. 700/2401** — Tarifvertrag vom 20. 12. 1989 — gültig ab 1. 12. 1989 — für die im Leitungsbau beschäftigten Arbeitnehmer der Montagebetriebe der Asea Brown Boveri AG im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt am Main, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
26. **Nr. 700/2402** — Lohntarifvertrag vom 14. 5. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
27. **Nr. 700/2403** — Gehaltstarifvertrag vom 14. 5. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 26. und 27. betr. Arbeitnehmer der Firma Autokühler GmbH & Co. KG, Hofgeismar.
Zu Nrn. 26. und 27. Tarifvertragsparteien:
Firma Autokühler GmbH & Co. KG, Hofgeismar, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
28. **Nr. 700/2404** — Anerkennungstarifvertrag vom 18. 12. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — zur Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie für die Arbeitnehmer.
29. **Nr. 700/2405** — Tarifvertrag vom 18. 12. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — über die Erhöhung der Löhne und Gehälter der gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
30. **Nr. 700/2406** — Protokollnotiz zum Anerkennungstarifvertrag vom 18. 12. 1989 —.
31. **Nr. 700/2407** — Lohntarifvertrag vom 18. 12. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
32. **Nr. 700/2408** — Gehaltstarifvertrag vom 18. 12. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — für die Angestellten.
33. **Nr. 700/2409** — Tarifvertrag vom 18. 12. 1989 — gültig ab 1. 4. 1990 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 28. bis 33. betr. Arbeitnehmer der Firma Faust-Fertigungstechnik GmbH & Co. KG.
Zu Nrn. 28. bis 33. Tarifvertragsparteien:
Firma Faust-Fertigungstechnik GmbH & Co. KG, Mücke, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
34. **Nr. 700/2410** — Tarifvertrag vom 22. 12. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 — über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer der Firma MIP-Instandsetzungsbetriebe GmbH.
Tarifvertragsparteien:
Firma MIP-Instandsetzungsbetriebe GmbH und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
35. **Nr. 705/546** — Tarifvertrag vom 15. 5. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende in Betrieben der Graveure, Galvaniseure und Metallschleifer, Gürtler und verwandter Berufe im Bundesgebiet und Berlin (West) ohne Hamburg.
Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe für das Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und IG Metall, Vorstand.
36. **Nr. 1001b/11** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 26. 4. 1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — für die Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Augenoptikerhandwerks im Bundesgebiet und Land Berlin (ausgenommen Bayern).
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband der Augenoptiker und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
37. **Nr. 1100/561** — Tarifvertrag vom 28. 5. 1990 — gültig ab 1. 7. 1990 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für akademisch gebildete Angestellte der chemischen Industrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V., Wiesbaden, und Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter der chemischen Industrie e. V., Köln, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, Marburger Bund, Köln, sowie IG Chemie-Papier-Keramik, Hannover.
38. **Nr. 1102l/393** — Tarifvertrag vom 16. 3. 1990 — gültig ab 1. 6. 1990 — über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
39. **Nr. 1102l/394** — Tarifvertrag vom 16. 3. 1990 — gültig ab 1. 6. 1990 — über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
Zu Nrn. 38. und 39. betr. Arbeitnehmer der kunststoffverarbeitenden Industrie im Lande Hessen.
Zu Nrn. 38. und 39. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V. — Fachabteilung kunststoffverarbeitende Industrie —, Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
40. **Nr. 1103c/405** — Lohntarifvertrag vom 25. 7. 1989 — gültig ab 1. 10. 1989 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
41. **Nr. 1103c/406** — Gehaltstarifvertrag vom 25. 7. 1989 — gültig ab 1. 10. 1989 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 40. und 41. betr. Arbeitnehmer der BP oiltech GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu Nrn. 40. und 41. Tarifvertragsparteien:
BP oiltech GmbH und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
42. **Nr. 1300/302** — Tarifvertrag vom 20. 3. 1990 — gültig ab 1. 1. 1991 — über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer der Papierindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Arbeitgeberverbände der Deutschen Papierindustrie e. V. und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand.
43. **Nr. 1400/248** — Lohntarifvertrag vom 7. 5. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
44. **Nr. 1400/249** — Tarifvertrag vom 5. 6. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — über den Verzicht auf Spitzenbeträge für die Auszubildenden.
45. **Nr. 1400/250** — Protokollnotiz zum Manteltarifvertrag sowie Lohntarifvertrag für die Arbeitnehmer vom 7. 5. 1990.
46. **Nr. 1400/251** — Tarifvertrag zur Förderung der Fortbildung und Umschulung für die Arbeitnehmer vom 7. 5. 1990 — gültig ab 1. 10. 1990 —.
Zu Nrn. 43. bis 46. betr. Arbeitnehmer der Druckindustrie im Bundesgebiet.
Zu Nrn. 43. bis 46. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Druck e. V., Wiesbaden, und IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Hauptvorstand, Stuttgart.
47. **Nr. 1400/252** — Gehaltstarifvertrag vom 18. 5. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Druckindustrie im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Landesverband Druck Hessen e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

48. **Nr. 1600/356** — Tarifvertrag vom 9. 3. 1990 — gültig ab 1. 1. 1991 — über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer der Kautschukindustrie im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband der Deutschen Kautschukindustrie e. V., Hannover, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.

49. **Nr. 1600/357** — Haustarifvertrag vom 18. 5. 1990 — gültig ab 1. 7. 1990 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

50. **Nr. 1600/358** — Tarifvertrag vom 18. 5. 1990 — gültig ab 1. 7. 1990 — über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer.

51. **Nr. 1600/359** — Tarifvertrag vom 18. 5. 1990 — gültig ab 1. 7. 1990 — über Urlaub und Urlaubsgeld für die Arbeitnehmer.

52. **Nr. 1600/360** — Tarifvertrag vom 18. 5. 1990 — gültig ab 1. 7. 1990 — über eine Jahresprämie für die Arbeitnehmer.

Zu Nrn. 49. bis 52. betr. Arbeitnehmer der Firma WEGU Gummi- und Kunststoffwerke Walter Dräbing KG.

Zu Nrn. 49. bis 52. Tarifvertragsparteien:

Firma WEGU Gummi- und Kunststoffwerke Walter Dräbing KG, Kassel-Bettenhausen, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.

53. **Nr. 1700/675** — Lohn- und Akkordtarifvertrag vom 15. 5. 1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer für das Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergerwerbe im Bundesgebiet und Berlin (West).

Tarifvertragsparteien:

Zentralverband Parkett und Fußbodentechnik BIV, Parkett- und Bodenleger sowie alle Innungen des Zentralverbandes Parkett und Fußbodentechnik und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Hauptvorstand.

54. **Nr. 1700/676** — Tarifvertrag vom 15. 5. 1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — über Vergütungen für Auszubildende des Parkettlegerhandwerks im Bundesgebiet und Berlin (West).

Tarifvertragsparteien:

Parkettlegerinnungen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Hauptvorstand.

55. **Nr. 1700/677** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 26. 4. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — für das Modellbauerhandwerk in den Ländern Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Tarifvertragsparteien:

Tarifgruppe Nord im Bundesinnungsverband des Deutschen Modellbauerhandwerks und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Hauptvorstand.

56. **Nr. 1700/678** — Tarifvertrag vom 26. 4. 1990 — gültig ab 1. 10. 1989 — über Vergütungen und Urlaub für die Auszubildenden des Modellbauerhandwerks in den Ländern Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Tarifvertragsparteien:

Tarifgruppe Nord des Deutschen Modellbauer-Handwerks und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Hauptvorstand.

57. **Nr. 1700/679** — Bundesmanteltarifvertrag vom 7. 2. 1990 — gültig ab 1. 7. 1989 — für die Arbeitnehmer der Sägeindustrie und übrige Holzbearbeitung im Bundesgebiet und Berlin mit Ausnahme des Bundeslandes Bayern und der Pfalz.

Tarifvertragsparteien:

Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e. V. und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Hauptvorstand.

58. **Nr. 1905a/64** — Protokollnotiz vom 19. 7. 1989 — gültig ab 1. 1. 1989 — zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer der Geflügelschlachtereier Obertiefenbach GmbH & Co. KG.

Tarifvertragsparteien:

Geflügelschlachtereier Obertiefenbach GmbH & Co. KG und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.

59. **Nr. 1905d/188** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 23. 7. 1990 — gültig ab 1. 7. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Fleischwarenindustrie im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.

60. **Nr. 1908a/18** — Manteltarifvertrag vom 15. 1. 1990 — gültig ab 1. 1. 1990 — für die Arbeitnehmer.

61. **Nr. 1908a/19** — Tarifvertrag über die Verfahrensweise bei Tarifverhandlungen vom 15. 1. 1990 —

Zu Nrn. 60. und 61. betr. Arbeitnehmer der Ölmühlenindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West), ausschließlich Freie und Hansestadt Hamburg.

Zu Nrn. 60. und 61. Tarifvertragsparteien:

Verband Deutscher Ölmühlenindustrie e. V. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.

62. **Nr. 1909a/198** — 1913/259 — Entgelttarifvertrag vom 18. 4. 1990 — gültig ab 1. 2. 1990 — für die Arbeitnehmer.

63. **Nr. 1909a/199** — 1913/260 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1990 — gültig ab 1. 2. 1990 — zur Regelung der Arbeitszeit für die Arbeitnehmer.

Zu Nrn. 62. und 63. betr. Arbeitnehmer der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie sowie der Essig- und Senfindustrie in den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Zu Nrn. 62. und 63. Tarifvertragsparteien:

Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

64. **Nr. 1909a/200** — Tarifvertrag vom 5. 6. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften in den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband für Landwirtschaft, Wein-, Obst- und Gemüsebau in der ehemaligen Provinz Rheinhessen e. V., Mainz, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.

65. **Nr. 1912/420** — Protokollnotiz vom 16. 5. 1990 zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Brauereien im Lande Hessen.

66. **Nr. 1913e/107** — Entgelttarifvertrag vom 12. 6. 1990 — gültig ab 1. 6. 1990 — für die Arbeitnehmer der Hefefabrik Pleser GmbH & Co. KG und Bäcker-Trieb-Gesellschaft Müller & Co.

Zu Nrn. 65. und 66. Tarifvertragsparteien:

Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.

67. **Nr. 1914b/135** — Manteltarifvertrag vom 30. 5. 1989 — gültig ab 1. 3. 1989 — für die Arbeitnehmer und Heimarbeiter der Zigarrenindustrie im Bundesgebiet und Berlin.

Tarifvertragsparteien:

Bundesverband der Zigarrenindustrie und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.

68. **Nr. 2001a/62** — Manteltarifvertrag vom 30. 5. 1990 — gültig ab 1. 1. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter.

69. **Nr. 2001a/63** — Lohnstarifvertrag vom 30. 5. 1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter.

- Zu Nrn. 68. und 69. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Heimarbeiter des Herrenmaßschneiderhandwerks im Bundesgebiet mit Ausnahme des Bundeslandes Saar.
Zu Nrn. 68. und 69. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband des Bekleidungshandwerks e. V., München, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
70. Nr. 2007d/100 — Lohntarifvertrag vom 26. 6. 1990 — gültig ab 1. 6. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
71. Nr. 2007d/101 — Tarifvertrag vom 26. 6. 1990 über den Verzicht auf Spitzenbeträge für die Auszubildenden.
Zu Nrn. 70. und 71. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende des Orthopädieschuhmacherhandwerks im Bundesgebiet mit Ausnahme der Länder Bayern, Berlin und Saargebiet sowie der Innung Schleswig-Holstein.
Zu Nrn. 70. und 71. Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband Orthopädie-Schuhtechnik, Hannover, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
72. Nr. 2100/1479 — Rahmentarifvertrag vom 17. 1. 1990 — gültig ab 1. 1. 1990 — für die Angestellten, Auszubildenden und Praktikanten.
73. Nr. 2100/1480 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 1. 1990 — gültig ab 1. 1. 1990 — für die Angestellten und Praktikanten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 72. und 73. betr. Angestellte, Auszubildende und Praktikanten in Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu Nrn. 72. und 73. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband selbständiger Ingenieure und Architekten, Karlsruhe, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
74. Nr. 2100/1481 — Tarifvertrag vom 26. 6. 1990 — gültig ab 26. 6. 1990 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine Ergänzungsbeihilfe für langjährige Zugehörigkeit.
75. Nr. 2100/1482 — Tarifvertrag vom 18. 6. 1990 — gültig ab 1. 7. 1990 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Berufsbildung.
Zu Nrn. 74. und 75. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet.
Zu Nrn. 74. und 75. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main.
76. Nr. 2100/1483 — Tarifvertrag vom 4. 5. 1990 — gültig ab 1. 1. 1990 — über Mantelbestimmungen.
77. Nr. 2100/1484 — Tarifvertrag vom 4. 5. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — über Gehälter für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 76. und 77. betr. Arbeitnehmer der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft sowie der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG.
Zu Nrn. 76. und 77. Tarifvertragsparteien:
Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft sowie Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.
78. Nr. 2100/1485 — Tarifvertrag vom 3. 5. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende der Frankfurter Aufbau AG.
Tarifvertragsparteien:
Frankfurter Aufbau AG, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
79. Nr. 2101a/33 — Tarifvertrag vom 2. 2. 1990 — gültig ab 1. 7. 1990 — über Mantelbestimmungen und Gehalt für die Arbeitnehmer bei öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren im Bundesgebiet und Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
80. Nr. 2102a/99 — Lohntarifvertrag vom 2. 5. 1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Glaserhandwerks der Innungsbereiche der Innungen Darmstadt, Frankfurt und Nordhessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Hessen, Kassel, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
81. Nr. 2102b/382 — Bundeslohntarifvertrag vom 11. 5. 1990 — gültig ab 1. 6. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
82. Nr. 2102b/383 — Tarifvertrag vom 11. 5. 1990 — gültig ab 1. 7. 1990 — sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 81. und 82. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende des Schilder- und Lichtreklameherstellerehandwerks im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu Nrn. 81. und 82. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband Werbetechnik, Bundesinnungsverband der Schilder- und Lichtreklamehersteller, Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
83. Nr. 2102b/384 — Lohntarifvertrag vom 28. 5. 1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
84. Nr. 2102b/385 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 5. 1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — für die Angestellten.
85. Nr. 2102b/386 — Tarifvertrag vom 28. 5. 1990 — gültig ab 1. 8. 1990 — über Vergütungen, zusätzliches Urlaubsgeld und Sondervergütungen für Auszubildende.
86. Nr. 2102b/387 — Tarifvertrag vom 28. 5. 1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — über Weihnachtsspendung/Jahressondervergütung für die Arbeitnehmer.
87. Nr. 2102b/388 — Tarifvertrag vom 28. 5. 1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 83. bis 87. betr. Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet (außer Saarland) und Land Berlin.
Zu Nrn. 83. bis 87. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
88. Nr. 2102b/389 — Tarifvertrag vom 31. 5. 1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — über Gehalt für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Gemeinnützigen Urlaubskasse für das Maler- und Lackiererhandwerk e. V. sowie der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG.
Tarifvertragsparteien:
Gemeinnützige Urlaubskasse für das Maler- und Lackiererhandwerk e. V., Wiesbaden, sowie Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG, Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
89. Nr. 2102b/390 — Lohntarifvertrag vom 28. 5. 1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
90. Nr. 2102b/391 — Lohntarifvertrag vom 28. 5. 1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — für die Verputzer, Stukkateure sowie deren Hilfsarbeiter.
Zu Nrn. 89. und 90. betr. Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks im Lande Hessen.
Zu Nrn. 89. und 90. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Maler- und Lackiererhandwerks Hessen, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
91. Nr. 2102m/145 — Bundeslohntarifvertrag vom 7. 5. 1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
92. Nr. 2102m/146 — Tarifvertrag vom 7. 5. 1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — über die Auslösungssätze für die gewerblichen Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 91. und 92. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Gerüstbaugewerbes im Bundesgebiet.

- Zu Nrn. 91. und 92. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Gerüstbau, Köln, und IG Bau-Steine-Erden,
Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
93. Nr. 2400/838 — Manteltarifvertrag vom 29. 3. 1990 — gültig
ab 1. 10. 1987 — für die Arbeitnehmer.
94. Nr. 2400/839 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 29. 3.
1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — für die Angestellten und
gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszu-
bildende.
Zu Nrn. 93. und 94. abgeschlossen mit der Deutschen Ange-
stellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am
Main.
95. Nr. 2400/840 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom
29. 3. 1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — für die Angestellten und
gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszu-
bildende.
96. Nr. 2400/842 — Manteltarifvertrag vom 29. 3. 1990 — gültig
ab 1. 10. 1987 — für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 95. und 96. abgeschlossen mit der Gewerkschaft
Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen,
Frankfurt am Main.
Zu Nrn. 93. bis 96. betr. Arbeitnehmer des genossenschaftli-
chen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.
Zu Nrn. 93. bis 96. Tarifvertragsparteien:
Landesverband Mitte des genossenschaftlichen Groß- und
Außenhandels, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitneh-
merorganisationen.
97. Nr. 2400/841 — Tarifvertrag vom 15. 2. 1990 — gültig ab 1. 1.
1990 — über eine Jahressonderzahlung für die Arbeitnehmer
der Austria Tabakwerke im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg,
und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwal-
tung, Hamburg.
98. Nr. 2403/214 — Lohntarifvertrag vom 26. 4. 1990 — gültig ab
1. 4. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
99. Nr. 2403/215 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 4. 1990 — gültig
ab 1. 4. 1990 — für die Angestellten sowie Vergütungen für
Auszubildende.
Zu Nrn. 98. und 99. betr. Arbeitnehmer des Holzhandels in
den Ländern Niedersachsen und Hessen.
Zu Nrn. 98. und 99. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Holzhandel e. V., Wiesbaden, und
Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landes-
bezirksleitung Niedersachsen/Bremen, Hannover, Landesbe-
zirksleitung Hessen, Frankfurt am Main, sowie Deutsche
Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen-
Bremen, Hannover.
100. Nr. 2500/689 — Zusatztarifvertrag vom 22. 1. 1990 — gültig
ab 1. 1. 1990 — zum Manteltarifvertrag (Änderung der Ar-
beitszeit) für die Arbeitnehmer der BASAR Deutsche SB-
Kauf GmbH & Co. KG, Saarbrücken.
Tarifvertragsparteien:
AHD — Unternehmensvereinigung für Arbeitsbedingungen im
Handel und Dienstleistungsgewerbe e. V., Saarbrücken, und
Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwal-
tung, Hamburg.
101. Nr. 2500/690 — Tarifvertrag nach § 3 Abs. 1 und 3 Betriebs-
verfassungsgesetz vom 8. 2. 1990 — gültig ab 5. 4. 1990 — für
die Arbeitnehmer der Firma Stefansbäck GmbH in den Län-
dern Baden-Württemberg und Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Firma Stefansbäck GmbH und Gewerkschaft Nahrung-Ge-
nuß-Gaststätten, Hauptvorstand.
102. Nr. 2500/691 — Tarifvertrag vom 7. 12. 1989 — gültig ab 1. 10.
1989 — zur Übernahme des Tarifvertrages über Altersteil-
zeitarbeit der EDUSCHO GmbH & Co. KG und der EDU-
SCHO-Versand GmbH & Co. im Bundesgebiet und Berlin
(West) für die Arbeitnehmer der Firmen Kaffee-Contor Bre-
men GmbH & Co. KG, der Ostfriesischen Tee-Union
GmbH & Co. KG sowie der H. Siedenkopf GmbH & Co. KG.
- Tarifvertragsparteien:
Kaffee-Contor GmbH & Co. KG, Bremen, Ostfriesische Tee-
Union GmbH & Co. KG, Bremen, sowie H. Siedenkopf
GmbH & Co. KG, Bremen, und Gewerkschaft Nahrung-Ge-
nuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
103. Nr. 2501b/437 — Manteltarifvertrag vom 13. 12. 1989 —
gültig ab 1. 1. 1989 — für die Arbeitnehmer der co op Unter-
nehmen (Einzelhandelsbereich) im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Zentrale Tarifgemeinschaft der co op Unternehmen, Bonn,
und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen,
Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Gewerkschaft Nahrung-
Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
104. Nr. 2501b/438 — Tarifvertrag vom 29. 11. 1989 — gültig ab
1. 6. 1989 — zur Änderung der Anlage I (manteltarifliche
Regelungen) für die Arbeitnehmer.
105. Nr. 2501b/439 — Änderungsvereinbarung zur Anlage zum
Lohnabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer vom
29. 11. 1989.
106. Nr. 2501b/440 — Änderungsvereinbarung zur Anlage des Ge-
haltsabkommens für die kaufmännischen Angestellten und
Auszubildenden vom 28. 11. 1989.
107. Nr. 2501b/441 — Änderungsvereinbarung zur Anlage des Ge-
haltsabkommens für die technischen Angestellten und Mei-
ster vom 29. 11. 1989.
Zu Nrn. 104. bis 107. betr. Arbeitnehmer der co op AG im
Bundesgebiet.
Zu Nrn. 104. bis 107. Tarifvertragsparteien:
co op Industrie AG und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gast-
stätten, Hauptverwaltung.
108. Nr. 2601/417 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 5. 1990 — gültig
ab 1. 4. 1990 — für die Angestellten.
109. Nr. 2601/418 — Ergänzungstarifvertrag zum Gehaltstarifver-
trag vom 6. 4. 1989.
Zu Nrn. 108. und 109. betr. kaufmännische und technische
Angestellte der VWD-Vereinigte Wirtschaftsdienste GmbH
im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu Nrn. 108. und 109. Tarifvertragsparteien:
VWD-Vereinigte Wirtschaftsdienste GmbH und IG Medien,
Druck und Papier, Publizistik und Kunst.
110. Nr. 2601/419 — Gehaltstarifvertrag vom 18. 5. 1990 — gültig
ab 1. 5. 1990 — für die Redakteure (Wort und Bild).
111. Nr. 2601/419 — Gehaltstarifvertrag vom 18. 5. 1990 — gültig
ab 1. 5. 1990 — für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 110. und 111. betr. Arbeitnehmer der Zentrale und
Zweignbüros der Associated Press GmbH im Bundesgebiet
und Berlin (West).
Zu Nr. 110. Tarifvertragsparteien:
The Associated Press GmbH, Frankfurt am Main, und Deut-
scher Journalistenverband e. V., Bonn, sowie IG Medien,
Druck und Papier, Publizistik und Kunst.
Zu Nr. 111. Tarifvertragsparteien:
The Associated Press GmbH, Frankfurt am Main, und IG
Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Landesbe-
zirk Hessen, Frankfurt am Main.
112. Nr. 2603b/281 — Tarifvertrag vom 7. 11. 1989 — gültig ab
1. 7. 1989 — zur Änderung des Betriebstarifvertrages.
113. Nr. 2603b/282 — Tarifvertrag vom 7. 11. 1989 — gültig ab 1. 1.
1990 — über eine zusätzliche Berufsunfähigkeits-, Alters-
und Hinterbliebenenversorgung.
114. Nr. 2603b/283 — Tarifvertrag vom 7. 11. 1989 — gültig ab 1. 1.
1990 — über Anspruch und Leistungen bei freiwillig vorgezo-
genem freiwilligem Ruhestand.
Zu Nrn. 112. bis 114. betr. Arbeitnehmer der Nassauischen
Heimstätte GmbH sowie Nassauisches Heim Siedlungsbau-
gesellschaft mbH.
Zu Nrn. 112. bis 114. Tarifvertragsparteien:
Nassauische Heimstätte GmbH — Staatliche Treuhandstelle
für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Frankfurt am

- Main, sowie Nassauisches Heim Siedlungsbaugesellschaft mbH, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.
115. **Nr. 2603b/284** — Tarifvertrag vom 7. 11. 1989 zur Aufhebung des Betriebstarifvertrages vom 14. 12. 1973 i. d. F. vom 22. 5. 1981 mit Wirkung ab 1. 7. 1989 — für die Arbeitnehmer der Nassauischen Heim Siedlungsbaugesellschaft mbH.
Tarifvertragsparteien:
Nassauisches Heim Siedlungsbaugesellschaft mbH, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.
116. **Nr. 2603g/204** — Tarifvertrag vom 9. 6. 1989 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der privaten Reisebürobetriebe im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Deutscher Reisebüro-Verband e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
117. **Nr. 2606d/192** — Lohntarifvertrag vom 18. 6. 1990 — gültig ab 1. 7. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
118. **Nr. 2606b/193** — Gehaltstarifvertrag vom 18. 6. 1990 — gültig ab 1. 7. 1990 — für die Angestellten.
119. **Nr. 2606b/194** — Tarifvertrag vom 18. 6. 1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 117. bis 119. betr. Arbeitnehmer des privaten Transport- und Verkehrsgewerbes im Lande Hessen.
Zu Nrn. 117. bis 119. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
120. **Nr. 2606c/71** — Manteltarifvertrag vom 28. 9. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — für die Arbeitnehmer in Betrieben der Firma Industrie- und Handelsschutz GmbH im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Firma Industrie- und Handelsschutz GmbH, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt am Main.
121. **Nr. 2606c/72** — Lohntarifvertrag vom 14. 5. 1990 — gültig ab 1. 7. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer, ausgenommen Aushilfskräfte im Rahmen der Pauschallohnsteuer, in Unternehmen, die Sicherheits- und Ferntransporte durchführen im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V., Landesgruppe Hessen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
122. **Nr. 2606d/36** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Manteltarifvertrag vom 5. 3. 1990 — gültig ab 1. 1. 1990 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
123. **Nr. 2606d/37** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Manteltarifvertrag vom 5. 3. 1990 — gültig ab 1. 1. 1990 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
Zu Nrn. 122. und 123. betr. Arbeitnehmer in der Hauptverwaltung, Liegenschaftsverwaltung, Zweigniederlassung Berlin, und Betrieb Etzel der Industrieverwaltungsgesellschaft AG im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu Nrn. 122. und 123. Tarifvertragsparteien:
Industrieverwaltungsgesellschaft AG, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
124. **Nr. 2701/1029** — Tarifvertrag vom 16. 11. 1989 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer.
125. **Nr. 2701/1030** — Gehaltstarifvertrag vom 16. 11. 1989 — gültig ab 1. 11. 1989 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
126. **Nr. 2701/1031** — Tarifvertrag vom 16. 11. 1989 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer.
127. **Nr. 2701/1032** — Tarifvertrag vom 16. 11. 1989 zur Änderung des Vorruhestands-Tarifvertrages für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 124. bis 127. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft.
128. **Nr. 2701/1033** — Tarifvertrag vom 15. 11. 1989 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer.
129. **Nr. 2701/1034** — Gehaltstarifvertrag vom 15. 11. 1989 — gültig ab 1. 11. 1989 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
130. **Nr. 2701/1035** — Tarifvertrag vom 15. 11. 1989 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer.
131. **Nr. 2701/1036** — Tarifvertrag vom 15. 11. 1989 zur Änderung des Vorruhestands-Tarifvertrages für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 128. bis 131. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.
Zu Nrn. 124. bis 131. betr. Arbeitnehmer der Sparda-Banken, Eisenbahn-Spar- und Darlehnsbanken im Bundesgebiet.
Zu Nrn. 124. bis 131. Tarifvertragsparteien:
Verband der Sparda-Banken e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
132. **Nr. 2701/136** — Rahmentarifvertrag vom 5. 6. 1989 — gültig ab 1. 2. 1989 — für die Arbeitnehmer.
133. **Nr. 2701/137** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 6. 1989 — gültig ab 1. 2. 1989 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
134. **Nr. 2701/138** — Tarifvertrag vom 5. 6. 1989 — gültig ab 1. 2. 1989 — über Mantelbestimmungen für die bei der Verfilmmung, Kontrolle, Auswertung und Gewinnüberweisung beschäftigten Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 132. bis 134. betr. Arbeitnehmer der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen.
Zu Nrn. 132. bis 134. Tarifvertragsparteien:
Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen.
135. **Nr. 2702a/738** — Tarifvertrag vom 1. 2. 1990 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
136. **Nr. 2702a/740** — Tarifvertrag vom 1. 2. 1990 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer.
137. **Nr. 2702a/741** — Tarifvertrag vom 27. 9. 1989 — gültig ab 1. 10. 1989 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages sowie des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer.
138. **Nr. 2702a/742** — Tarifvertrag vom 27. 9. 1989 über die Einführung eines Ausbildungs- und Prüfungsverfahrens für die Außendienstmitarbeiter.
Zu Nrn. 136. bis 138. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft.
139. **Nr. 2702a/743** — Tarifvertrag vom 1. 2. 1990 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer.
140. **Nr. 2702a/746** — Tarifvertrag vom 27. 9. 1989 — gültig ab 1. 10. 1989 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages sowie des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 139. und 140. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband.
Zu Nrn. 135. bis 140. betr. Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet.
Zu Nrn. 135. bis 140. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
141. **Nr. 2702a/739** — Tarifvertrag vom 9. 4. 1990 — gültig ab 9. 4. 1990 — über den Einsatz von Bildschirmgeräten für die

- Arbeitnehmer der Gesellschaften der Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
142. **Nr. 2702a/744** — Gehaltstarifvertrag vom 19. 3. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende des Versicherungsvermittlergewerbes im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V., Bonn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
143. **Nr. 2702a/745** — Manteltarifvertrag vom 19. 2. 1990 — gültig ab 1. 3. 1990 — für die Arbeitnehmer des Versicherungsvermittlergewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Geschäftsstellenleiter der Assekuranz e. V., Köln, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
144. **Nr. 2702c-1/806** — 38. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT/OKK vom 25. 8. 1989 — gültig ab 1. 12. 1975/1. 7. 1975 — für die Angestellten.
145. **Nr. 2702c-1/807** — 55. Tarifvertrag zur Änderung des BAT/OKK für die Angestellten vom 9. 7. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —
Zu Nrn. 144. und 145. betr. Angestellte der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
Zu Nrn. 144. und 145. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
146. **Nr. 2702c-2/482** — Tarifvertrag vom 30. 6. 1989 — gültig ab 1. 8. 1989 — zur Änderung des BAT/IKK für die Angestellten der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Innungskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
147. **Nr. 2802/376** — Rahmentarifvertrag vom 14. 11. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — für die Besatzungsmitglieder.
148. **Nr. 2802/377** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 14. 11. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — für die Besatzungsmitglieder.
Zu Nrn. 147. und 148. betr. Besatzungsmitglieder der Binnenschifffahrt (Güter- und Fahrgastschifffahrt), ausgenommen Fähren, Fischereifahrzeuge und Baggereifahrzeuge für die europäischen Wasserstraßen mit Ausnahme der Donau.
Zu Nrn. 147. und 148. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der deutschen Binnenschifffahrt e. V., Duisburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
149. **Nr. 2802/378** — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 16. 11. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — zur Neuregelung der Arbeitszeit für die Arbeitnehmer.
150. **Nr. 2802/379** — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. 11. 1989 — gültig ab 1. 6. 1989/1. 1. 1990 — über die Anpassung der Stundenlöhne für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 149. und 150. betr. Arbeitnehmer des Taucherei- und Bergungsgewerbes im Bundesgebiet.
Zu Nrn. 149. und 150. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Taucherei- und Bergungsbetriebe e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
151. **Nr. 2805/635** — Vergütungstarifvertrag vom 28. 2. 1990 — gültig ab 1. 1. 1990 — für die Arbeitnehmer bei dem Kasino der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn.
Tarifvertragsparteien:
Leiter des Kasinos der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt am Main.
152. **Nr. 2807b/125** — Tarifvertrag vom 17. 4. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten der Regionalverkehr Kurhessen GmbH.
Tarifvertragsparteien:
Regionalverkehr Kurhessen GmbH, Kassel, und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt am Main.
153. **Nr. 2807b/126** — Tarifvertrag vom 15. 3. 1990 — gültig ab 1. 3. 1990 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
154. **Nr. 2807b/127** — Tarifvertrag vom 15. 3. 1990 — gültig ab 1. 3. 1990 — über die Gewährung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld für die Arbeitnehmer.
155. **Nr. 2807b/128** — Tarifvertrag vom 15. 3. 1990 — gültig ab 1. 3. 1990 — über Reisekosten und Aufwandsentschädigung für die Arbeitnehmer.
156. **Nr. 2807b/129** — Manteltarifvertrag vom 12. 2. 1990 — gültig ab 1. 3. 1990 — für die Arbeitnehmer.
157. **Nr. 2807b/130** — Tarifvertrag vom 12. 2. 1990 — gültig ab 1. 3. 1990 — über Löhne und geringfügig Beschäftigte.
Zu Nrn. 153. bis 157. betr. Arbeitnehmer der Verkehrsgesellschaft mbH Untermain.
Zu Nrn. 153. bis 157. Tarifvertragsparteien:
Verkehrsgesellschaft mbH Untermain, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt am Main.
158. **Nr. 2807b/131** — Tarifvertrag vom 25. 4. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld für die Arbeitnehmer der Regionalverkehr Kurhessen GmbH.
Tarifvertragsparteien: wie zu lfd. Nr. 152.
159. **Nr. 2808/1089** — 1. Änderungstarifvertrag vom 4. 7. 1988 — gültig ab 4. 7. 1988 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer.
160. **Nr. 2808/1090** — Vergütungstarifvertrag Nr. 2 vom 4. 7. 1988 — gültig ab 1. 4. 1988 — für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 159. und 160. betr. Arbeitnehmer der AIR INDIA im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu Nrn. 159. und 160. Tarifvertragsparteien:
AIR INDIA, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
161. **Nr. 2808/1091** — Tarifvertrag vom 31. 1. 1990 — gültig ab 1. 11. 1989 — zur befristeten Cairo-Stationierung für die Arbeitnehmer der AERO LLOYD Flugreisen GmbH & Co. im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
AERO LLOYD Flugreisen GmbH & Co., Luftverkehrs-KG, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
162. **Nr. 2808/1092** — Gehaltstarifvertrag Nr. 21 vom 23. 3. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — für die Arbeitnehmer.
163. **Nr. 2808/1093** — Gehaltstarifvertrag Nr. 24 vom 23. 3. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — für die Flugbegleiter.
Zu Nrn. 162. und 163. betr. Arbeitnehmer der British Airways PLC im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu Nrn. 162. und 163. Tarifvertragsparteien:
British Airways PLC, Berlin, und Gewerkschaft, Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
164. **Nr. 2808/1094** — Vergütungstarifvertrag Nr. 3 vom 24. 3. 1990 — gültig ab 1. 1. 1990 — für das Bordpersonal der DLT Deutsche Luftverkehrsgesellschaft mbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
DLT Deutsche Luftverkehrsgesellschaft mbH und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

165. **Nr. 2808/1095** — Gehaltstarifvertrag Nr. 16 vom 24. 4. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — für die Flugbegleiter.
166. **Nr. 2808/1096** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 15. 10. 1989 — gültig ab 1. 1. 1989 — zum Gehaltstarifvertrag Nr. 13 für die Arbeitnehmer.
167. **Nr. 2808/1097** — Gehaltstarifvertrag Nr. 15 vom 24. 4. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — für das Bordpersonal.
Zu Nrn. 165. bis 167. betr. Arbeitnehmer der Pan American World Airways im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu Nrn. 165. bis 167. Tarifvertragsparteien:
Pan American World Airways Inc. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
168. **Nr. 2808/1098** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 17. 11. 1989 — gültig ab 1. 1. 1989/1. 1. 1991 — zum Manteltarifvertrag Nr. 2 für das Bodenpersonal.
169. **Nr. 2808/1099** — Änderungstarifvertrag vom 30. 5. 1989 — gültig ab 1. 7. 1989 — zum Vergütungstarifvertrag Nr. 2 für das Bordpersonal.
Zu Nrn. 168. und 169. betr. Arbeitnehmer der DLT Deutsche Luftverkehrsgesellschaft mbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu Nrn. 168. und 169. Tarifvertragsparteien: wie zu lfd. Nr. 164.
170. **Nr. 2808/1100** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 30. 5. 1989 — gültig ab 1. 4. 1989 — zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Société internationale de Télécommunications Aéronautique Société Coopérative (S.I.T.A.) im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Société internationale de Télécommunications Aéronautique Société Coopérative (S.I.T.A.) und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
171. **Nr. 2900/501** — Entgelttarifvertrag vom 4. 12. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — für die Arbeitnehmer der Firma Weinkrüger, Weinbau — Weinkellerei GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Weinkrüger, Weinbau — Weinkellerei GmbH und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand.
172. **Nr. 2900/502** — Manteltarifvertrag vom 2. 11. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — für die Arbeitnehmer.
173. **Nr. 2900/503** — Entgelttarifvertrag vom 2. 11. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 172. und 173. betr. Arbeitnehmer der Systemgastronomie im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu Nrn. 172. und 173. Tarifvertragsparteien:
Bundesfachverband Großküchen e. V., Hauptfachabteilung Systemgastronomie (Bundesverband der Systemgastronomie e. V.), Frankfurt am Main/Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
174. **Nr. 2900/504** — Lohnstarifvertrag — Teil II b — vom 25. 1. 1990 — gültig ab 1. 1. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
175. **Nr. 2900/505** — Gehaltstarifvertrag — Teil II a — vom 25. 1. 1990 — gültig ab 1. 1. 1990 — für die Angestellten.
Zu Nrn. 174. und 175. betr. gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellte der Gesellschaft für Jugendheime mbH.
Zu Nrn. 174. und 175. Tarifvertragsparteien:
Gesellschaft für Jugendheime mbH und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand.
176. **Nr. 3001/4009** — 29. Änderungstarifvertrag vom 18. 4. 1989 — gültig ab 1. 7. 1989 — zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen.
177. **Nr. 3001/4010** — Änderungstarifvertrag Nr. 46 vom 18. 4. 1989 — gültig ab 1. 1. 1989/1. 4. 1989/1. 8. 1989/1. 4. 1990 — zum MTL II für die Arbeiter der Länder im Bundesgebiet.
Zu Nrn. 176. und 177. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
178. **Nr. 3001d/260** — Tarifvertrag vom 27. 2. 1990 zur Änderung des Manteltarifvertrages (§ 4 Arbeits- und Ruhezeit) für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden.
179. **Nr. 3001d/261** — Lohnstarifvertrag vom 25. 1. 1990 — gültig ab 1. 10. 1989 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 178. und 179. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende in den Bildungszentren des DGB-Bildungswerkes.
Zu Nrn. 178. und 179. Tarifvertragsparteien:
Gemeinnütziges Bildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
180. **Nr. 3001d/262** — Lohnstarifvertrag vom 1. 3. 1990 — gültig ab 1. 10. 1989 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
181. **Nr. 3001d/263** — Gehaltstarifvertrag vom 1. 3. 1990 — gültig ab 1. 10. 1989 — für die Angestellten.
Zu Nrn. 180. und 181. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Vermögensverwaltungs- und Treuhand-Gesellschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes mbH.
Zu Nrn. 180. und 181. Tarifvertragsparteien:
Vermögensverwaltungs- und Treuhand-Gesellschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes mbH, Düsseldorf, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
182. **Nr. 3001d/264** — Manteltarifvertrag vom 1. 6. 1990 — gültig ab 1. 1. 1990 — für die Arbeitnehmer.
183. **Nr. 3001d/265** — Umschülertarifvertrag vom 1. 6. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 182. und 183. betr. Arbeitnehmer des Bildungszentrums Gießen der Gesellschaft zur Förderung für berufsspezifische Ausbildung e. V.
Zu Nrn. 182. und 183. Tarifvertragsparteien:
Gesellschaft zur Förderung berufsspezifischer Ausbildung e. V. und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesverband Hessen.
184. **Nr. 3001d/266** — Tarifvertrag vom 17. 5. 1990 — gültig ab 1. 1. 1990/1. 4. 1990 — 14. Änderungstarifvertrag zum Gehaltstarifvertrag, Manteltarifvertrag, Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen sowie zum Tarifvertrag für nebenberuflich Beschäftigte für die Arbeitnehmer des Berufsbildungswerkes Gemeinnützige Einrichtung des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH.
Tarifvertragsparteien:
Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
185. **Nr. 3001d/267** — Tarifvertrag vom 15. 5. 1990 — gültig ab 1. 1. 1990 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer des Bildungszentrums Oberjosbach.
Tarifvertragsparteien:
Verein „Bildung und Beruf e. V.“ und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.
186. **Nr. 3001d/268** — Tarifvertrag für die Umschüler im Bildungszentrum Kassel der Gesellschaft zur Förderung berufsspezifischer Ausbildung e. V. — gültig ab 1. 12. 1989.
Tarifvertragsparteien:
Gesellschaft zur Förderung berufsspezifischer Ausbildung e. V. und Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen.
187. **Nr. 3001f/186** — Tarifvertrag vom 28. 5. 1990 — gültig ab 1. 5. 1990 — über Gehälter für die Arbeitnehmer und Vergütungen für Auszubildende bei selbständigen Rechtsanwälten und Notaren im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft Nordhessischer Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen.
188. **Nr. 3001f/187** — Tarifvertrag vom 5. 6. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer.

189. **Nr. 3001f/188** — Tarifvertrag vom 5. 6. 1989 — gültig ab 1. 6. 1989 — über Tarifgruppen für die Arbeitnehmer.
190. **Nr. 3001f/189** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 6. 1989 — gültig ab 1. 6. 1989 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 188. bis 189. betr. Arbeitnehmer des GENO-Rechenzentrums Frankfurt am Main GmbH.
Zu Nrn. 188. bis 190. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft FIDUCIA, Konzern- und Beteiligungsgesellschaften und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
191. **Nr. 3002a/727** — Bundesmanteltarifvertrag Nr. 10 vom 11. 12. 1989 — gültig ab 11. 12. 1989 — für die Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
192. **Nr. 3002a/733** — Bundesmanteltarifvertrag Nr. 10 vom 18. 1. 1990 — gültig ab 1. 1. 1990/1. 3. 1990 — für die Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
Zu Nrn. 191. und 192. betr. Arbeitnehmer der Privatkrankenanstalten im Bundesgebiet mit Ausnahmen.
Zu Nrn. 191. und 192. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Privatkrankenanstalten e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
193. **Nr. 3002a/728** — Tarifvertrag vom 13. 12. 1989 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
194. **Nr. 3002a/732** — Tarifvertrag vom 13. 12. 1989 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
Zu Nrn. 193. und 194. betr. Arbeitnehmer des Kuratoriums für Dialyse und Nierentransplantation e. V.
Zu Nrn. 193. und 194. Tarifvertragsparteien:
Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
195. **Nr. 3002a/729** — Tarifvertrag vom 15. 9. 1989 — gültig ab 1. 8. 1989 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer.
196. **Nr. 3002a/730** — Dritter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale vom 15. 9. 1989 — gültig ab 1. 11. 1989 —.
197. **Nr. 3002a/731** — Tarifvertrag vom 15. 9. 1989 zur Berechnung einer Zuwendung für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 195. bis 197. betr. Arbeitnehmer des Wohnstiftes Hanau.
Zu Nrn. 195. bis 197. Tarifvertragsparteien:
Wohnstift Hanau und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
198. **Nr. 3003/173** — Tarifvertrag vom 5. 7. 1988 — gültig ab 1. 4. 1989 — zur Änderung des Bundes-Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Arbeiterwohlfahrt — Bundesverband e. V., Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
199. **Nr. 3004/898** — Tarifvertrag vom 1. 1. 1989 — gültig ab 1. 1. 1989 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.
200. **Nr. 3004/899** — Tarifvertrag vom 1. 1. 1989 — gültig ab 1. 1. 1989 — Versorgungstarifvertrag.
201. **Nr. 3004/900** — Tarifvertrag vom 1. 1. 1989 — gültig ab 1. 1. 1989 — über die Versorgung der Arbeitnehmer bei Eintritt ab 1. 1. 1988.
202. **Nr. 3004/901** — Tarifvertrag vom 30. 4. 1990 — gültig ab 1. 2. 1990 — über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 199. bis 202. betr. Arbeitnehmer des Zweiten Deutschen Fernsehens im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu Nrn. 199. bis 202. Tarifvertragsparteien:
Zweites Deutsches Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, und IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Deutscher Journalistenverband sowie Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehchaffenden.
203. **Nr. 3004/902** — Einheitlicher Manteltarifvertrag vom 21. 6. 1989/5. 7. 1989 — gültig ab 1. 5. 1989 — für die Arbeitnehmer.
204. **Nr. 3004/903** — Tarifvertrag vom 21. 6. 1989/5. 7. 1989 — gültig ab 1. 6. 1989 — zum Einheitlichen Manteltarifvertrag und Gehaltstarifvertrag.
205. **Nr. 3004/904** — Lohntarifvertrag vom 21. 6. 1989/5. 7. 1989 — gültig ab 1. 6. 1989 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
206. **Nr. 3004/905** — Gehaltstarifvertrag vom 21. 6. 1989/5. 7. 1989 — gültig ab 1. 6. 1989 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 203. bis 206. betr. Arbeitnehmer der technischen Betriebe für Film und Fernsehen (insbesondere Film- und Fernseh-Atelierbetriebe, Synchronisations-, Musik- und Tonstudios sowie Filmkopierwerke, Video-Kopierbetriebe und Bildplattenvervielfältigungsbetriebe) im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu Nrn. 203. bis 206. Tarifvertragsparteien:
Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V., und IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.

Exemplare von Tarifverträgen sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 11. September 1990

Hessisches Sozialministerium

I A 3 — 55 e — 3607

StAnz. 40/1990 S. 1999

948

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Richtlinien für die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Betreuung von alten und hilfsbedürftigen Menschen zur Verbesserung des Einkommens landwirtschaftlicher Familien

1. Förderungsziel

Die Zahl alter und hilfsbedürftiger Menschen nimmt ständig zu. Es wird angestrebt, die bisher selbständige Lebensführung dieser Menschen solange wie möglich beizubehalten. Insofern ist Hilfe bei der Haushaltsführung, Versorgung und Betreuung erforderlich. Darüber hinaus müssen vielfach Familien bei der Betreuung ihrer pflegebedürftigen Angehörigen unterstützt bzw. entlastet werden.

Für diese Aufgaben werden insbesondere im ländlichen Raum

qualifizierte hauswirtschaftliche Fachkräfte gebraucht, die damit zugleich ihr Einkommen verbessern können.

Gefördert werden Fortbildungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Familien zur Aufnahme einer Tätigkeit im vorgenannten Bereich.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist die Fortbildung als Fachhauswirtschaftler/in im Bereich der Betreuung von alten und hilfsbedürftigen Menschen.

2.2 Im einzelnen werden gefördert

- Fahrt- und Aufenthaltskosten der Lehrgangsteilnehmer/innen,
- Entschädigung für nebenberuflichen Unterricht,
- Sachaufwand für Fortbildungsmaßnahmen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt (begünstigt) sind Unternehmer/innen landwirtschaftlicher Betriebe und mithelfende Familienangehörige.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung setzt voraus, daß der/die Antragsteller/in gemäß Nr. 3

- die Abschlußprüfung in einem anerkannten hauswirtschaftlichen Ausbildungsberuf absolviert hat,
- an einem Lehrgang „Erste Hilfe“ teilgenommen hat, der nicht länger als zwei Jahre zurückliegt,
- regelmäßig an einem Fortbildungslehrgang zum/zur Fachhauswirtschafter/in zur Betreuung alter und hilfsbedürftiger Menschen an den Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung teilnimmt, mit dem Ziel, eine entsprechende Prüfung abzulegen.

4.2 Die nebenberuflichen Lehrkräfte müssen Unterricht auf dem Gebiet „Kenntnisse und Fertigkeiten in der Grundpflege und -betreuung“ von alten und hilfsbedürftigen Menschen erteilen.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Zu den Fahrt- und Aufenthaltskosten der Lehrgangsteilnehmer/innen werden Zuschüsse nach den reisekostenrechtlichen Regelungen des Landes Hessen (Reisekostenstufe II) für die Dauer der Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme, höchstens 40,— DM je Lehrgangstag, gewährt.

Sollte die Prüfung zum/zur Fachhauswirtschafter/in im Bereich der Betreuung von alten und hilfsbedürftigen Menschen nicht bestanden werden, können die Zuschüsse bis zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung weiter gewährt werden.

5.2 Die nebenberuflichen Lehrkräfte erhalten eine Vergütung nach der entsprechenden Regelung des Hessischen Kultusministeriums, höchstens jedoch 40,— DM/Unterrichtsstunde.

5.3 Zur Durchführung der Fortbildungslehrgänge können Zuschüsse für den Sachaufwand bis zu 50% der förderungsfähigen Aufwendungen von höchstens 150,— DM gewährt werden. Der Sachaufwand muß vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung anerkannt werden.

6. Verfahrensbestimmungen

6.1 Anträge der Begünstigten gem. Nr. 3 sind beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung zu stellen und an das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung weiterzuleiten, das Bewilligungsstelle ist.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt geschlossen nach Abschluß der Maßnahme.

6.2 Die Mittel für Entschädigungen nebenberuflicher Lehrkräfte und für den Sachaufwand werden von den Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung angefordert.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7.2 Für die Förderung gelten im übrigen

- das jeweilige maßgebende Haushaltsgesetz,
- Die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Juni 1987 (StAnz. S. 1474),
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P) — Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1481) und
- die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung-ZinsA) Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO (StAnz. 1979 S. 1654), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 13. November 1986 (StAnz. S. 2394).

7.3 Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) und des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).

Wiesbaden, 8. Juni 1990

**Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
II A 2 — 94 a — 16.03 — 2131/90
— Gült.-Verz. 830 —

StAnz. 40/1990 S. 2007

949

Gehölze an bestehenden Straßen des überörtlichen Verkehrs in Hessen**Gemeinsamer Erlaß**

Grundsätze zur Anlage, Erhaltung, Pflege und Entwicklung

1. Geltungsbereich

Geeignete Maßnahmen zur Anlage, Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Gehölze an überörtlichen Straßen dienen der Sicherheit und Qualität des Verkehrs und darüber hinaus auch ökologischen, gestalterischen und umweltorientierten Belangen. Der Umfang straßeneigener Vegetationsflächen verlangt einen angemessenen Einsatz von Personal und Sachmitteln i. V. m. Handlungsvorgaben, die die ziel- und fristgerechte Erfüllung dieser Aufgaben gewährleisten.

Bei den Vegetationsflächen handelt es sich um Bestandteile der Straßen, die der straßengesetzlich geregelten Baulast unterliegen. Die Hessische Straßenbauverwaltung hat von daher in eigener Verantwortung die zur Anlage, Erhaltung, Pflege und Entwicklung geeigneten und gebotenen Maßnahmen zu ergreifen. Sie beteiligt hierbei in bestimmten Bereichen und zu bestimmten Anlässen auch andere Stellen, soweit deren Zuständigkeit berührt wird. Es wird gegenseitige Amtshilfe geleistet. Neben den „straßeneigenen“ Vegetationsflächen können auch „straßenbenachbarte“ Flächen, die im Eigentum Dritter stehen, von Maßnahmen im Interesse des Straßenverkehrs berührt werden.

Die nachfolgenden Grundsätze gelten für die Pflege, Erhaltung und Entwicklung von Gehölzbeständen an überörtlichen Straßen im Zuständigkeitsbereich der Hessischen Straßenbauverwaltung. Anderen Straßenbausträgern in Hessen wird die Anwendung der Grundsätze und Regelungen empfohlen.

In der Anlage sind die Rechtsvorschriften und die technischen Regelwerke aufgezeigt, die den nachfolgenden Grundsätzen zugrunde liegen.

2. Aufgabe und Bedeutung des Straßenbegleitgrüns

Das Straßenbegleitgrün, bestehend aus Gehölzen und Rasenflächen, erfüllt vielfältige und differenzierte Aufgaben in funktionaler und gestalterischer Hinsicht:

- Verkehrstechnische Aufgaben zur positiven Beeinflussung des Verkehrsablaufs
 - optische Führung
 - Erkennbarkeit und Begreifbarkeit von Verkehrsanlagen
 - Beitrag zur Aufmerksamkeit des Fahrers und zur Verringerung der Ermüdungsgefahr
 - Schutz vor Witterungseinflüssen (Schnee, Wind, Sonne)
 - Schutz vor Steinschlag
 - Blendschutz
 - Auffangschutz bei von der Fahrbahn abirrenden Fahrzeugen
- Bautechnische Aufgaben, die der Standsicherheit des Straßenkörpers dienen
 - Schutz gegen Rutschungen
 - Schutz vor Durchnässung des Erdkörpers
 - Schutz gegen Erosion
- Ökologische und landwirtschaftspflegerische Aufgaben, die auf eine verträgliche Eingliederung der Straße in Natur und Landschaft hinwirken
 - Gestaltung des Baukörpers im Interesse des Landschaftsbildes
 - Ausgleich/Teilausgleich unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft
 - Anlage von Biotopen und Maßnahmen zur Biotopvernetzung bei entsprechender Flächengröße
- Umwelttechnische Aufgaben zur Vermeidung der Beeinträchtigung anderer Nutzungen
 - Immissionsschutz und Abwehr von Kontaminationen
- Besondere Aufgaben in der Ortslage zur bestmöglichen Integration der Straße und des Verkehrs im Ort
 - Gliederung und gestalterische Aufwertung des Straßenraumes
 - Verbesserung der Verträglichkeit des Straßenverkehrs mit anderen Nutzungen und Funktionen
 - Dämpfung zu hoher Fahrgeschwindigkeiten

3. Formen der Gehölzbestände als Straßenbestandteil

Die Gehölzbestände als Straßenbestandteil setzen sich allgemein aus Bäumen und aus Sträuchern zusammen. An den Straßen treten Gehölze in folgenden typischen Formen auf:

- a) Straßenbäume als Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen, die die Erscheinung der Straße wesentlich mitbestimmen und das Landschaftsbild prägen
- b) Flächenhafte zusammenhängende Gehölzbestände aus Baum- und Straucharten unterschiedlichen Alters und variierender Größe meist auf breiteren Böschungen, Seitenstreifen und sonstigen straßenbegleitenden Flächen
- c) Hecken als Gehölzbänder von 3 bis 5 m Breite aus Baum- und Straucharten, insbesondere auf schmalen Böschungen und an Feldrainen
- d) Gehölzstreifen als schmale Gehölzbänder von bis zu 3 m Breite aus Baum- und Straucharten im Bereich der Mittel- und Seitenstreifen
- e) Bodendeckende Strauchflächen aus niedrig wachsenden und bodenbedeckenden Gehölzarten zur Freihaltung von Sichtbeziehungen und als Unterpflanzung.

4. Maßnahmen an Gehölzbeständen

4.1 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gehölzbestände erfordern betrieblich, verkehrlich, ökologisch und gestalterisch ausgerichtete Pflegemaßnahmen, wobei sich Art, Zeitpunkt und Häufigkeit nach Zusammensetzung, Alter und Entwicklungsziel der Gehölzbestände sowie den vorhandenen Standortverhältnissen richten. Maßnahmen, die in einem Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept des landschaftspflegerischen Begleitplans bzw. Ausführungsplans festgelegt sind, sind zu beachten. Sie zielen darauf ab, die unter Nr. 2 genannten Aufgaben zu erfüllen. Prioritäten ergeben sich je nach örtlicher Situation.

Wesentliche Pflegearbeiten	Geeigneter Zeitpunkt
Kronenerziehung zur Erreichung einer geraden Stammverlängerung und eines belastbaren, gut ausgebildeten Astgerüstes	September—Februar
Verfügen zur Vermeidung unerwünschter Stammbildung und zum Wiederaufbau beeinträchtigter Gehölze	September—Februar
Aufasten zur Freihaltung des Lichtraumprofils	September—Februar
Pflegehiebe zur Regulierung der Konkurrenz von Gehölzen	September—Februar
Herausschlagen von standortfremden Pioniergehölzen	September—Februar
Läuterungen und Durchforstungen	September—Februar
Bodenverbesserungen und Düngung	Juli—Februar
Rückschnitt freiwachsender Hecken	September—Februar

Arbeiten an Hecken und Gebüsch im Außenbereich dürfen auf Grund der naturschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 23 HENatG) in der Zeit vom 1. März bis 31. August nicht durchgeführt werden. Ausgenommen sind Maßnahmen, die bei Gefahr im Verzug keinen Aufschub dulden; in solchen Fällen ist die Naturschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

4.2 Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen

Straßeneigene Gehölze können den einschlägigen Schutzvorschriften des Naturschutz- und Forstrechts unterliegen. Unter besonderem Schutz stehen Gehölzbestände, die rechtsförmlichen Schutzausweisungen nach §§ 12—15 HENatG bzw. §§ 22—24 HForstG unterliegen, beispielsweise Naturschutzgebiete oder Bannwälder. Maßnahmen, die besonders geschützte Gehölze berühren, sind rechtzeitig mit den Naturschutz- bzw. Forstbehörden abzustimmen. Einen besonderen Schutz beanspruchen auch Gehölze, die für das Landschaftsbild prägend sind wie ältere Alleen, Baumreihen oder auch herausragende und seltene Einzelbäume. Ebenso unterliegen Gehölze und Gehölzflächen einem hohen Schutz, da sie wichtige Aufgaben in ökologischer und gestalterischer Hinsicht zu erfüllen haben. Der Wert solcher Gehölze ist bei der Ausübung des pflichtmäßigen Ermessens entsprechend zu beachten. Die Hessische Straßenbauverwaltung handelt dabei, wie auch bei sonstigen Vegetationsflächen im Straßenraum, eigenverantwortlich unter Beachtung von naturschutz- und forstrechtlichen Bestimmungen. Dabei ist ständiger Kontakt mit den Naturschutz- und Forstbehörden zu halten.

Im engeren Sinne richten sich Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen darauf aus, mechanische Einwirkungen auf Wurzelbereiche und Stämme und Belastungen durch pflanzenschädliche Stoffe wie zum Beispiel Öle bei Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Straßen wie auch bei der Bewirtschaftung angrenzender Nutzflächen zu unterbinden. Bei etwaigen baulichen Veränderungen im Nahbereich von Gehölzen sind die in den einschlägigen Regelwerken beschriebenen Schutzvorkehrungen zu treffen.

Eingetretene Schäden zum Beispiel durch Verkehrsunfälle sind durch wirkungsvolle Sanierungsmaßnahmen zu beheben:

- Versorgung der Rindenwunden und oberflächigen Stammwunden,
- Wiederherstellung eines intakten Wurzelraumes,
- Baumchirurgische Maßnahmen.

Die Aufwendungen für diese Maßnahmen sind mit dem ökologischen Wert des Gehölzes und u. a. auch mit seiner Lebenserwartung abzuwägen.

5. Beseitigung verkehrsgefährdender Gehölze und Gehölzteile

Gehölze im Straßenraum können folgende Gefahrensituationen hervorrufen:

- Mangelnde Standfestigkeit, Windwurf, Eis- und Schnebruch, Astbruch mit Gefährdungen sowohl des Straßenverkehrs als auch der Nachbargrundstücke
- Zu geringer Abstand von der Fahrbahn im Hinblick auf das Kollisionsrisiko
- Hereinragen von Gehölzteilen in das Lichtraumprofil
- Behinderung der Sicht

Die Entscheidung, mit welchen Mitteln einer konkreten Gefahr zu begegnen ist, trifft — auch unter Abwägung des Gehölzwertes — die Straßenbauverwaltung. Eine Beseitigung von gefährdenden Gehölzen ist unausweichlich, wenn eine hinreichende Sicherheit nicht mehr durch andere Maßnahmen baulicher oder betrieblicher Art gewährleistet werden kann. Eine Beseitigung kommt auch dann in Betracht, wenn angesichts realer, nicht behebbarer Belastungen der dauerhafte Bestand des jeweiligen Gehölzes nicht mehr gesichert erscheint. Akute Gefahren durch Gehölze sind unverzüglich zu beheben.

In Fällen, in denen Gehölze durch besondere Festlegungen geschützt sind, ist die entsprechende Behörde zu beteiligen. Erforderlichenfalls sind Standfestigkeit, Erhaltungswürdigkeit und -fähigkeit durch ein Gutachten zu belegen.

Entscheidungen, ob Gehölze oder Gehölzteile aus Gründen des seitlichen Abstandes, der Freihaltung des Lichtraumprofils und der Gewährung hinreichender Sichtweiten zu entfernen sind, trifft die Straßenbauverwaltung. Sie stützt sich dabei auf die in den einschlägigen technischen Regelwerken ausgewiesenen Kriterien und Maße, wobei zu unterscheiden ist zwischen obligatorischen Grenzmaßen

- wie etwa Haltesichtweite — und anzustrebenden Richtmaßen
- wie etwa Anteil der ausreichenden Überholsichtweiten —.

Die Richtlinienvorgaben gelten sowohl bei der Neuanlage von Straßen mit heimischen Pflanzarten als auch bei der Beurteilung von bestehenden Straßen. Bei der Beurteilung des Bestandes ist im Einzelfall zusätzlich auf die Erfahrungen aus dem bisherigen Verkehrs- und Unfallgeschehen zurückzugreifen.

5.1 Abstände vom Fahrbahnrand

Bäume mit einem Stammdurchmesser >10 cm in 1 m Höhe gelten unter den Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit als „gefährliche Hindernisse“, die bei zu geringem Abstand zur Fahrbahn und zulässiger Geschwindigkeit >70 km/h passive Schutzeinrichtungen wie zum Beispiel Schutzplanken erforderlich machen können. Die „Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen“ differenzieren bezüglich des Abstandes der Bepflanzung nach

- zweibahnigen und einbahnigen Straßen,
- der Neigung des anschließenden Seitenraumes,
- der Grundrißkrümmung.

Unter günstigsten Bedingungen — zweistreifige überörtliche Straße, geringe Neigung des Seitenraumes, gerade Strecke oder Innenkurve, keine seitlichen Gefährdungen — beträgt der Mindestabstand 4,50 m. Auf passive Schutzeinrichtungen an bestehenden Straßen kann gegebenenfalls verzichtet werden, wenn das bisherige Unfallgeschehen keinen Anhalt für ein häufiges Abkommen von der Fahrbahn gibt.

Im folgenden sind die Abstandsmaße aufgezeigt, die im Regelfall für die **Anpflanzung von Bäumen** an zweibahnigen und einbahnigen Straßen eingehalten werden sollen.

Regelabstände zum Rand der befestigten Fläche an zweibahnigen Straßen:

Linienführung	Neigung des Seitenraumes	Abstand (m)
Gerade	gering	6,0
Außenkurve mit R >1 500 m	mittel	8,0
Innenkurve	stark	10,0
	gering	10,0
Außenkurve mit R <1 500 m	mittel	12,0
	stark	14,0

Regelabstände zum Rand der befestigten Fläche an einbahnigen Straßen:

Linienführung	Neigung des Seitenraumes	Abstand (m)
Gerade	gering	4,5
Außenkurve mit R >500 m	mittel	6,0
Innenkurve	stark	8,0
	gering	10,0
Außenkurve mit R <500 m	mittel	12,0
	stark	14,0

Anmerkung:

geringe Neigung: Einschnitte und Dämme < 1 : 8

mittlere Neigung: Dämme 1 : 8 bis 1 : 5

starke Neigung: Dämme > 1 : 5

Die befestigte Fläche reicht bis Außenkante Fahrbahn bzw. Stand- und Mehrzweckstreifen.

An bestehenden, anbaufreien und einbahnigen Straßen mit geringem Unfallgeschehen können unter Verzicht auf passive Schutz Einrichtungen folgende Mindestabstände als ausreichend angesehen werden:

- an mittel bis stark belasteten Straßen (DTV >2 000 Kfz./24 Std.) ohne verkehrsregelnde Maßnahmen 3,00 m
- an schwach bis mittel belasteten Straßen (DTV <2 000 Kfz./24 Std.) mit niedrigem Geschwindigkeitsniveau (V 85 <60 km/h) oder mit Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h und kleiner 2,00 m

An bestehenden Straßen in bebauten Bereichen trägt das Mindestmaß auch im Hinblick auf die ökologischen Standortbedingungen 1,00 m

5.2 Freihalten des Lichtraumprofils

Der Lichtraum setzt sich aus den Verkehrsräumen und den oberen und seitlichen Sicherheitsräumen zusammen. Der Lichtraum ist von Hindernissen, daß heißt auch von Gehölzen, freizuhalten. Die Breite des kraftfahrzeugbezogenen seitlichen Sicherheitsraumes beträgt

- außerhalb der geschlossenen Ortslage 1,25 m und
- in der geschlossenen Ortslage 0,75 m.

Die Höhe des Verkehrsraumes beträgt 4,20 m und die Höhe des oberen Sicherheitsraumes 0,30 m, so daß die lichte Höhe mindestens 4,50 m beträgt. Die lichte Höhe für Rad- und Gehwege beträgt 2,50 m.

Im Einzelfall kann ein eingeschränktes Lichtraumprofil zulässig sein. Es ist mit Leitmalen entsprechend zu beschildern.

5.3 Sichtfreihaltung

Der Faktor Sicht bildet die zentrale Voraussetzung für die Sicherheit des Straßenverkehrs.

Die Haltesicht ist eine für die Sicherheit einer Straßenverkehrsanlage notwendige Mindestanforderung. Sie soll immer gewährleistet sein, um ein mit Entwurfs- bzw. zulässiger Höchstgeschwindigkeit betriebenes Fahrzeug vor einem unerwartet auftretenden Hindernis anhalten oder im Bereich von Knotenpunkten die Vorfahrtsregelung rechtzeitig erkennen zu können.

Die Anfahrsicht am Knotenpunkt wird immer benötigt, um aus dem Stand in die übergeordnete Straße einfahren zu können, ohne bevorrechtigte Fahrzeuge unzumutbar behindern zu müssen.

Die Annäherungssicht am Knoten wird benötigt, um von der untergeordneten Straße aus größerer Entfernung die überge-

ordnete Straße einsehen zu können und gegebenenfalls ohne Halten in die übergeordnete Straße einfahren zu können.

Die Überholtsicht wird benötigt, um bei vorgegebener Geschwindigkeit des Überholers und des Entgegenkommenden eine sichere Ausführung des Überholvorganges zu gewährleisten. Je nach Bedeutung der Straße und spezieller Streckencharakteristik soll ein angemessener Anteil von Abschnitten mit Überholmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Innerhalb bebauter Gebiete kann auf die Freihaltung einer Überholtsicht oder Annäherungssicht in der Regel verzichtet werden.

Die Abmessungen der Sichtfelder hängen — mit steigender Tendenz — ab von

— der Straßenkategorie

A — anbaufreie Straße

B — anbaufreie Straße im Vorfeld oder innerhalb bebauter Bereiche

C — angebauten Straßen

— der Entwurfsgeschwindigkeit, die sich unter Beachtung wirtschaftlicher Belange aus der Netzfunktion der Straße und der angestrebten Qualität des Verkehrsablaufes ergibt

— bzw. der V 85 — Geschwindigkeit als fahrdynamischem Indikator, einer Geschwindigkeit, die 85% der unbehindert fahrenden Personenkraftwagen auf sauberer, nasser Fahrbahn nicht überschreiten

— bzw. der nach StVO zulässigen Höchstgeschwindigkeit bei den Kategorien B und C

— dem Längsgefälle

Kenndaten für Sichtweiten an der freien Strecke und an Knotenpunkten nach den RAS

Mindestsichtweiten für bestimmte Verkehrsvorgänge	Kategorie	Sichtweiten in m bei V 85 oder V zul. in km/h						
		40	50	60	70	80	100	120
Haltesichtweite freie Strecke bei 0% Längsneigung	A	—	—	69	91	118	188	280
	B, C	30	43	60	81	107	—	—
Haltesichtweite an plangleichen Knoten bei 0% Längsneigung	A	—	50	70	90	120	190	—
	B	—	40	60	80	—	—	—
	C	25	40	—	—	—	—	—
Anfahrsicht (Annäherungssicht (Schenkellänge in der übergeordneten Straße))	A	—	70	85	110	135	200	—
	A*)	—	70	85	175	210	300	—
	B	—	70	85	110	—	—	—
	C	50	70	—	—	—	—	—
Überholtsichtweite	A	bei VE in km/h						
		—	—	400	450	500	650	—

*) bei großem Anteil von einbiegenden Schwerlastfahrzeugen

6. Gehölze außerhalb der Straßengrundstücke

Allgemein bilden Gehölzbestände auf den straßeneigenen Grundflächen und auf den Nachbargrundstücken einen ökologischen und gestalterischen Zusammenhang. Sofern Gehölze auf Nachbargrundstücken im Interesse der Verkehrssicherheit ganz oder teilweise beseitigt werden, sind folgende Einzelfälle zu unterscheiden:

- a) Wird die Maßnahme wegen des Zustandes des Gehölzes — z. B. mangelnde Standsicherheit, erkennbare Fäulnisbildung, Eisbruchgefahr — erforderlich, so ist sie vom Grundstückseigentümer auf Grund der ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht aus § 823 BGB auf seine Kosten durchzuführen. Im Schadensfall haftet er, soweit ihn ein Verschulden trifft.

Auf Grund der Verkehrssicherungspflicht der Straßenbauverwaltung für die Straße hat sie darauf zu achten, daß der Eigentümer benachbarter Grundstücke die notwendigen Maßnahmen trifft. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Straßenbauverwaltung nach § 11 FStrG, § 27 HStrG bzw. § 910 Abs. 1 BGB die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Eigentümers durchführen. Vor der Durchführung ist der Grundstückseigentümer zu unterrichten.

- b) Handelt es sich bei dem angrenzenden Waldbestand um Grenzwirtschaftswald oder um forstlich nicht bewirtschaftete Flächen, so obliegt die Verkehrssicherungspflicht, soweit sich Auswirkungen auf die Straße ergeben können, der Straßenbauverwaltung. Sie hat auf ihre Kosten Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die von der Forstverwaltung ansonsten bei derartig naturbelassenen Waldbeständen nicht durchgeführt werden.

Grenzwirtschaftswald ergibt sich aus dem Forsteinrichtungswerk bzw. dem Betriebsgutachten; diese Flächen und die forstlich nicht bewirtschafteten Flächen werden der Straßenbauverwaltung von den Forstbehörden auf Karten mitgeteilt. Bei Änderungen werden die Karten fortgeschrieben.

- c) Das Ausästen, Freihalten oder Freiräumen von Flächen im Interesse ausreichender Sicht geht gemäß § 11 FStrG bzw. § 27 HStrG zu Lasten der Straßenbauverwaltung.
- d) Die Straßenbauverwaltung nimmt gemäß § 910 Abs. 1 BGB die Ausästen zur Freihaltung des Lichträumprofils vor, sofern der Grundstückseigentümer die Maßnahme nicht selbst durchführt. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- e) Werden bei von der Forstverwaltung durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen Straßenabspernungen notwendig, werden diese von der Straßenbauverwaltung in Amtshilfe vorgenommen.

Gehölze auf Nachbargrundstücken können gemäß § 118 Abs. 2 HBO unter den Schutz einer gemeindlichen Satzung fallen; Gehölze auf straßeneigenen Grundstücken unterliegen den Festlegungen dieser Satzung nicht, da diese gemäß § 1 Abs. 2 HBO nicht für öffentliche Verkehrsanlagen gilt.

Gehölze auf Nachbargrundstücken, die für die Straße und die Verkehrssicherheit bedeutsam sind, können gemäß § 10 FStrG bzw. § 26 HStrG zu Schutzwaldungen mit bestimmten Auflagen zur Erhaltung und Bewirtschaftung erklärt werden.

Vor Maßnahmen an Gehölzen an benachbarten Grundstücken sind — soweit erforderlich — Genehmigungen einzuholen bzw. das Einvernehmen herzustellen.

7. Überwachung der Gehölzbestände

Die Überwachung der straßeneigenen Gehölzbestände obliegt im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht der Hessischen Straßenbauverwaltung. Für Gehölze, die nicht auf dem Straßengrundstück stehen, ist grundsätzlich der Eigentümer oder Pächter verantwortlich. Die Hessische Straßenbauverwaltung kontrolliert die Gehölzbestände im Rahmen ihrer routinemäßigen Streckenwartung durch Augenschein.

Erforderlichenfalls findet bei Verdacht auf Krankheitsbefall oder nicht vorhandene Standfestigkeit eine gezielte Überprüfung statt.

Außerdem bestehen besondere Beobachtungsanlässe nach starkem Sturm oder Unwetter sowie bei Schnee und Eisbruchgefahr. Die hieraus gewonnenen Aufschlüsse werden in die laufenden Unterhaltungs- und Pflegearbeiten einbezogen. Sofern Schäden und Gefährdungen an Gehölzen auf nicht zur Straße gehörenden Flächen festgestellt werden, sollen diese den jeweiligen Eigentümern zur Kenntnis gebracht werden.

Bei Annahme besonderer Schutzbedürftigkeit der Gehölze wird die Naturschutzbehörde beteiligt.

8. Baumschau

Im dreijährigen Turnus findet mit den betroffenen Behörden eine Baumschau statt, die sich hauptsächlich auf größere Gehölze hinsichtlich ihrer Gefahren und Sanierungsbedürftigkeit und die aus verkehrlicher Sicht notwendigen Maßnahmen konzentrieren soll. Als Zeitpunkt für die Baumschau sind die Monate Mai und Juni geeignet. Bei diesen Baumschauen sind — soweit möglich — abschließende Entscheidungen zu treffen über

- die Beseitigung von Einzelbäumen aus Gründen der Freihaltung des Verkehrsraumes und der Schaffung hinreichender Sichtverhältnisse,
- Beseitigung oder Sanierung kranker und nicht mehr standfester Bäume,

- Ergänzungspflanzungen an wichtigen Stellen.
- Teilnehmer an diesen Baumschauen sind
- die Straßenbaubehörde,
 - die Forstbehörde,
 - die Naturschutzbehörde,
 - die Behörde für Landwirtschaft und Landentwicklung,
 - die Verkehrsbehörde,
 - die Verkehrspolizei,
 - die jeweilige Gemeinde.

Die nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände werden benachrichtigt; sie können an den Baumschauen teilnehmen.

Die Straßenbauverwaltung trifft die notwendigen Vorbereitungen für die Baumschau; über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.

Wiesbaden, 10. Juli 1990

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
IV a 4 — 63 a 36.21

Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
III B 6 — 3482 — W 36
— Gült.-Verz. 86 —

StAnz. 40/1990 S. 2008

950

Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Juni 1989 in dem Normenkontrollverfahren zur Prüfung der Gültigkeit der Verordnung betreffend die Entmischung des Erholungsverkehrs in den Waldungen der Stadt Wiesbaden vom 3. Oktober 1986 (StAnz. S. 2121)

Gemäß § 47 Abs. 6 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung wird aus dem Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Juni 1989 — 3 N 108/87 — folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

„Die Verordnung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 3. Oktober 1986 betreffend die Entmischung des Erholungsverkehrs in den Waldungen der Stadt Wiesbaden ist nichtig.“

Die vorstehende Entscheidung ist nach § 47 Abs. 6 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung allgemein verbindlich.

Wiesbaden, 11. September 1990

Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
III B 6 — 3475 — V 64

StAnz. 40/1990 S. 2011

DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN

951

Bundestagswahl am 2. Dezember 1990;

hier: Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten
Bezug: Bekanntmachung vom 1. September 1990 (StAnz. S. 1805)

In der o. a. Bekanntmachung muß die Fundstelle in der sechsten Zeile richtig (BGBl. II S. 813) lauten.

Die Druckerei

952

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern
bei der Vollzugspolizei des Regierungsbezirks Gießen**

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Günther Köhler, PAST. Herborm, Gunter König, PSt. Cölbe, Walter Lumm, PSt. Stadtallendorf, Rainer Oesterling, PSt. Weilburg, Burghard Pontow, PD Marburg, Wolfgang Schaake, PSt. Alsfeld, Heinrich Waldeck, Helmut Weppeler, beide PK Lauterbach (sämtlich 30. 7. 90), Wolfgang Sturm, PK Limburg (13. 8. 90);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Jürgen Doleisch v. Dolsperg, Walter Jakobi, beide PD Marburg — KA — (beide 17. 8. 90);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Werner-Till Haucke, PSt. Biedenkopf, Rolf-Werner Rösler, PSt. Stadtallendorf (beide 30. 7. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Martin Schneider, PAST. Herborm (26. 5. 90), Jürgen Schlick, PSt. Marburg (10. 8. 90), die Polizeiobermeister (BaP) Andreas Tropp, PSt. Weilburg (14. 6. 90), Frank Jungmann (1. 7. 90), Volker Stächer, (10. 8. 90), Uwe Quirnbach, sämtlich PK Limburg (12. 8. 90);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Hubert Voß, PSt. Marburg, Horst Zimmermann, PK Limburg (beide 30. 4. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptkommissarin Elke Strunk, KK Limburg, Polizeiobermeister Erwin Manfred Groß, PSt. Alsfeld (beide 31. 3. 90).

Gießen, 7. September 1990

Regierungspräsidium Gießen
13 S / 13 K — 8 b 24 01

bei der Vollzugspolizei des Regierungspräsidiums Kassel

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Theodor Dietrich, PK Eschwege, Ewald Quasnitz, PK Bad Hersfeld, Claus-Dieter Lenz, PSt. Melsungen (sämtlich 1. 10. 89), Manfred Schmidt, PAST. Petersberg, Paul Hobert, PSt. Rotenburg, Bernhard Bittner, EdS — FMZ —, Hans-Dieter Brübach, PSt. Witzhausen, Hans-Ulrich Engelhardt, PK Korbach, Rolf Dieter Gombert, PAST. Kassel, Reinhold Haag, PSt. Rotenburg, Paul Horn, EdS, Heinz Köhne, PK Homberg, Hans-Werner Krause, PSt. Rotenburg, Werner Möller, PSt. Schwalmstadt, Dieter Neusüß, PAST. Bad Hersfeld, Dieter Reith, PSt. Hilders, Herbert Schildwächter, PSt. Frankenberg, Norbert Schlüter, PSt. Rotenburg, Werner Vaupel, PSt. Melsungen (sämtlich 1. 7. 90);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Winfried Uth, PSt. Hünfeld, Reiner Sauerland, PK Korbach (beide 1. 4. 90), Ulrich Hennemuth, PSt. Witzhausen (1. 7. 90);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Henning Hinn, PSt. Bad Wildungen, Winfried Hucke, PSt. Melsungen (beide 1. 8. 90);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Wilhelm Grenzler, PSt. Hilders, Lothar Guth, PSt. Frankenberg, Ernst Junghans, PSt. Sontra, Werner Kurth, PAST. Bad Hersfeld, Karl-Josef Selbach, PSt. Fulda, Hansjörg Oswald, PK Bad Hersfeld, Herbert Riehl, PSt. Fritzlar, Willi Schaaf, PSt. Schwalmstadt, Josef Stock, PSt. Melsungen, Norbert Trost, PSt. Fulda (sämtlich 1. 10. 89), Hans-Jürgen Kießner, Werner Schmidt, Wilhelm Lemcke, sämtlich PAST. Bad Hersfeld, Peter Erdmann, Manfred Herrmann, beide PAST. Kassel, Horst Furi, Helmut Junkherr, Herbert Klement, sämtlich PD Fulda, Bernd Limpert, PSt. Hilders, Franz Schlageter, Konrad Winterling, beide PSt. Fulda, Bernhard Zentgraf, PSt. Hünfeld, Detlev Czyschi, Dieter Nöding, Werner Sauer, sämtlich PK Bad Hersfeld, Rolf Aue, Karl Konrad Bernhardt, beide PSt. Hessisch Lichtenau, Eckhardt Gissinger, PK Eschwege, Bernhard Gödde, Rüdiger Klipp, beide PSt. Fritzlar, Günter Leßner, Wolfgang Rudolph, Horst Bartling, Harald Thiel, sämtlich PK

Homberg, Erhard Rettig, Rainer Werminghaus, beide PK Korbach (sämtlich 1. 4. 90);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Stefan Scheuring, PAST. Petersberg, Uwe Zennerer, PSt. Rotenburg, Franklin Sefers, PK Eschwege, Klaus Balzer, PSt. Witzhausen, Michael Prüssing, PSt. Melsungen, Günter Mehler, PK Korbach, Stefan Thiel, EdS — FMZ — sämtlich 1. 10. 89), Horst Reyer, Matthias Baier, beide PAST. Bad Hersfeld, Udo Dlugos, PAST. Kassel, Georg Ludwig, PAST. Petersberg, Andreas Geis, PSt. Fulda, Reinhard Möller, PSt. Hünfeld, Ernst Pöhlmann, Uwe Preis, Uwe Vey, sämtlich PSt. Fulda, Martin Leibold, Mathias Reitz, Jörg Ruhnau, sämtlich PK Bad Hersfeld, Thomas Körzel, PK Eschwege, Ingo Hosbach, PSt. Witzhausen, Bernd Schreiber, PK Eschwege, Ralf Koch, PSt. Hessisch Lichtenau, Jochen Jäckel, Uwe Strauß, beide PSt. Fritzlar, Manfred Bergener, PK Korbach, Wolfgang Kuhnhehn, PSt. Arolsen, Uwe Maier, PK Korbach (sämtlich 1. 4. 90);

eingewiesen in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage:

die Polizeihauptmeister (BaL) Walter Engel, PSt. Arolsen, Jürgen Peckeruhn, PSt. Hünfeld, Dieter Versick, PK Homberg (sämtlich 1. 10. 89), Adolf Radler, PAST. Bad Hersfeld, Lothar Müller, PAST. Kassel, Wolfgang Finger, PSt. Hilders, Kurt Trieschmann, PK Bad Hersfeld, Wolfgang Müller, PK Eschwege, Herbert Harbusch, PK Homberg, Günter Langendorf, PSt. Frankenberg (sämtlich 1. 4. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Manfred Bergener, PK Korbach (8. 10. 89), Klaus-Dieter Stipanowsky, PSt. Witzhausen (24. 11. 89), Uwe Theodor Strauß, PSt. Fritzlar (27. 12. 89), Bernd Stumpf, PAST. Bad Hersfeld (7. 1. 90), Georg Ludwig, PAST. Petersberg (9. 2. 90), Helge Dormann, PSt. Hessisch Lichtenau (12. 2. 90), Reinhard Möller, PSt. Hünfeld (3. 3. 90), Mathias Reitz, Jörg Ruhnau, beide PK Bad Hersfeld (beide 10. 3. 90), Uwe Preis, PSt. Fulda (17. 3. 90), Axel Hans Hucke, PSt. Melsungen (2. 6. 90), die Polizeiobermeister (BaP) Arno Rüger, PSt. Frankenberg (15. 11. 89), Klaus Balzer (13. 11. 89), Matthias Hardege, beide PSt. Witzhausen (15. 1. 90), Uwe Zennerer, PSt. Rotenburg (18. 1. 90), Stefan Scheuring, PAST. Petersberg (25. 1. 90), Thomas Löb, PK Eschwege (28. 1. 90), Michael Prüssing, PSt. Melsungen (30. 1. 90), Michael Grohmann, PSt. Sontra (4. 3. 90), Günter Mehler (17. 3. 90), Uwe Maier, beide PK Korbach (10. 4. 90), Jochen Jäckel, PSt. Fritzlar (16. 4. 90), Wolfgang Kuhnhehn, PSt. Arolsen (24. 5. 90), Martin Leibold, PK Bad Hersfeld, Markus Jürgen Brettschneider, PK Homberg (beide 27. 6. 90);

versetzt:

zum Bundeskriminalamt Wiesbaden Polizeioberkommissar (BaL) Lothar Sauer, PSt. Fulda (1. 10. 89);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar Ernst Göbel, PSt. Bad Wildungen (30. 11. 89), Polizeihauptmeister Erich Schwarz, PAST. Kassel (30. 6. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeiobermeister Manfred Schäfer, PAST. Kassel (30. 10. 89), Polizeihauptkommissar Eugen Fuchs, PAST. Petersberg (30. 11. 89), die Polizeihauptmeister Klaus-Jürgen Lauterbach, PK Eschwege, Werner Klett, PSt. Hilders, Burkhard Balduff, PSt. Arolsen, Horst Thomas, PK Homberg, Günther Zwiauer, PSt. Arolsen, Armin Bürgel, PSt. Frankenberg (sämtlich 31. 12. 89), Polizeiobermeister Günter Wollenhaupt, PK Bad Hersfeld (28. 2. 90), Polizeihauptmeister Wolfgang Goldschmidt, PAST. Bad Hersfeld (31. 3. 90), Polizeiobermeister Klaus-Peter Wiekhorst, PK Bad Hersfeld (30. 4. 90), Polizeihauptmeister Hermann Oswald, PD Fulda (31. 5. 90), Polizeiobermeister Bernd Wiegand, PK Bad Hersfeld, die Polizeiobermeister Harald Brinkmann, PSt. Arolsen, Udo Koch, PSt. Hessisch Lichtenau, die Polizeihauptmeister Rolf Ernst Bumli, PSt. Frankenberg, Jürgen Funke, PAST. Bad Hersfeld, Bernd-Willi Warneke, PSt. Sontra, Heinz-Jürgen Schmidt, PSt. Bad Wildungen, Karl Luckhardt, PK Eschwege, Polizeioberkommissar Wolf-Dieter Berkan, PD Fulda (sämtlich 30. 6. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Polizeiobermeister Harald Wagner, PK Eschwege (31. 12. 89);

verstorben:

die Polizeiobermeister Erwin Lorey, PK Bad Hersfeld (7. 6. 90),
Siegfried Hauser, PAST. Petersberg (28. 7. 90).

Kassel, 10. September 1990

Regierungspräsidium Kassel
13 S — 8 b 24 01

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister Rudolf Krones (31. 8. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptkommissar Lothar Paul, Polizeihauptmeister
Detlef Theil, Polizeiobermeister Uwe Thamm (sämtlich 31. 8.
90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Polizeiobermeisterin Petra Römer (31. 8. 90).

Frankfurt am Main, 12. September 1990

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
P III / 31

St.Anz. 40/1990 S. 2012

E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz im Ministerium

ernannt:

zum Inspektor Amtsinspektor (BaL) Heinz Bayer (10. 9. 90).

Wiesbaden, 13. September 1990

Hessisches Ministerium der Justiz
2010 E.1 — I. ZB 41/90

St.Anz. 40/1990 S. 2013

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

Berichtigung:

In St.Anz. 1990, S. 1048, linke Spalte, muß es bei in Grund-,
Haupt-, Real- und Sonderschulen unter ernannt statt zum **Direktor**
an einer Gesamtschule als ständigem Vertreter des Leiters
einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern
Oberstudienrat (BaL) Wolfgang Putzak richtig Wolfgang Patzak
lauten.

In derselben Veröffentlichung ist auf S. 1048, rechte Spalte, in dem
Absatz „zu Sonderschullehrern/innen (BaL)“ der Name Susanne
Miller zu streichen.

Nach dem erwähnten Absatz ist einzufügen:

„zur Lehrerin (BaL) Susanne Miller, Karben (22. 12. 89);“

Darmstadt, 30. August 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
VI 23 a — 7 1 08 (1)

St.Anz. 40/1990 S. 2013

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissen- schaft und Kunst

im Ministerium

ernannt:

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Rein-
hard Dietrich (1. 8. 90);

versetzt:

von der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt Ver-
waltungsangestellter Reinhard Dietrich (1. 8. 90);

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zum **Rektor der Fachhochschule Darmstadt (BaZ)** Professor
(BaL) Dr. Manfred Kremer, Fachhochschule Darmstadt (17. 8.
90);

zum **Rektor der Fachhochschule Frankfurt (BaZ)** Professor
(BaL) Dr. Johann Schneider, Fachhochschule Frankfurt (14. 8.
90);

zum **Rektor der Fachhochschule Fulda (BaZ)** Professor (BaL)
Dr. Josef Dehler, Fachhochschule Fulda (14. 8. 90);

zum **Rektor der Fachhochschule Gießen-Friedberg (BaZ)** Pro-
fessor (BaL) Dr. Hans-Jörg Kollmar, Fachhochschule Gießen-
Friedberg (14. 8. 90);

zum **Rektor der Fachhochschule Wiesbaden (BaZ)** Professor
(BaL) Clemens Klockner, Fachhochschule Wiesbaden (14. 8.
90);

zu **Universitätsprofessoren C 4 (BaL)** Dr. Udo Meißner, Dr.
Hans Eckart Exner (beide 12. 7. 90), Dr. Christof Dipper (13. 7.
90), Dr. Sorin Huss (8. 8. 90), Dr. Harald Schlemmer, sämtlich
Techn. Hochschule Darmstadt (28. 8. 90), Dr. Christian Grie-
singer, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (25. 7.
90), Dr. Dr. Georg Baljer, Justus-Liebig-Universität Gießen
(7. 8. 90);

zum **Professor C 3 (BaL)** Dr. Helmuth Krauß, Fachhochschule
Wiesbaden (1. 9. 90);

zu **Professoren C 2 (BaL)** Dr. Karl Klein (1. 7. 90), Dr. Norbert
Arndt, beide Fachhochschule Gießen-Friedberg (2. 7. 90), Dr.
Uwe Nanndorf, Dr. Bernhard Weller, beide Fachhochschule
Frankfurt, Dr. Robert Fleischmann (sämtlich 1. 8. 90), Dr.
Ernst Nalepa, Dr. Martin Meyer-Renschhausen, sämtlich Fach-
hochschule Darmstadt (beide 1. 9. 90);

zu **Wissenschaftlichen Assistenten (BaZ)** Dr. Dieter Schott,
Techn. Hochschule Darmstadt (28. 5. 90), Dr. Christian Betzler
(1. 8. 90), Dr. Rainer Thomae, beide Johann Wolfgang Goethe-
Universität Frankfurt (6. 8. 90), Dr. Uwe Schauer (10. 8. 90),
Dr. Bernhard Neumüller, beide Philipps-Universität Marburg
(1. 9. 90);

zu **Hochschulassistenten (BaZ)** Dr. Robert Hans-Joachim
Lorch, Justus-Liebig-Universität Gießen (30. 7. 90), Dr. Günter
Christian Schwarz (31. 7. 90), Dr. Uwe Gieler (31. 8. 90), Dr.
Franz Bracher, sämtlich Philipps-Universität Marburg (1. 9.
90), Dr. Andreas Zimmermann, Johann Wolfgang Goethe-Uni-
versität Frankfurt (7. 9. 90);

zum **Baurat z. A. (BaP)** Dr. Thomas Ludwig, Verwaltung der
Staatl. Schlösser und Gärten Bad Homburg (1. 9. 90);

zum **Oberinspektor Inspektor (BaL)** Peter Hoffmann, Fach-
hochschule Gießen-Friedberg (1. 4. 90);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Bibliotheksangestellte Christa
Scheld, Hochschule für Gestaltung Offenbach (30. 4. 90);

zum **Assistent (BaP)** Assistent z. A. (BaP) Ole-Dieter Harms,
Gesamthochschule Kassel (16. 7. 90);

zum **Wart z. A. (BaP)** Schloßaufseher Martin Kohlhaas, Ver-
waltung der Staatl. Schlösser und Gärten Bad Homburg (24. 4.
90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 3 die Professoren (BaL) Dr. Dietrich
Kitzrow, Fachhochschule Gießen-Friedberg, Dieter Wacker,
Fachhochschule Frankfurt, Harald Bartelt, Fachhochschule
Fulda, Dr. Walter Klug (sämtlich 1. 7. 90), Dr. Arsen Pohribny,
beide Fachhochschule Darmstadt (1. 8. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Heike Wiegand, Gesamthochschule Kassel
(27. 5. 90);

in den Ruhestand getreten:

Museumsdirektor Dr. Reinhard Heil, Hess. Landesmuseum
Darmstadt (31. 7. 90), die Professoren Werner Huth, Hans Na-
sedy, beide Fachhochschule Wiesbaden (beide 31. 8. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Oberinspektorin Anja Nöldeke-Jentsch (30. 6. 90), Akademi-
scher Rat Dr. Jens Otto, beide Philipps-Universität Marburg,
die Professoren Virgil Papp, Fachhochschule Gießen-Fried-
berg, Dr. Adolf Hamberger, Justus-Liebig-Universität Gießen
(sämtlich 31. 7. 90), Leo Gams, Walter Moritz, beide Fachhoch-
schule Wiesbaden, Walter Weber, Fachhochschule Frankfurt,
Klaus-Ottokar Lambert, Dr. Günter Weber, Josef Grünwald,
Hans-Werner Janssen, Jugendleiterin im Schuldienst Helga
Lüsebrink, sämtlich Fachhochschule Darmstadt, Akademische
Oberrätin Dr. Marie Kempfer, Justus-Liebig-Universität Gie-
ßen (sämtlich 31. 8. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Wissenschaftliche Assistentin Dr. Edda Drews, Philipps-Uni-
versität Marburg (31. 3. 90), die Professoren Dr. Wolfram Timm
(30. 4. 90), Dr. Sucharit Bhakdi (17. 5. 90), Dr. Meinhard
Heinze, sämtlich Justus-Liebig-Universität Gießen (31. 5. 90),
Oberinspektorin Anita Paul, Gesamthochschule Kassel (30. 6.
90), Hochschulassistent Dr. Günter Groß, Techn. Hochschule
Darmstadt (2. 7. 90), die Professoren Dr. Ulrich Schneider,
Gesamthochschule Kassel, Dr. Jürgen Schlabbach, Fachhoch-
schule Frankfurt (beide 31. 7. 90).

Wiesbaden, 7. September 1990

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
Z I 6 — 001/19 — 1

St.Anz. 40/1990 S. 2013

953

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schmerbachtal von Fürth und Hammelbach“ vom 13. September 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das teilweise brachgefallene Waldwiesenbachtal am Oberlauf des Schmerbaches und die bewaldeten Hochmoorbereiche der Kleinen Hirschwiese nordöstlich von Hammelbach werden in den

Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Schmerbachtal von Fürth und Hammelbach“ umfaßt Teilflächen der Flur 15, Gemarkung Hammelbach, Gemeinde Grasellenbach, und Flur 4, Gemarkung Fürther Centwald, Gemeinde Fürth, Kreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 4,47 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.



§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, Reste der ehemals im Naturraum Sandstein-Odenwald verbreiteten Magerrasen- und Flachmoorpflanzengesellschaften als Standorte bestandsgefährdeter Pflanzenarten zu sichern und zu regenerieren. Weiterhin gilt es, den im Schmerbachtal vorhandenen Quellmoorbereich und Erlbruchwald zu erhalten und zu sichern. Schutz- und Pflegeziel ist die extensive Nutzung der Grünlandflächen, auch der bereits brachgefallenen ehemaligen Wiesen, und die vollständige Beseitigung der in dem Quellmoorbereich, der Bachaue und dem Erlbruchwald vorhandenen Fichten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge aufsteigen oder landen zu lassen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Tiere weiden zu lassen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zur Entwicklung natürlicher Waldgesellschaften durch Umwandlung von Nadelholzbeständen in strukturreichen Laubwald und zur Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 11, 12 und 13 genannten Einschränkungen;

3. die Handlungen der Unterhaltspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Sohlenvertiefung in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar mit Abtransport des Grabenaushubmaterials und des Mähgutes;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild, jedoch ohne Fallenjagd.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 dort fährt, parkt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge aufsteigen oder landen läßt;
10. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 10 wäscht oder pflegt;
11. Wiesen oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 11 umbricht oder deren Nutzung ändert;
12. entgegen § 3 Nr. 12 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
13. Tiere entgegen § 3 Nr. 13 weiden läßt;
14. Hunde entgegen § 3 Nr. 14 frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt — „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße Odenwald“ — vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungsverordnung vom 27. Juni 1990 (StAnz. S. 1772), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 13. September 1990

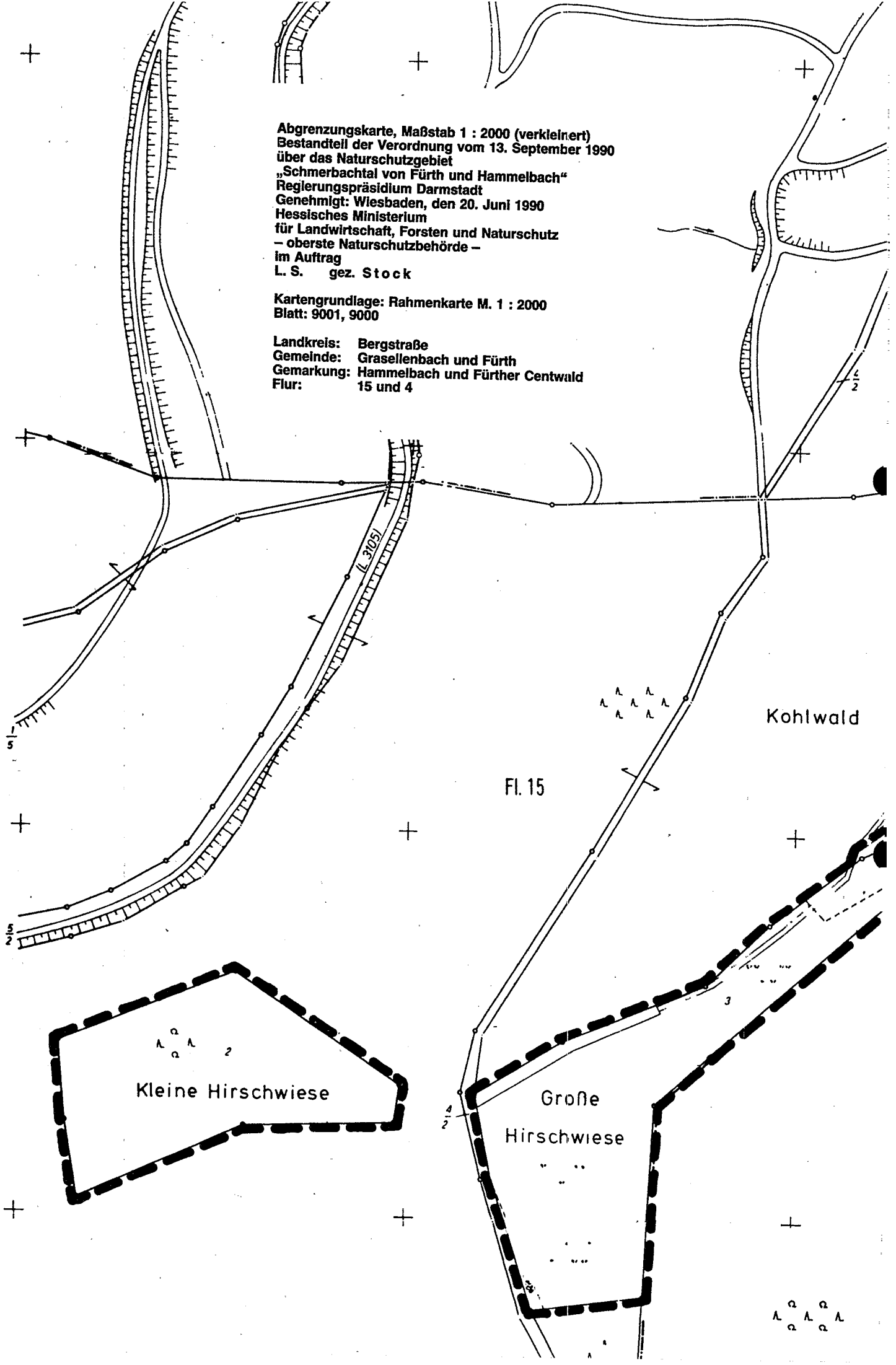
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 40/1990 S. 2014

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2000 (verkleinert)
Bestandteil der Verordnung vom 13. September 1990
über das Naturschutzgebiet
„Schmerbachtal von Fürth und Hammelbach“
Regierungspräsidium Darmstadt
Genehmigt: Wiesbaden, den 20. Juni 1990
Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
– oberste Naturschutzbehörde –
im Auftrag
L. S. gez. Stock

Kartengrundlage: Rahmenkarte M. 1 : 2000
Blatt: 9001, 9000

Landkreis: Bergstraße
Gemeinde: Grasellenbach und Fürth
Gemarkung: Hammelbach und Fürther Centwald
Flur: 15 und 4



Hängwies

30

Fl. 1

31/2

Fl. 2

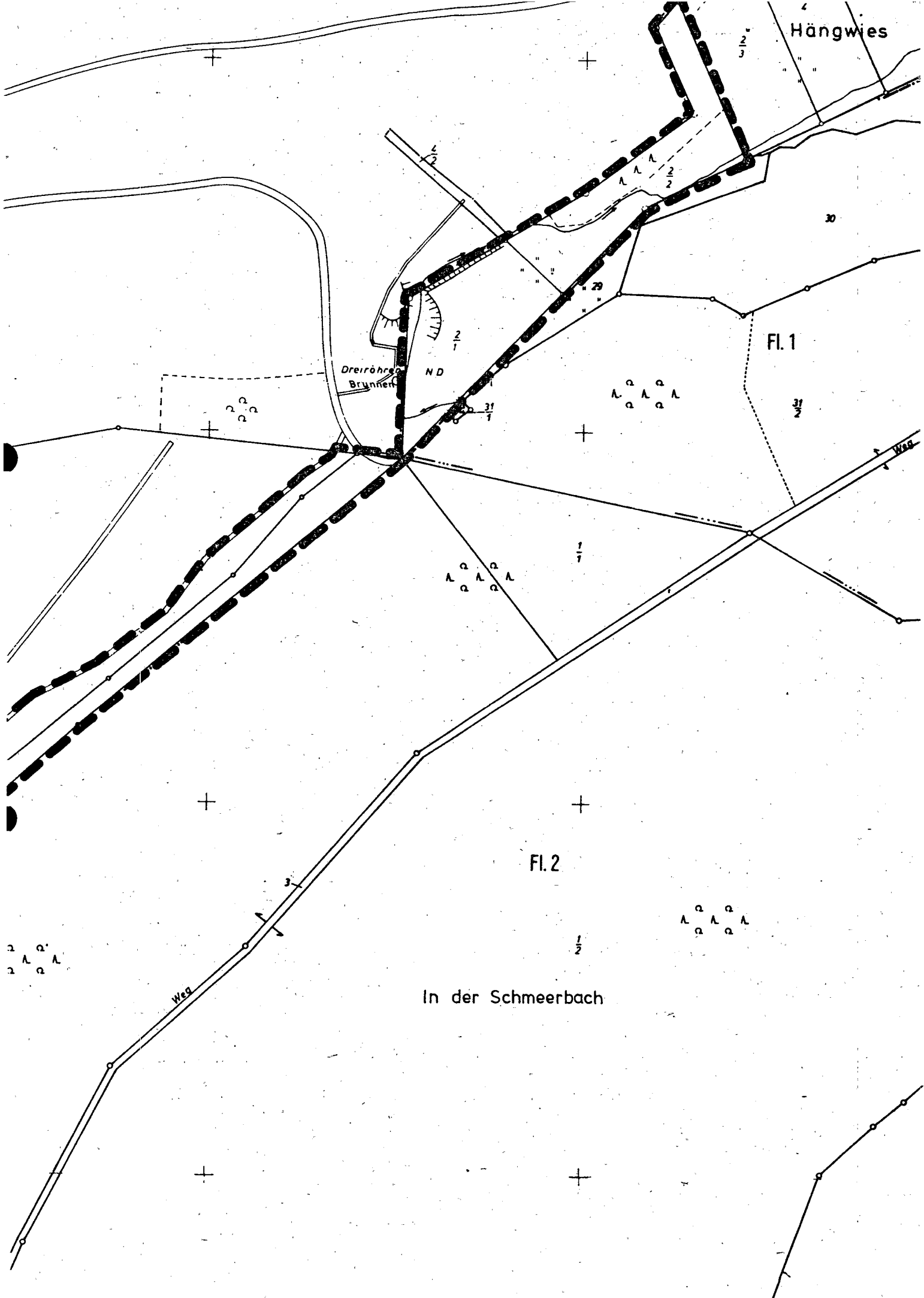
In der Schmeerbach

Dreiröhren
Brunnen

N D

Weg

Weg



954

Namens- und Zweckänderung der Stiftung St. Vincenzstift, Sitz Rüdesheim am Rhein, sowie Aufnahme der Rechtsform in die Verfassung

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 24. August 1990 dem Antrag auf Neufassung der Verfassung der Stiftung „St. Vincenzstift“ stattgegeben.

Die §§ 1 und 2 erhalten dabei folgenden Wortlaut:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „St. Vincenzstift Aulhausen, Sonderpädagogisches Zentrum“.

Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Rüdesheim am Rhein.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung, Bildung, Erziehung, Beschäftigung und Pflege von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit einer geistigen Behinderung sowie die Förderung der beruflichen Tätigkeit dieser Personen.

Zur Verwirklichung dieses Zweckes gewährt und vermittelt die Stiftung insbesondere Personen mit einer geistigen Behinderung Förderung, Bildung, Erziehung, Beschäftigung und Pflege. Eine Werkstatt für Behinderte wurde eingerichtet.

Darmstadt, 7. September 1990

Regierungspräsidium Darmstadt

III 11 a — 25 d 04/11 (9) — 15

StAnz. 40/1990 S. 2018

955

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 11. September 1990

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Wetzlar-Hermannstein in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Herbstmarktes am 14. Oktober 1990 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt das Gelände der ehemaligen Firma Möbel-Brück.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 14. Oktober 1990 in Kraft.

Gießen, 11. September 1990

Regierungspräsidium Gießen

In Vertretung

gez. Berg

Regierungsvizepräsident

StAnz. 40/1990 S. 2018

956

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 11. September 1990

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zustän-

digkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Marburg in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Elisabethmarktes am 14. Oktober 1990 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Bahnhofstraße, Elisabethstraße, Ketzerbach, Zwischenhausen, Steinweg, Roter Graben, Neustadt, Wettergasse, Reitgasse, Untergasse, Gutenbergstraße, Augustinergasse, Barfüßerstraße, Markt, Marktgasse, Hirschberg, Universitätsstraße von Rudolphsplatz bis Einmündung Haspelgäßchen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 14. Oktober 1990 in Kraft.

Gießen, 11. September 1990

Regierungspräsidium Gießen

In Vertretung

gez. Berg

Regierungsvizepräsident

StAnz. 40/1990 S. 2018

957

KASSEL

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Waldeck-Frankenberg vom 24. Juli 1990

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die in Abs. 4 näher bezeichneten Gebiete werden als künftige Naturschutzgebiete für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Die örtliche Lage der einstweilig sichergestellten Gebiete ergibt sich aus den als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten in den Maßstäben 1 : 25 000 bzw. 1 : 50 000.

(3) Die Grenzen der einstweilig sichergestellten Gebiete sind in Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der die Gebiete rot umrandet sind. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karten befindet sich beim Kreisarchiv des Landkreises Waldeck-Frankenberg — unterer Naturschutzbehörde —, Südring 2, 3540 Korbach. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Im einzelnen werden folgende Gebiete im Landkreis Waldeck-Frankenberg als künftige Naturschutzgebiete einstweilig sichergestellt:

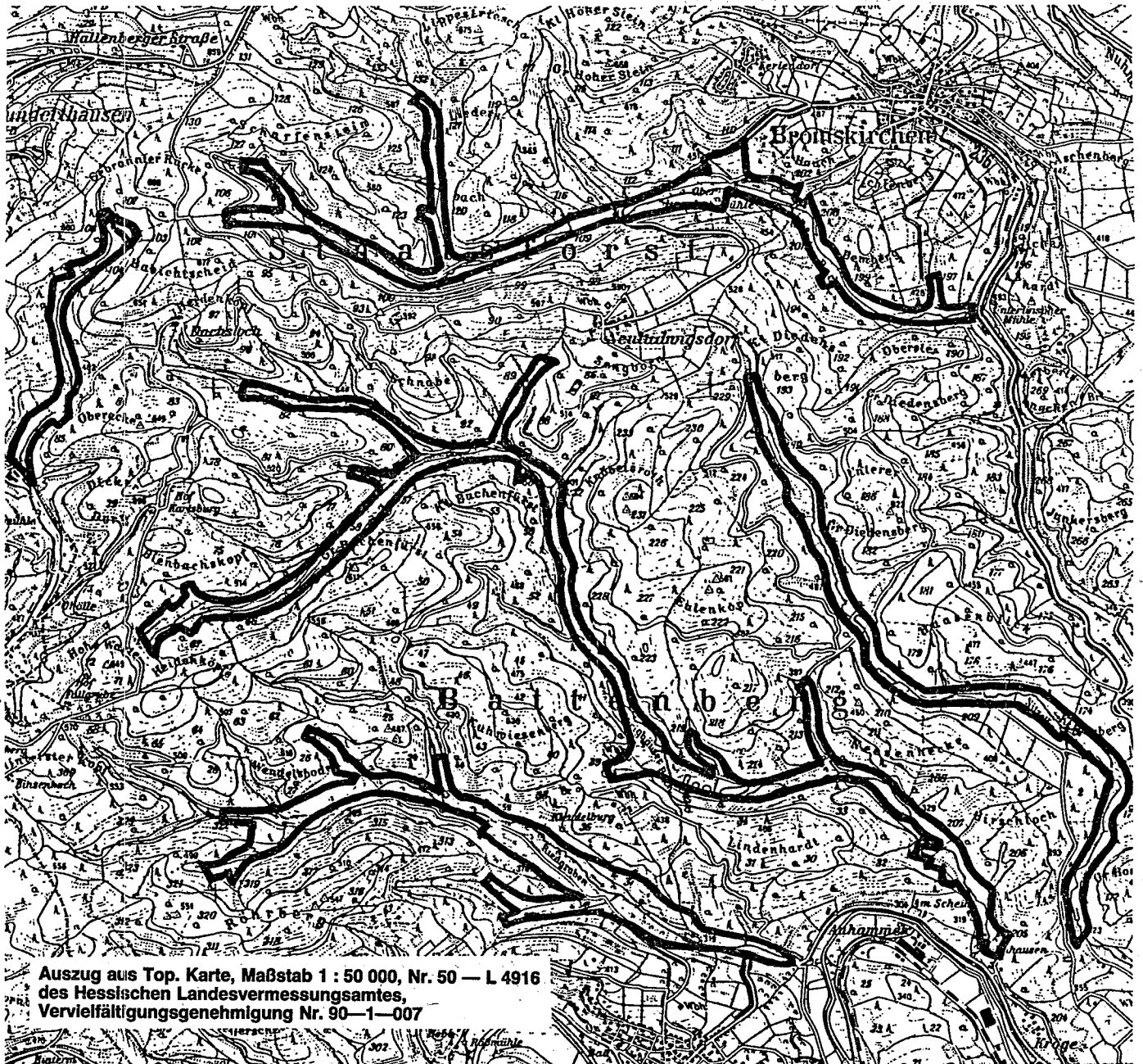
1. „Bachsystem Lindenhof bei Hatzfeld“
Das geplante Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Hatzfeld der Gemeinde Hatzfeld.
Es hat eine Größe von etwa 52,8 ha.
2. „Oberlauf des Linsphers Baches“
Das geplante Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Bromskirchen der Gemeinde Bromskirchen.
Es hat eine Größe von etwa 79,4 ha.
3. „Nitzelbachtal“
Das geplante Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Battenfeld der Gemeinde Allendorf.
Es hat eine Größe von etwa 41,0 ha.
4. „Elbrighäuser Bach“
Das geplante Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Battenberg, Bromskirchen, Dodenu und Battenfeld der Gemeinden Battenberg, Bromskirchen und Allendorf.
Es hat eine Größe von 113,9 ha.

- 5. „Riedgraben“
Das geplante Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Dodenau der Gemeinde Battenberg.
Es hat eine Größe von 69,7 ha.
 - 6. „Inselbach“
Das geplante Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Dodenau und Bromskirchen der Gemeinden Battenberg und Bromskirchen.
Es hat eine Größe von 25,9 ha.
- (5) Die einstweilig sichergestellten Gebiete sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, die einstweilig sichergestellten Gebiete nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes) sind verboten:

- 1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung angenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, den Grundwasserstand zu verändern und Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- 5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. die einstweilig sichergestellten Gebiete außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
- 9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten und Wasserfahrzeuge aller Art einzusetzen und Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Nr. 50 — L 4916
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90—1—007

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. flüssige, stickstoffhaltige Düngemittel (z. B. Gülle) auszubringen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten ausüben.

§ 3

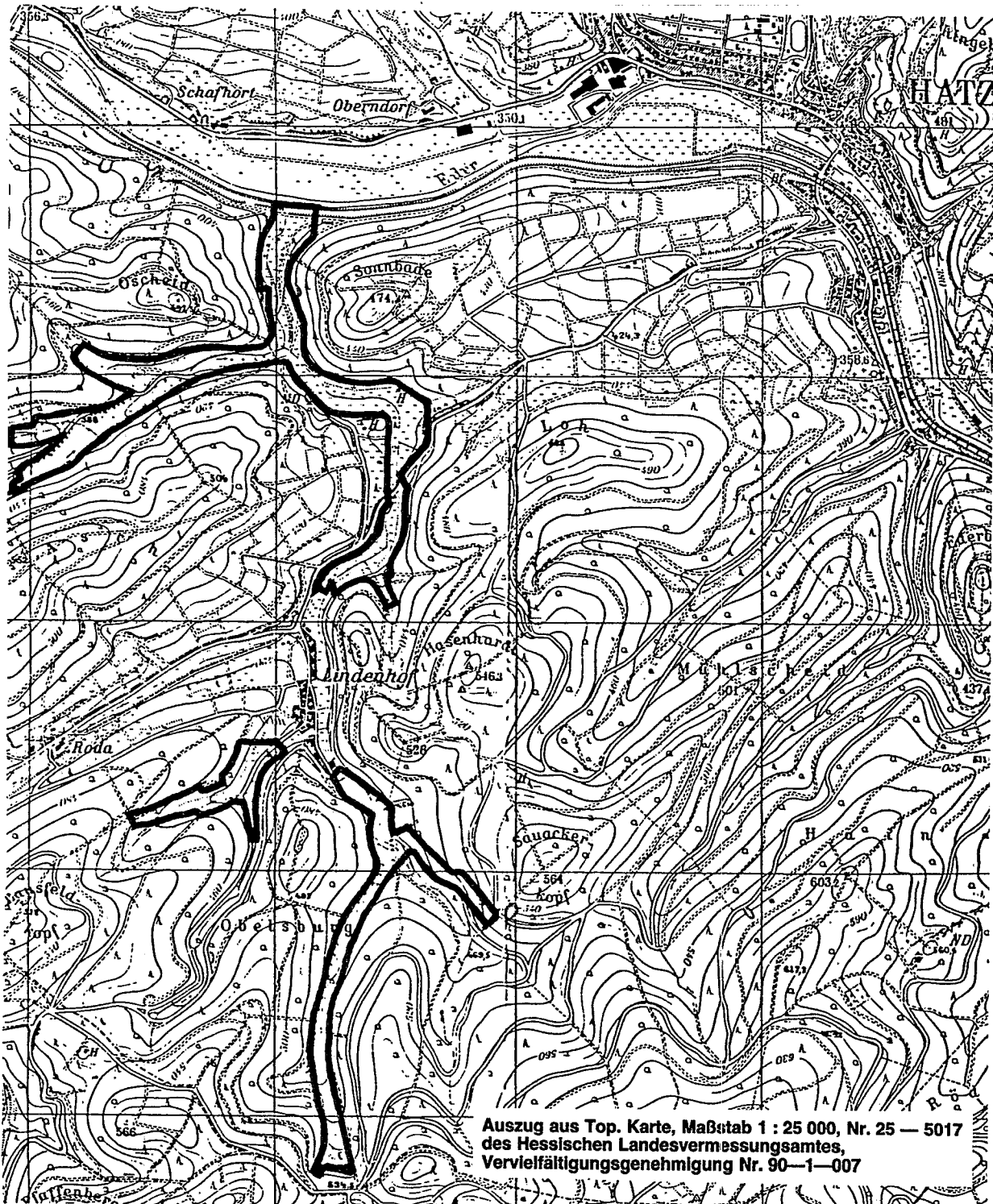
Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen jedoch unter den in § 2 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;

2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften, jedoch unter den in § 2 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die Ausübung der Angelfischerei;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 4

Von den Verboten des § 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 25 — 5017
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90—1—007

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den einstweilig sichergestellten Gebieten vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 2 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 2 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher entgegen § 2 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 2 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 2 Nr. 8 die einstweilig sichergestellten Gebiete außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 2 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet

- oder unterhält und Wasserfahrzeuge aller Art einsetzt und Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 2 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt;
 11. Kraftfahrzeuge entgegen § 2 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 2 Nr. 12 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
 13. entgegen § 2 Nr. 13 flüssige, stickstoffhaltige Düngemittel (z. B. Gülle) ausbringt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
 14. entgegen § 2 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
 15. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 2 Nr. 15 ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 24. Juli 1990

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 40/1990 S. 2018

958

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel — mit seinen Abteilungen Fulda und Marburg bietet die nachstehend aufgeführten Fortbildungsseminare an.

Weitere Fortbildungsseminare entnehmen Sie bitte dem **Fortbildungsprogramm 1990 des Verwaltungsseminars Kassel**, das Anfang 1990 allen Behörden im Einzugsbereich des Verwaltungsseminars Kassel zugestellt wurde.

Anmeldungen

Namentliche Anmeldungen sind nur über die Dienststelle an den **Hessischen Verwaltungsschulverband** — Verwaltungsseminar Kassel —, Kölnische Straße 42/42 A, 3500 Kassel,

zu richten.

Meldungen zu allen Veranstaltungen erbitten wir umgehend. Telefonische Auskünfte erteilen Frau Döring oder Herr Eißel unter der Telefonnummer 0561/1 43 81-82.

Sofern Sie mehrere Teilnehmer anmelden, bitten wir dringend, die Anmeldungen getrennt nach Veranstaltungen vorzunehmen. Dies erleichtert uns das weitere Vorgehen erheblich.

Die Angaben zu den Fortbildungsveranstaltungen stehen unter dem Vorbehalt von möglichen organisatorischen und zeitlichen Änderungen. Insbesondere kann eine Veranstaltung nur durchgeführt werden, wenn in der Regel 15 Personen teilnehmen.

Spätestens eine Woche vor der Veranstaltung werden den Dienststellen die Anmeldungen bestätigt. Diese werden gebeten, die Teilnehmer entsprechend zu benachrichtigen.

Teilnahmegebühren

Die Teilnahmegebühren werden nach Durchführung der Veranstaltung bei den Dienststellen angefordert. Wegen der Zahlung der Gebühren für die staatlichen Teilnehmer wird auf den Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 18. November 1988 (StAnz, S. 2610) verwiesen.

Werden Teilnehmer beim Verwaltungsseminar innerhalb von zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn abgemeldet oder erscheinen angemeldete Teilnehmer nicht zum Lehrgang und kann kein Ersatz gestellt werden, so wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Teilnahmegebühr erhoben.

Hinweise zu den PC-Kursen

Für eine effektive und erfolgreiche Fortbildung im Bereich „PC“ wird auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die vorliegende Konzeption sieht vor, daß PC-Fortbildung sich i. d. R. aus Grundkursen und Aufbaukursen zusammensetzt.

2. Grundvoraussetzung für die PC-Fortbildung ist der Besuch des Grundkurses PC-Grundwissen oder Grundlagen der Datenverarbeitung und des MS-DOS-Grundkurses bzw. vergleichbare Kenntnisse.

Von einer Belegung weiterführender Kurse ohne diese Kenntnisse ist abzuraten.

Die Belegung von Aufbaukursen ohne den Besuch von Grundkursen oder vergleichbare Kenntnisse ist ebenfalls wenig sinnvoll.

3. Am effektivsten ist der Besuch eines Fortbildungskurses, wenn die Teilnehmer/innen parallel oder unmittelbar anschließend die erworbenen Kenntnisse am PC praktisch umsetzen können.
4. Die Teilnehmerzahl ist grundsätzlich auf 15 Teilnehmer/innen pro Lehrgang begrenzt.

Bei einer größeren Anzahl von Anmeldungen werden weitere Kurse eingerichtet.

In dem Fortbildungsprogramm ist jeweils nur der Termin des ersten Kurses angegeben.

- | | |
|------------------------------|---|
| Thema: | Rhetorik — A 5 — |
| Inhalt: | Übungen zur freien Rede |
| Dauer: | 12 Stunden |
| Teilnehmerkreis: | Mitarbeiter/innen der kommunalen und staatlichen Verwaltungen. |
| Referent: | Wolfgang Lantzsch, Bildungsreferent der Hessischen Sparkassenschule |
| Ort/Termine: | Verwaltungsseminar Kassel
Donnerstag, 29. November 1990,
von 13.15 bis 16.30 Uhr,
Freitag, 30. November 1990,
von 8.00 bis 15.00 Uhr |
| Teilnahmegebühr: | 69,60 DM für Mitglieder,
87,60 DM für Nichtmitglieder |
| Thema: | DTP-Funktionen von WORD 5.0
WORD 5.0 — Aufbaukurs 5 — C 14 — |
| Ziel der Fortbildung: | Die Teilnehmer/innen kennen die Möglichkeiten von WORD 5.0 zur optischen Gestaltung von Texten |
| Inhalt: | Mehrspaltiger Druck (Zeitungsdruck)
Rahmen und Linien zeichnen
Placieren von Textobjekten
Placieren von Grafiken
Erstellung und Gestaltung von Vordrucken
Erstellung und Gestaltung von Briefbögen |
| Dauer: | 12 Stunden |

- Teilnehmerkreis:** Endbenutzer/innen, die diese Funktionen benötigen
- Voraussetzungen:** WORD-5.0-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse
- Referent:** Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
- Ort/Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
Montag, 12. November 1990, und Dienstag, 13. November 1990,
jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
- Teilnahmegebühr:** 69,60 DM für Mitglieder,
87,60 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** **WORD Workshop — C 15 —**
- Ziel der Fortbildung:** Die Teilnehmer/innen tauschen ihre Erfahrungen mit WORD aus, stellen ihre Probleme beim Arbeiten mit WORD dar und entwickeln gemeinsam Lösungsmöglichkeiten
- Inhalt:** Von den Teilnehmern benannte Probleme
Die Teilnehmer werden aufgefordert, die Problembeschreibungen bis 14 Tage vor Kursbeginn schriftlich dem Verwaltungsseminar Kassel zuzusenden
- Dauer:** 12 Stunden
- Teilnehmerkreis:** Endbenutzer/innen, die mit WORD arbeiten
- Voraussetzungen:** Praktische Erfahrungen mit WORD
- Referent:** Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
- Ort/Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
Mittwoch, 14. November 1990, und Donnerstag, 15. November 1990,
jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
- Teilnahmegebühr:** 69,60 DM für Mitglieder,
87,60 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** **Datenbankverwaltung mit dBase IV
dBase IV — Grundkurs — C 24 —**
- Ziel der Fortbildung:** Die Teilnehmer/innen lernen wesentliche Grundfunktionen von dBase IV zum Aufbau und Verwaltung von Datenbeständen kennen und können dBase IV für eigene Anwendungen einsetzen
- Inhalt:** Grundbegriffe eines Datenbanksystems -
Leistungsmerkmale von dBase IV
Die wichtigsten dBase-Befehle
Das Regiezentrum von dBase IV
Anlegen einer Datenbank-Datei
Ändern einer Datenbank-Datei
Sortieren und Indizieren
Datenbankabfragen
Drucken von Berichten, Etiketten und Serienbriefen
Praktische Übungen
- Dauer:** 24 Stunden
- Teilnehmerkreis:** Endbenutzer/innen, die mit dBase IV arbeiten wollen
- Voraussetzungen:** PC-Grundwissen und MS-DOS-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse
- Referent:** Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
- Ort/Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
Montag, 5. November 1990, bis Donnerstag, 8. November 1990,
jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
- Teilnahmegebühr:** 139,20 DM für Mitglieder,
175,20 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** **Grundzüge des kommunalen Haushaltsrechts
— D 3 —**
- Inhalt:** Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
Haushaltsausgleich
Verpflichtungsermächtigungen
Haushaltssatzung, Haushaltsplan, vorläufige Haushaltsführung
flexible Haushaltsführung (Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, über- und außerplanmäßige Ausgaben)
Nachtrag
- Dauer:** 12 Stunden
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen der kommunalen Verwaltung in entsprechenden Aufgabengebieten ohne Verwaltungsausbildung, bzw. die ihren Kenntnisstand auffrischen wollen, Mandatsträger/innen
- Referent:** Volker Knebes, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
- Ort/Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
Mittwoch, 28. November, 5. und 12. Dezember 1990
von 13.15 bis 16.30 Uhr
Seminarabteilung Fulda
Montag, 5., 12. und 19. November 1990,
von 13.45 bis 17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg
Mittwoch, 24. und 31. Oktober und 7. November 1990,
von 13.45 bis 17.00 Uhr
- Teilnahmegebühr:** 69,60 DM für Mitglieder,
87,60 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** **Teilzeitarbeit im öffentlichen Dienst — F 8 —**
- Inhalt:** — Arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen
— Beamtenrechtliche Möglichkeiten und Auswirkungen
- Dauer:** 8 Stunden
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen der Personalverwaltung, Personalräte
- Referent:** Horst Fehrl, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
- Ort/Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
Donnerstag, 22. und 29. November 1990,
von 13.15 bis 16.30 Uhr
Seminarabteilung Fulda
Donnerstag, 1. und 8. November 1990,
von 13.45 bis 17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg
Dienstag, 13. und 20. November 1990,
von 13.45 bis 17.00 Uhr
- Teilnahmegebühr:** 46,40 DM für Mitglieder,
58,40 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** **Kindergeld und Ortszuschlag — F 11 —**
- Inhalt:** Allgemeine Übersicht mit Schwerpunktbildung nach Wunsch der Teilnehmer
Erörterung aktueller Fragen
Erfahrungsaustausch
- Dauer:** 8 Stunden
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten
- Referent:** Manfred Hartner, Sachbereichsleiter für Vergütung bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
- Ort/Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
Montag, 3. und 10. Dezember 1990,
von 13.15 bis 16.30 Uhr
Seminarabteilung Fulda
Dienstag, 27. November und 4. Dezember 1990,
von 13.45 bis 17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg
Montag, 5. und 12. November 1990,
von 13.45 bis 17.00 Uhr
- Teilnahmegebühr:** 46,40 DM für Mitglieder,
58,40 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** **Systematische Einführung in die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des Öffentlichen Dienstes — Grundkurs — F 12 —**
- Hinweis:** Die Lehrgänge F 12 und F 13 bilden eine Einheit
- Dauer:** 8 Stunden
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen der kommunalen und staatlichen Verwaltung

- Referenten:** Klaus Werner, Dezernent bei der ZVK Kassel; Reinhard Stieglitz, Abteilungsleiter bei der ZVK Kassel; Ernst-Kurt Rüppel, stellv. Abteilungsleiter bei der ZVK Kassel
- Ort/Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
Donnerstag, 1. und 8. November 1990, von 13.15 bis 16.30 Uhr
- Teilnahmegebühr:** 46,40 DM für Mitglieder, 58,40 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** **Die Zusatzversorgung — Aufbaukurs — F 13**
Hinweis: Grundkurs und Aufbaukurs bilden eine Einheit. Die Teilnehmer am Aufbaukurs sollten über den Kenntnisstand des Grundkurses verfügen
- Inhalt:** Problemfälle aus der Praxis
- Dauer:** 8 Stunden
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen, die am Grundkurs teilgenommen haben bzw. über entsprechende Grundkenntnisse verfügen, Sachbearbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten
- Referenten:** Klaus Werner, Dezernent bei der ZVK Kassel; Reinhard Stieglitz, Abteilungsleiter bei der ZVK Kassel; Ernst-Kurt Rüppel, stellv. Abteilungsleiter bei der ZVK Kassel
- Ort/Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
Dienstag, 13. und 20. November 1990, von 13.15 bis 16.30 Uhr
- Teilnahmegebühr:** 46,40 DM für Mitglieder, 58,40 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** **Hessisches Personalvertretungsgesetz — F 16**
- Inhalt:** Die Beteiligungsrechte
Problemfälle aus der Praxis
- Dauer:** 8 Stunden
- Teilnehmerkreis:** Personalleiter/innen, Personalsachbearbeiter/innen und Personalräte
- Referent:** Wilfried Mosebach, Rechtsanwalt
- Ort/Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
Donnerstag, 29. November und 6. Dezember 1990, von 13.15 bis 16.30 Uhr
Seminarabteilung Fulda
Mittwoch, 24. und 31. Oktober 1990, von 13.45 bis 17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg
Donnerstag, 8. und 15. November 1990, von 13.45 bis 17.00 Uhr
- Teilnahmegebühr:** 46,40 DM für Mitglieder, 58,40 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** **Haftung und Regreß**
Die Arbeitnehmerhaftung nach der Rechtsprechung des BAG — F 17 —
- Dauer:** 4 Stunden
- Teilnehmerkreis:** Personalreferenten/innen, Personalsachbearbeiter/innen, Personalräte, Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten
- Referent:** Dr. Lothar Fischer, Rechtsanwalt
- Ort/Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
Donnerstag, 15. November 1990, von 13.15 bis 16.30 Uhr
Seminarabteilung Fulda
Donnerstag, 25. Oktober 1990, von 13.45 bis 17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg
Dienstag, 6. November 1990, von 13.45 bis 17.00 Uhr
- Teilnahmegebühr:** 23,20 DM für Mitglieder, 29,20 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** **Vergabe und Abwicklung von Bauaufträgen — Aufbaukurs — G 7 —**
- Inhalt:** Streitfragen bei der Anwendung der VOB Abrechnung und Aufmaß nach VOB/c Anwendung der „VOB im Bild“
- Dauer:** 8 Stunden
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen der staatlichen und kommunalen Verwaltung in entsprechenden Aufgabengebieten
- Referent:** Helmut Scheffer, Techn. Prüfer beim Kreis-ausschuß des Landkreises Kassel
- Ort/Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
Montag, 5. und 12. November 1990, von 13.15 bis 16.30 Uhr
- Teilnahmegebühr:** 46,40 DM für Mitglieder, 58,40 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** **Die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung — K 4 —**
- Inhalt:** Umsetzung des Reformwerkes in die Praxis Erfahrungsaustausch
- Dauer:** 12 Stunden
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen der kommunalen und staatlichen Verwaltung, die mit Rentenrecht befaßt sind
- Referent:** Roland Kneißl, Leiter des Versicherungsamtes des Landkreises Kassel
- Ort/Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
Montag, 3., 10. und 17. Dezember 1990, von 13.15 bis 16.30 Uhr
- Teilnahmegebühr:** 69,60 DM für Mitglieder, 87,60 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** **Grundlagen des Verwaltungsrechts — L 3 —**
- Inhalt:** Hoheitliche und fiskalische Verwaltung Vorrang und Vorbehalt der Gesetze Gesetzesanwendung und Ermessen Bestimmtheit des Verwaltungsaktes Rechtsbehelfsbelehrung Grundsätze zum Verfahren
- Dauer:** 12 Stunden
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen, die Grundkenntnisse des Verwaltungsrechts erwerben bzw. ihre Kenntnisse auffrischen wollen
- Referent:** Heinrich Schmoll, Studienleiter beim Hessischen Verwaltungsschulverband
- Ort/Termine:** Verwaltungsseminar Kassel
Montag, 19. und 26. November und 3. Dezember 1990, von 13.15 bis 16.30 Uhr
Seminarabteilung Fulda
Dienstag, 30. Oktober und 6. und 13. November 1990, von 13.45 bis 17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg
Donnerstag, 25. Oktober und 1. und 8. November 1990, von 13.45 bis 17.00 Uhr
- Teilnahmegebühr:** 69,60 DM für Mitglieder, 87,60 DM für Nichtmitglieder
- Thema:** **Fortbildung für Mitarbeiter ohne Verwaltungsausbildung — M 1 —**
- Ziel der Fortbildung:** Seminarziel ist, den technischen Bediensteten ohne Verwaltungsausbildung Gelegenheit zu geben, Grundkenntnisse aus dem Bereich der allgemeinen inneren Verwaltung zu erlangen bzw. zu vertiefen
- Inhalt:** Verwaltungsrecht Vertragsrecht Verwaltungsorganisation Kommunalrecht Finanzwesen Dienstrecht

Dauer: 40 Stunden
Teilnehmerkreis: Techniker/innen, Mitarbeiter/innen sozialer Dienste usw. mit externer Fachausbildung, die sich die notwendigen Fachkenntnisse aus dem Bereich der allgemeinen inneren Verwaltung aneignen bzw. diese vertiefen wollen
Referenten: Verschiedene hauptamtliche Dozenten des Verwaltungsseminars Kassel

Ort/Termine: Verwaltungsseminar Kassel
 Dienstag, 6., 13., 20. und 27. November und 4. Dezember 1990, von 8.00 bis 15.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 232,— DM für Mitglieder, 292,— DM für Nichtmitglieder
 Kassel, 11. September 1990

Hessischer Verwaltungsschulverband
 Verwaltungsseminar
 StAnz. 40/1990 S. 2021

BUCHBESPRECHUNGEN

Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Zwölften Deutschen Bundestag im Lande Hessen. Von Wolfgang Hannappel und Rolf Meireis unter Mitarbeit von Frank Bartosch. 1990, DIN A4, kart., 160 S., 36,— DM (Mengenpreise). Deutscher Gemeindeverlag GmbH, 6500 Mainz. ISBN 3-555-40150-5

Daß die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1990 zugleich zur ersten gesamtdeutschen Wahl werden könnte, diese Möglichkeit haben auch die Autoren von vornherein in Betracht gezogen. Dennoch haben sie den Schritt gewagt, die Bearbeitung des Leitfadens für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 1990 im Lande Hessen frühzeitig, d. h. im Februar dieses Jahres abzuschließen. Aus guten Gründen.

Zum einen war absehbar, daß sich auf Grund der zeitlich nahe beieinander liegenden Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Landtag in Hessen die Wahlvorbereitungen überschneiden würden. Darum sind frühzeitige Arbeitsanleitungen für alle im Wahlgeschäft Tätigen von großem Nutzen.

Zum anderen ließen nicht nur der exakte Wahltermin, sondern auch die möglichen und absehbaren wahrrechtlichen Änderungen und Konsequenzen für die erste gemeinsame Wahl auf gesamtdeutscher Ebene lange, um nicht zu sagen zu lange, auf sich warten. Und wie die Autoren schon richtig vermutet haben, sind die durch das Wahlvertragsgesetz vom 3. August 1990 eingetretenen Änderungen für die Wahlorganisation nicht von so grundlegender Bedeutung.

Sicherlich: es haben sich einige Wahlvorbereitungsfristen geändert; konkret: die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge wurde verkürzt; nämlich, vom 66. Tag auf den 34. Tag vor dem Wahltag. Infolgedessen haben sich neben den Stichtagen für die Entscheidung für die Zulassung der Wahlvorschläge und deren öffentliche Bekanntmachung (30. bzw. 20. Tag vor der Wahl) auch der Ausgabetermin von Wahlscheinen an Wahlberechtigte geändert bzw. sind näher an den festgelegten Wahltag gerückt.

An den festgelegten Stichtagen, die das Wählerverzeichnis betreffen, ändert sich jedoch nichts.

Die durch das Wahlvertragsgesetz modifizierten Anforderungen an die Einreichung von Wahlvorschlägen sind insbesondere für politische Organisationen von Interesse. Danach können neben Parteien auch gleichgestellte politische Vereinigungen auch dann eine Landesliste einreichen, wenn sie bei der letzten Bundes-, Volkskammer- oder Landtagswahl in den entsprechenden Gremien nicht vertreten waren, sie jedoch ihre Beteiligung bis zum 47. Tag (statt 90. Tag) vor der bevorstehenden Wahl angezeigt haben und 2 000 Unterstützungsunterschriften vorweisen können.

Der Wert und die Nützlichkeit der vorliegenden Arbeitsanleitung zur Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl in Hessen für Wahlamt, Wahlleiter, Wahlausschuß und Wahlvorstände als auch für politisch Aktive bleibt trotz dieser angeführten Modifikationen unberührt. Der Leitfaden besticht nicht nur durch die umfassende Darstellung aller im Wahlgeschäft zu beachtenden rechtlichen Bestimmungen, anfallenden Arbeiten und Abläufen, sondern auch durch die Systematik der Informationsaufbereitung. Es ist dem Leitfaden anzumerken, daß er mehrere „Vorgänger“ hat und von Autoren verfaßt wurde, die die Praxis und ihre Schwierigkeiten kennen. Gerade die Behandlung der für die Praxis bedeutsamen Einzelfragen machen die Anleitungen zu einer unentbehrlichen Arbeitsgrundlage und zu einem Nachschlagewerk. Man denke nur an die vielen im Wahlgeschäft ehrenamtlich Tätigen, die vielfach nicht über entsprechende Erfahrung verfügen (können); und selbst für Routiniers stellen sich bei der Wahlvorbereitung und -durchführung immer wieder neue Fragen. Hier bietet die auf Seite 5 des Leitfadens aufbereitete Übersicht einen hervorragenden Einstieg. Entsprechend dem organisatorischen Ablauf der Wahl sind die Abschnitte gegliedert und untergliedert, so daß es jederzeit möglich ist – für weniger Erfahrene im Wahlgeschäft wie für Routiniers – sich ganz gezielt über den einen oder anderen Punkt kundig zu machen. Die Praxiserfahrung der Autoren offenbart sich nicht zuletzt in der Berücksichtigung der (begrenzten) Lesekapazität der im Wahlgeschäft Tätigen. Durch die klare Strukturierung und präzise Formulierung bis ins Detail wird der Nutzer exakt über das informiert, was er an Wissen sucht und braucht.

Es ist daher nicht übertrieben, wenn der Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 1990 im Lande Hessen als ein unverzichtbares Hilfsmittel bezeichnet wird, mit dem alle im Wahlgeschäft tätigen Personen und Stellen sicher durch die Klippen des formstrengen Wahlrechts und seinen vielfältigen Bestimmungen geleitet werden.

Magistratsdirektorin Dr. Britta Dollinger

Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetze. Synoptische Textausgabe des Bundesraumordnungsgesetzes sowie Textausgabe der Landesplanungsgesetze mit einer Einführung zu der Novelle zum Bundesraumordnungsgesetz. Von Werner Cholewa, Dr. Harmut Dyong, Hans-Jürgen von der Heide, sowie Willi Arenz (Bearb.). 1989, 165 S., kart., 34,— DM. Verlag Kohlhammer, 7000 Stuttgart. ISBN 3-17-010645-7

Die Novellierung des Bundesraumordnungsgesetzes durch den Bundesgesetzgeber im Sommer 1989 hat Herausgeber und Verlag in erfreulich kurzer Zeit veranlaßt, mit einer Textausgabe herauszukommen, in der das Bundesraumordnungsgesetz (ROG) und alle Landesplanungsgesetze zusammengefaßt werden. Hilfreich ist dabei die synoptische Darstellung des ROG, die einen schnellen Überblick über

die vollzogenen Gesetzesänderungen ermöglicht. Die wesentlichen Änderungen werden in der Einführung dargestellt und erläutert. Dies gilt sowohl für die den veränderten wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepaßten Leitbilder und Grundsätze in den §§ 1 und 2 sowie für die Aufnahme des Raumordnungsverfahrens jetzt auch in das Bundesrecht durch den § 6 a. Die Novelle zum ROG berücksichtigt damit ein in den meisten Ländern seit Jahren bewährtes Instrument der Raumordnung und Landesplanung. Gleichzeitig dient § 6 a dazu, die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die Raumordnung in nationales Recht umzusetzen.

In einem Raumordnungsverfahren ist daher zukünftig die erste Stufe einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Neben der Leitvorstellung des § 1 Abs. 1 Nr. 1, wonach der Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern ist, wird die Regelung des § 6 a eine noch intensivere Verknüpfung von Raumordnung und Umweltschutz bewirken.

Eine wichtige Hilfe für die Praxis der öffentlichen und privaten Planungsträger ist die Textdarstellung der Landesplanungsgesetze. Da sich der Bundesgesetzgeber bei der Regelung des Organisationsrechts bewußt zurückgehalten hat, um den Ländern den Freiraum zu lassen, ihre Landesplanung in die eigene Verwaltungsorganisation einpassen zu können, hat dies in den Bundesländern zu sehr unterschiedlichen Organisationsformen geführt.

Es ist zu wünschen, daß Verlag und Herausgeber in einer zweiten Auflage ihres informativen Werkes die Landesplanungsgesetze der zukünftigen Länder auf dem Gebiet der DDR und die kurz vor der Verabschiedung stehende Rechtsverordnung zu § 6 a ROG berücksichtigen.

Regierungsdirektor Holger Gößmann

Öffentliche Finanzwirtschaft. Ein Studienbuch. Von Dr. Gero-Falk Borrmann und Manfred Schwanenberg. 1990, 340 S., kart., 29,— DM. Carl Heymanns Verlag, 5000 Köln. ISBN 3-452-21708-6

Entgegen ihrer tatsächlichen Bedeutung steht die öffentliche Finanzwirtschaft selten im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses: Die alljährliche Haushaltsdebatte in Bund und Ländern wird unter der Parole „Politische Generalabrechnung“ geführt, und die Finanzfragen der deutsch-deutschen Währungsunion und des deutschen Einigungsvertrages wurden auf wenige Einzelprobleme reduziert.

In der Praxis aber steht der Haushaltsplan einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Mittelpunkt ihrer Bedeutung und Aktivitäten: Er bestimmt und begrenzt gleichzeitig ihre politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten.

Völlig zu Recht stellen daher Dr. Gero-Falk Borrmann und Manfred Schwanenberg den Haushaltsplan in das Zentrum ihres Studienbuches. In drei „Lernfelder“ genannten Kapiteln wird zunächst das formale Gerüst der finanzwirtschaftlichen Planung dargestellt: Der Haushaltsplan mit seinen unterschiedlichen Funktionen, sein Aufbau in Einzelpläne, Kapitel und Titel sowie die rechtsverbindliche Feststellung im Haushaltsgesetz. Anschließend widmen sich Borrmann und Schwanenberg den Haushaltsgrundsätzen, die detailliert dargestellt und in ihrer Bedeutung gewürdigt werden. Die Schilderung des Haushaltskreislaufs, beginnend bei dem förmlichen Aufstellungsverfahren über die Ausführung des Haushaltsplanes bis hin zur Rechnungslegung und Rechnungsprüfung, rundet die Ausführungen ab. Die Autoren beschränken und konzentrieren sich dabei auf den Bundeshaushaltsplan.

Drei weitere „Lernfelder“ zur „Allgemeinen Einführung in die öffentliche Finanzwirtschaft“, zu „Staatssektor und Finanzverfassung“ und über die „Institutionen der öffentlichen Finanzwirtschaft“ ergänzen das Studienbuch. Die Darstellung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (S. 45–55) sind dabei bereits ein Opfer der rasanten deutschlandpolitischen Entwicklung geworden; sie entsprechen in weiten Teilen (so etwa beim vertikalen Finanzausgleich) nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Angesichts der gesetzgeberischen Pflicht, diese Finanzbeziehungen bis Ende 1994 neu zu gestalten, ist dies jedoch nicht von gravierender Bedeutung für die alltäglichen Arbeiten mit einem Haushaltsplan.

Die Verfasser wenden sich vor allem an Auszubildende im Haushaltsbereich der öffentlichen Verwaltung. Diese Zielgruppe wird im Text oft direkt angesprochen; die inhaltliche Konzentration auf das in der Praxis Wesentliche sowie eine klare und verständliche Sprache erleichtern die Aufnahme und das Lernen einer abstrakten Materie. Eine Vielzahl von Schaubildern und praktischen Beispielen sind geschickt in den Lerntext eingebaut, ohne daß dadurch die Übersichtlichkeit leidet. Ein Übungsteil am Schluß des Buches ermöglicht dem Leser die eigene Lernkontrolle, ein ausführliches Stichwortverzeichnis das schnelle Auffinden von Einzelfragen.

Infolge der ausgezeichneten Didaktik — die Autoren haben das Gebiet „Öffentliche Finanzwirtschaft“ mehrere Jahre an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Köln unterrichtet — dürfte dieses Studienbuch aber auch für Studierende wissenschaftlicher Disziplinen eine ausgezeichnete, praxisorientierte Ergänzung sein; Borrmann und Schwanenberg vernachlässigen trotz aller Orientierung an den Erfordernissen der Praxis nicht die erforderlichen wissenschaftlichen Überlegungen (so etwa bei der prägnanten Darstellung der Rechtsnatur des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans, S. 107 ff.).

Dieses Buch kommt zur rechten Zeit: Ab 14. Oktober 1990 müssen in den fünf neuen Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sach-

sen-Anhalt und Thüringen neue Finanz- und damit auch Haushaltsverwaltungen aufgebaut werden. Bei der Schulung und Ausbildung der hierfür erforderlichen neuen Finanz- und Haushaltsbeamten kann das Studienbuch von Borrmann und Schwabenberg wertvolle Dienste leisten; aber auch bei der alltäglichen Arbeit mit einer fremden Materie wird dieses Buch Unklarheiten und Unsicherheiten überwinden helfen. Ihm ist daher eine weite Verbreitung zu wünschen!

Staatsanwalt Rudolf Kriszeleit

Die Genehmigungsfähigkeit der unternehmensverbundenen Stiftung. Von Dr. Peter Rawert. 1990, 244 S., kart., DM 82,—. Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 942. Verlag Peter Lang GmbH, 6000 Frankfurt am Main, ISBN 3-631-42617-8

Die Kieler Dissertation nimmt sich eines Themas an, das in der stiftungsrechtlichen Literatur kontrovers diskutiert wird, nämlich der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine unternehmensverbundene Stiftung genehmigungsfähig ist. Unter einer unternehmensverbundenen Stiftung versteht der Autor eine Stiftung, die entweder unmittelbar unter ihrer Rechtsform ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt (eigentliche Unternehmensträgerstiftung) oder Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften hält (Beteiligungsträgerstiftung). Die bisher wohl h. M. in der Literatur und auch die überwiegende Genehmigungspraxis gehen von der Zulässigkeit solcher Stiftungen aus. Danach kann eine Stiftung jeden Zweck verfolgen, der im Einklang mit der Rechtsordnung steht, also nicht gemeinwohlschädlich ist, und geltendes Recht nicht verletzt. Der Verfasser untersucht die Gegenmeinung, die Bedenken gegen die unternehmensverbundene Stiftung erhebt, weil durch solche Stiftungsgebilde die Rechtsform der Stiftung zur Umgehung der Vorschriften über die Gründung und Vermögensbildung sowie den Gläubigerschutz bei Kapitalgesellschaften führen würde.

Ausgehend von dem von Reuter stammenden Vorschlag einer analogen Anwendung des § 22 BGB im Stiftungsrecht, untersucht der Autor, inwieweit diese für den wirtschaftlichen Verein geschaffene Vorschrift auch für das Stiftungsrecht Beachtung finden muß. Die Hauptfunktion des § 22 BGB besteht darin, den wirtschaftlich tätigen Verein vorrangig auf die Rechtsformen des Handelsvereinsrechts zu verweisen. Die Vorschrift bezweckt damit vor allem den Schutz des Rechtsverkehrs, der Gläubiger und der Arbeitnehmer vor den Gefahren einer Flucht wirtschaftlicher Vereine aus dem Recht der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt daher die staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen wirtschaftlichen Verein nur dann in Betracht, wenn es wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls für die Vereinigung unzumutbar ist, sich in einer der für rechtsfähige wirtschaftlichen Zusammenschlüsse bundesgesetzlich vorgehaltenen Rechtsformen zu organisieren und auf diese Weise die Rechtsfähigkeit zu erwerben.

Der Verfasser kommt auf Grund einer sehr fundierten Untersuchung zu dem Ergebnis, daß § 22 BGB analog auch für die Stiftung anzuwenden ist. Er führt aus, daß sich das stiftungsrechtliche Konzessionssystem (Genehmigung einer Stiftung

steht letztlich im Ermessen der Genehmigungsbehörde), mit dessen Hilfe der historische Gesetzgeber grundsätzlichen staats- und privatrechtspolitischen Vorbehalten gegenüber der Stiftung hat Rechnung tragen wollen, auf Grund der verfassungsrechtlichen Entwicklung unter der Herrschaft des Grundgesetzes seinem Inhalt nach zu einem System von Normativbestimmungen mit einem gebundenen Anspruch auf Genehmigung gewandelt hat. Dies bedeute, daß außerhalb gesetzlich normierter Versagungsgründe die Behörden keine Möglichkeit mehr hätten, eine Stiftung zu verhindern, die den Anforderungen des BGB und des jeweiligen Landesstiftungsgesetzes entspricht. Der verfassungsrechtlich bedingte Wandel des stiftungsrechtlichen Konzessionssystems zu einem System von Normativbestimmungen habe allerdings den stiftungsrechtlichen Genehmigungstatbestand nachträglich lückenhaft werden lassen. Dies habe zur Folge, daß für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit unternehmensverbundener Stiftungen neben den herkömmlichen Vorschriften des Stiftungsrechts auch die Wertungen des § 22 BGB im Wege der Analogie heranzuziehen seien. Denn der Rechtsverkehr könne nicht mehr durch Konzessionsverweigerung oder Auflagenerteilung vor einer Teilnahme der sich durch eine besondere Regelungslosigkeit auszuzeichnenden Stiftung am Wirtschaftsleben geschützt werden.

Ausgehend von der von K. Schmidt zur Vereinsklassenabgrenzung zwischen dem Idealverein und dem wirtschaftlichen Verein entwickelten Methode der teleologisch begründeten Typenbildung arbeitet der Verfasser zwei Grundtypen der wirtschaftlichen Stiftung heraus, den Volltypus der unternehmerischen Stiftung, der sich durch eine planmäßige, dauernde, anbietende und entgeltliche Tätigkeit am Markt auszeichnet, und den Typus der Beteiligungsträgerstiftung, dem solche Stiftungen zuzuordnen sind, die Gesellschafter oder Aktionäre von Kapital- oder Personengesellschaften sind. Falls sich ein Stiftungsvorhaben einem dieser beiden Stiftungstypen zuzuordnen lasse, handele es sich um eine wirtschaftliche Stiftung i. S. des § 22 BGB analog. Etwas anderes gelte nur bei unternehmensverbundenen Stiftungen, bei denen der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der ideellen Haupttätigkeit als Nebentätigkeit funktional untergeordnet ist (sog. Nebentätigkeitsprivileg).

Als Ergebnis der Untersuchung stellt der Autor für die Genehmigungspraxis folgende Grundsätze auf:

Bei einer Idealstiftung besteht ein gebundener Anspruch auf Genehmigung. Bei einer wirtschaftlichen Stiftung gilt hingegen das Subsidiaritätsprinzip des § 22 BGB analog. Das heißt, daß eine solche Stiftung nur genehmigt werden darf, wenn es dem Stifter unzumutbar ist, sein Vorhaben in der Organisationsform eines Handelsvereins zu verwirklichen.

Dem Verfasser gebührt das Verdienst, die Problematik der Genehmigungsfähigkeit der unternehmensverbundenen Stiftung auf hohem theoretischen Niveau eingehend unter sorgfältiger Auswertung umfangreichen Schrifttums und der Rechtsprechung erörtert zu haben. Seine Arbeit stellt eine Bereicherung der stiftungsrechtlichen Literatur dar und wird der Diskussion über diese Frage neue Anstöße geben.

Regierungsdirektor Frank Bartosch

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1990

MONTAG, 1. Oktober 1990

Nr. 40

Gerichtsangelegenheiten

3744

371 a E — 1.668 — Erlaubnisurkunde: Die der Firma Frankfurter Inkasso GmbH, Theodor-Heuss-Allee 80, 6000 Frankfurt am Main 97, am 10. Juli 1958 erteilte und mehrfach, zuletzt am 6. Juli 1989 erweiterte Erlaubnis für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen einschließlich des Erwerbs von Forderungen zur Geltendmachung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wird wie folgt ergänzt:

Außer den zur Ausübung der Erlaubnis berechtigten Rolf Lantzsch, Helga Braun und Ingrid Krause ist nunmehr auch der Geschäftsführer Bernd-Guido Kremer, Papenhuder Straße 10, 2000 Hamburg 76, zur Ausübung der Erlaubnis berechtigt.

Manfred Staiger, Robert Bürner, Rainer Wolf und Michael Merl sind nicht mehr zur Ausübung der Erlaubnis berechtigt.

6000 Frankfurt am Main, 6. 9. 1990

Der Präsident des Amtsgerichts

Durch notariellen Vertrag vom 9. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 6. 9. 1990

Amtsgericht

3749

7 GR 850 — Neueintragung — 12. 9. 1990: Lorgier, Walter, Gas- und Wasserinstallationsmeister, geb. am 6. 9. 1952, und Edith Lorgier geb. Krämer, Hausfrau, geb. am 16. 7. 1955, in Limburg-Offheim. Durch notariellen Vertrag vom 29. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 12. 9. 1990

Amtsgericht

3750

GR 5270 — Neueintragung — 11. 9. 1990: Eheleute Andreas Herpel und Ilse Cäcilie Herpel geb. Winterscheid in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 10. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 11. 9. 1990

Amtsgericht, Abt. 5

3751

GR 1196 — Neueintragung — 7. 9. 1990: Eheleute August Wilhelm Thomas Homilius, geb. 13. 3. 1947, und Anja Homilius geb. Hemp, geb. 17. 9. 1968, Lindenstraße 3, 6333 Braunfels-Philippsstein. Durch notariellen Vertrag des Notars Sander in Weilburg vom 4. April 1990 — Urkundenrolle Nr.: 65/1990 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 7. 9. 1990

Amtsgericht

3752

Neueintragungen beim Amtsgericht Witzhausen

2 GR 606 — 16. 7. 1990: Die Eheleute Stefan Paulus und Helga Paulus geb. Pötschke, beide wohnhaft Siegershäuser Straße 19 a, 3436 Hess. Lichtenau, haben durch Vertrag vom 25. Mai 1990 Gütertrennung vereinbart.

2 GR 607 — 5. 9. 1990: Die Eheleute Gert Rainer Eggert und Doris Ruth Eggert geb. Kablitz, beide wohnhaft Sälzer Straße 12, 3436 Hess. Lichtenau, haben durch Vertrag vom 5. Juli 1990 Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzhausen, 11. 9. 1990

Amtsgericht, Abt. 2

Vereinsregister

3753

VR 487 — Neueintragung — 23. 8. 1990: Schützenverein Bärstadt 1966 e. V. mit dem Sitz in 6229 Schlangenbad-Bärstadt.

6208 Bad Schwalbach, 23. 8. 1990

Amtsgericht

3754

VR 583 — Neueintragung — 19. 9. 1990: Türkisch-Islamischer Kulturverein Breidenbach und Umgebung e. V., Breidenbach.

3560 Biedenkopf, 19. 9. 1990

Amtsgericht

3755

VR 584 — Neueintragung — 19. 9. 1990: Arbeitskreis der Gastronomie Biedenkopf e. V., Biedenkopf.

3560 Biedenkopf, 19. 9. 1990

Amtsgericht

3756

8 VR 713 — Neueintragung — 11. 9. 1990: DI — DA; Sitz: 6110 Dieburg.

6110 Dieburg, 11. 9. 1990

Amtsgericht

3757

VR 768 — Neueintragung — 17. 9. 1990: Gemeinschaft der Beratungsstellenleiter von Lohnsteuerhilfvereinen in Deutschland e. V., Friedberg (Hessen).

6360 Friedberg (Hessen), 17. 9. 1990

Amtsgericht

3758

5 VR 1014 — Neueintragung — 18. 9. 1990: Gehörlosen-Sportclub Fulda in Fulda.

6400 Fulda, 18. 9. 1990

Amtsgericht

3759

VR 737 — Neueintragung — 29. 8. 1990: Verein zur Pflege der Geschichte des Burckhardtshauses e. V., Gelnhausen.

6460 Gelnhausen, 29. 8. 1990

Amtsgericht

3760

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

VR 1813 — 14. 8. 1990: Elternverein „Frechdachs“ Langgöns, Langgöns.

VR 1815 — 10. 9. 1990: Betreutes Wohnen, 6300 Gießen.

VR 1817 — 10. 9. 1990: Tauchsportclub Langgöns, Langgöns.

VR 1819 — 10. 9. 1990: ITZA — Verein zur Förderung der Entwicklung und Zusammenarbeit mit der „Dritten Welt“, 6301 Staufenberg.

VR 1822 — 22. 8. 1990: Kleintierzuchtverein H 340 Bersrod, Reiskirchen-Bersrod.

VR 1824 — 30. 8. 1990: Saasener Karneval Verein, Reiskirchen-Saasen.

VR 1826 — 10. 9. 1990: Förderverein Sozialstation Biebertal, Biebertal.

Löschung:

VR 1582 — 30. 8. 1990: Dharmakirti — Zentrum für tibetische Kultur und Religion, Heuchelheim. Aufgelöst durch Mitgliederverschluß vom 7. Juli 1990 und erloschen.

6300 Gießen, 11. 9. 1990

Amtsgericht

3761

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau
41 VR 1236 — 17. 9. 1990: Bürgerinitiative keine Mülldeponie in Ronneburg e. V., Ronneburg 1.

41 VR 1237 — 17. 9. 1990: Opel Club Hanau Land 1990 e. V. Langenselbold.

6450 Hanau, 17. 9. 1990

Amtsgericht

3762

8 GR 865 — Neueintragung — 17. 9. 1990: Reinhold Dieter Warmt, geb. 31. 5. 1938, Lu-

Güterrechtsregister

3745

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

GR 2475 — 19. 9. 1990: Herrmann, Hans-Georg, Herrmann geb. Herget, Heike, Auf den Pfarrwiesen 6, Ober-Mörlen. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. April 1990.

GR 2476 — 19. 9. 1990: Worel, Günter, Worel geb. Groth, Edina, Rathausstr. 32, Bad Nauheim 7. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. August 1990.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 9. 1990

Amtsgericht

3746

GR 756 — Neueintragung — 12. 9. 1990: Leudesdorff, Knud, Birsteiner Straße 2, Birstein, Ortsteil Lichenroth, und Jitra, geb. Kusonsittharot. Durch Vertrag vom 31. Juli 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 12. 9. 1990

Amtsgericht

3747

GR 416 — Neueintragung — 18. 9. 1990: Eheleute Edgar Christ, geb. 3. 1. 1957, und Monika Margarete Christ geb. Neuerburg, geb. 24. 11. 1959, beide Hadamarer Straße 12, 6253 Hadamar-Steinbach. Durch Vertrag vom 12. Juni 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 18. 9. 1990

Amtsgericht

3748

GR 518 — Neueintragung — 6. 9. 1990: Eheleute Heuck, Hartmut, geb. 15. 10. 1941, und Heuck, Inge, geb. Rusch, geb. 9. 5. 1943, Meilbachstraße 27, 6270 Idstein-Niederrod.

therplatz 5, 6070 Langen, Theresa Warmt geb. Kaden, geb. 2. 11. 1943, wohnhaft daselbst. Durch notariellen Vertrag vom 20. November 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 17. 9. 1990 **Amtsgericht**

3763

VR 340 — Neueintragung — 5. 9. 1990: Ortsbund der Gehörlosen Lauterbach, Selbsthilfegruppe der Hör- und Sprachbehinderten in der Region Vogelsbergkreis, Sitz: 6420 Lauterbach.

6420 Lauterbach (Hessen), 5. 9. 1990 **Amtsgericht**

3764

VR 339 — Neueintragung — 5. 9. 1990: Bibel- und Schriftenmission Dr. Kurt E. Koch e. V., Sitz: 6420 Lauterbach.

6420 Lauterbach (Hessen), 5. 9. 1990 **Amtsgericht**

3765

VR 1515 — Neueintragung — 14. 9. 1990: Verein zur Erforschung der Geschichte der Arbeiterbewegung und der SPD im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 14. 9. 1990 **Amtsgericht**

3766

VR 1516 — Neueintragung — 17. 9. 1990: TC 1990 Elnhausen, Sitz: Marburg ST Elnhausen.

3550 Marburg, 17. 9. 1990 **Amtsgericht**

3767

Neueintragungen beim **Amtsgericht Michelstadt**

VR 608 — 11. 9. 1990: Karnevalverein 1949 Neustadt e. V., 6127 Bräuberg (Neustadt).

VR 609 — 17. 9. 1990: Christen in Offensive e. V., 6101 Reichelsheim.

6120 Michelstadt, 18. 9. 1990 **Amtsgericht**

3768

Neueintragungen beim **Amtsgericht Offenbach am Main**

VR 1447 — 13. 9. 1990: Förderkreis St. Sebastian, Sitz: Mühlheim am Main-Dietesheim.

VR 1448 — 13. 9. 1990: Bezirksgruppe Rodgau und Umgebung im Allgemeinen Deutschen Rottweiler Klub e. V. (ADRK), Sitz: Mühlheim am Main 3 (Lämmerspiel).

6050 Offenbach am Main, 13. 9. 1990 **Amtsgericht, Abt. 5**

3769

VR 479 — Neueintragung — 13. 9. 1990: Billard Club Vitesse Rüsselsheim, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 13. 9. 1990 **Amtsgericht**

3770

VR 394 — Neueintragung — 19. 9. 1990: Deutschlandbüro Thüringen in 6483 Bad Soden-Salmünster.

6490 Schlüchtern, 19. 9. 1990 **Amtsgericht**

3771

VR 1260 — Neueintragung — 13. 9. 1990: Der Verein „Dart Club Irish Inn double trouble“ mit Sitz in 6330 Wetzlar 17, Neuer Weg 9, ist am 13. September 1990 in das Vereinsregister Nr. 1260 bei dem Amtsge-

richt Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 1. April 1989 errichtet und geändert am 5. Juli 1990.

6330 Wetzlar, 17. 9. 1990 **Amtsgericht**

Liquidationen

3772

Der Verein duogynogeschädigter Kinder e. V., Sitz: Offenbach am Main, — 5 VR 1044 —, ist aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren Sylvia Bonnier, Berlin 28, Fichtestraße 20, oder Hans Bonnier, Berlin 28, Fichtestraße 20, zu melden.

1000 Berlin 28, 13. 9. 1990 **Die Liquidatoren**

3773

Der „Verein zur Kulturförderung in Hessen e. V.“ in Frankfurt am Main ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 30. April 1991 bei einem der unterzeichneten Liquidatoren anzumelden.

Dr. Adolf Schmitt-Weigand, Alte Rothofstraße 9, 6000 Frankfurt am Main 1.

Dr. Werner Schindler, Alte Rothofstraße 9, 6000 Frankfurt am Main 1.

6000 Frankfurt am Main, 5. 9. 1990 **Die Liquidatoren**

3774

GLÄUBIGERAUFTRUF — 5. 9. 1990: Die „GESELLSCHAFT FÜR KOSMETOLOGIE EV“, Sitz Frankfurt am Main, befindet sich in Liquidation und soll in Kürze im Vereinsregister, Amtsgericht Frankfurt am Main, gelöscht werden.

Hiermit ergeht die Aufforderung, eventuelle Forderungen an die Gesellschaft bis zum 29. Oktober 1990 geltend zu machen.

Gesellschaft für Kosmetologie eV
z. H. Herrn Heinrich Bergerhausen
Dürener Straße 153—155
5000 Köln 41

Vergleiche — Konkurse

3775

1 N 53/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Rolf König Immobilien GmbH & Co.**, vertreten durch die **persönlich haftende Gesellschaft Rolf König GmbH**, diese vertreten durch den Geschäftsführer Rolf König, Hauptstraße 109, 6367 Karben 3, wird die für Mittwoch, den 3. Oktober 1990, 12.00 Uhr, einberufene Gläubigerversammlung verlegt auf

Donnerstag, den 4. Oktober 1990, 14.00 Uhr, Saal 3, im Gerichtsgebäude Friedrich-Ebert-Straße 28, 6368 Bad Vilbel.

6368 Bad Vilbel, 13. 9. 1990 **Amtsgericht**

3776

5 N 17/90 — **Beschluß:** In der Konkurs-sache über das Vermögen der Firma **Walter Benner Baugesellschaft mbH, 6342 Haiger, Walkenmühlstr. 7 (Bauhof: Am Heiligenstück 6, 6342 Haiger-Fellerdilln)**, gesetzlich vertreten durch den allein vertretungsbe-rechtigten Geschäftsführer Ulrich Stauch — Schuldnerin und Antragstellerin — wird auf Antrag der Schuldnerin heute, am 14. September 1990, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsun-fähig ist.

Zum Konkursverwalter wird der Rechts-anwalt Bernd Ache, Langgasse 68, 6330 Wetzlar, ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 18. Ok-tober 1990 bei dem Amtsgericht Dillenburg in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzu-reichen oder diese spätestens im Termin vor-zulegen.

Zur Beschlußfassung über die Beibehal-tung des ernannten oder die Wahl eines an-deren Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintreten-denfalls über die im § 132 der Konkursord-nung bezeichneten Gegenstände und zur Überprüfung angemeldeter Forderungen wird Termin anberaumt auf

Freitag, den 26. Oktober 1990, 9.00 Uhr, Zimmer 211, im Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstraße 7.

Allen Personen, die eine zur Konkurs-masse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird auf-gegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin auszuhandigen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Bes-itz der Sachen und die Forderungen, für welche sie aus den Sachen abgedordnete Friedigung in Anspruch nehmen, dem Kon-kursverwalter bis zum 12. Oktober 1990 an-zuzeigen.

6340 Dillenburg, 14. 9. 1990 **Amtsgericht**

3777

3 N 35/88 — **Beschluß:** In dem Konkurs-verfahren über das Vermögen der Firma **Köba Bekleidungs- und Vertriebs GmbH, Herrenstraße 9, 6443 Sontra (Betriebsge-lände: Industriestraße 1, 3443 Herleshausen)**, ist besonderer Termin zur Prüfung der nach-träglich angemeldeten Forderungen be-stimmt auf

Mittwoch, den 31. Oktober 1990, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 105.

3440 Eschwege, 10. 9. 1990 **Amtsgericht**

3778

2 N 33/85 — **Beschluß:** In dem Konkurs-verfahren über das Vermögen des **Jürgen Volke, Hauptstraße 4, 3559 Hatzfeld-Eifa**, wird der auf Mittwoch, den 3. Oktober 1990, 10.00 Uhr, anberaumte Termin zur Anhö-rung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Ver-fahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prü-fung der nachträglich angemeldeten Forde-rungen und zur Abnahme der Schlußrech-nung verlegt auf

Mittwoch, den 12. Dezember 1990, 10.00 Uhr, Raum 24, im Amtsgerichtsgebäude, Geismarer Straße 22.

3558 Frankenberg (Eder), 12. 9. 1990 **Amtsgericht**

3779

81 N 447/90: Über das Vermögen der **Thomson Mc Kinnon International AG, gesetzl. vertreten durch den Liquidator Angelo Michael Di Chiara, One State Street Plaza, 19th Floor, New York N.Y. 10 004/USA**, wird heute, am 11. September 1990, 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Willi Ru-dolf, Zum-Jungen-Straße 3, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 56.67.39.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Ok-tober 1990 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tages-ordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 17. Oktober 1990, 9.10 Uhr,

Prüfungstermin am 28. November 1990, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 21.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Oktober 1990 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 11. 9. 1990

Amtsgericht, Abt. 81

3780

81 N 414/88 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **MHG Maschinen Handels GmbH, Hedderheimer Landstraße 30, 6000 Frankfurt am Main 50**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Stephan Schlachta**, wird mangels einer des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

6000 Frankfurt am Main, 31. 8. 1990

Amtsgericht, Abt. 81

3781

N 34/90: Über das Vermögen des **Heinz Mink, Inhaber einer Firma für dauerelastische Verformungen, Kölner Straße 3, 6366 Wölfersheim**, ist am Mittwoch, dem 12. September 1990, 12.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt **Walter Leister, Alicestraße 2, 6350 Bad Nauheim**.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1990 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist am

Freitag, dem 2. November 1990, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Freitag, dem 23. November 1990, 10.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 28.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabsolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 15. Oktober 1990 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 13. 9. 1990

Amtsgericht

3782

N 21/90: Über das Vermögen der **Rosa Katharina Fischer, Modehaus, Aliceplatz 5, 6350 Bad Nauheim**, ist am Montag, dem 17. September 1990, 18.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt **Manfred Hermes, Reinhardtstraße 3, 6350 Bad Nauheim**.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1990 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist am

Freitag, dem 2. November 1990, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Freitag, dem 23. November 1990, 10.30 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 28.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabsolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 15. Oktober 1990 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 18. 9. 1990

Amtsgericht

3783

N 30/90 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Firma LSG Lagerhaus und Speditionsgesellschaft mbH in Staatsstraße 77, 6149 Rimbach (HRB 237 AG Fürth)**, Geschäftsführer **Georg Adam Schmitt, Staatsstraße 77, Rimbach (Odw.)** und **Alois Langmantel, Auf der Platte 1, Altrip**, wird heute, 11. September 1990, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt Rechtsanwalt **Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 6140 Bensheim, Tel. 0 62 51 / 6 39 96**.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 30. November 1990.

Vor dem Amtsgericht Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), werden folgende Termine abgehalten:

Donnerstag, 25. Oktober 1990, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und ggf. über eine Verfahrenseinstellung gemäß § 204 KO;

Donnerstag, 13. Dezember 1990, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabsolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Masse abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. Oktober 1990 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt **Commerzbank AG, Filiale Bensheim**.

6149 Fürth (Odw.), 11. 9. 1990

Amtsgericht

3784

42 N 71/80 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 16. Oktober 1980 verstorbenen **Diplomkaufmanns Hans-Kurt Wittelsberger** wird aufgehoben.

6300 Gießen, 6. 9. 1990

Amtsgericht

3785

42 N 153/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma IDL-Lichttechnik GmbH, Nürnberger Straße 35, 6450 Hanau am Main** — Geschäftsführer **Julius Grohe, In der Gartel 6, 6458 Rodenbach** — wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 26. Oktober 1990, 10.00 Uhr, Raum 159 B, I. Stock im Gerichtsgebäude B.

6450 Hanau, 18. 9. 1990

Amtsgericht, Abt. 42

3786

N 5/83 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fertig-Bau Wilhelm Vössing KG, Industriestraße 5, 3524 Immenhausen**, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkurs-

verfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 7. November 1990, 10.15 Uhr, Raum 24, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude **Friedrich-Pfaff-Straße 8, Hofgeismar**.

Der Termin vom 3. Oktober 1990 wird aufgehoben.

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung 59 933,07 DM, b) Auslagen 11 400,— DM, jeweils einschließlich Steuern.

3520 Hofgeismar, 13. 9. 1990

Amtsgericht

3787

2 N 4/83 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **BFI Beton- und Fertigteilwerk, Immenhausen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Industriestraße 5, 3524 Immenhausen**, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters bestimmt auf

Mittwoch, den 7. November 1990, 10.00 Uhr, Raum 24, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude **Friedrich-Pfaff-Straße 8, Hofgeismar**.

Der Termin vom 3. Oktober 1990 wird aufgehoben.

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung 41 722,32 DM, b) Auslagen 11 400,— DM, jeweils einschließlich Steuern.

3520 Hofgeismar, 13. 9. 1990

Amtsgericht

3788

N 33/81 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren **Firma Das Fundament GmbH, 6806 Viernheim**, wird das Konkursverfahren mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

6840 Lampertheim, 6. 7. 1990

Amtsgericht

3789

N 33/81 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren **Firma Das Fundament GmbH, 6806 Viernheim**, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 23 979,13 DM und seine baren Auslagen werden auf 1 425,16 DM festgesetzt.

6840 Lampertheim, 23. 8. 1990

Amtsgericht

3790

N 25/82: In dem Konkursverfahren **Firma W. K. W. Wattenheimer Kunststoffwerkstätte A. Roth, Inhaber Adolf Roth, Industriegelände, 6843 Biblis 3**, wird infolge eines vom Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf

Freitag, den 12. Oktober 1990, 14.00 Uhr, Saal 10, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lampertheim bestimmt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Der Termin dient gleichzeitig zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

6840 Lampertheim, 18. 9. 1990

Amtsgericht

3791

7 N 32/90: In dem Konkursantragsverfahren des **Gerd Mischwitzky, Goethestraße 23, 6250 Limburg 1**, wird das dem Schuldner am 22. August 1990 erteilte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben;

der Antrag der Gläubigerin auf Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen wird mangels einer die Kosten des Verfah-

**Neukommentierung
des novellierten SchwbG
abgeschlossen**

WIEGAND Kommentar

zum

Schwerbehindertengesetz

Herausgegeben und bearbeitet von

Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,
Loseblattausgabe (2 Bände), ca. 1200 Seiten, DM 128,-
ISBN 3-87124-013-3

Aktueller Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung mit vollständiger Kommentierung auf dem Stand des novellierten SchwbG vom 26. August 1986

Mit der jetzt ausgelieferten Ergänzungslieferung (Stand: Juni 1988) ist die Kommentierung des novellierten und neu gefaßten SchwbG vervollständigt. Die für die Praxis bedeutsamen Fragestellungen werden nach neuem Recht gezielt erläutert unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur, insbesondere auch zu Fragen

- der Festlegung des GdB und der Bemessung des Gesamt-GdB
- des neu geregelten Kündigungsschutzes
- der Erweiterung der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung (nach altem Recht: Vertrauensmann der Schwerbehinderten)

Der Kommentar enthält weiter

- die Neufassung der Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988
- die Anhaltspunkte für die ärztliche Begutachtung Behinderter nach dem SchwbG (AHP)
- die Wahlordnung SchwbG vom 22. Juli 1975
- die Ausweisverordnung SchwbG i. d. F. vom 3. April 1984
- das Gesetz zur Erweiterung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr vom 18. Juli 1985

Das auf dem neuesten Stand befindliche Werk wird so zu einem unentbehrlichen Ratgeber für alle mit dem SchwbG befaßten **Richter, Rechtsanwälte und Prozeßbevollmächtigte** sowie der **Versorgungsverwaltung, den Personalbüros der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und der Verbände mit sozialpolitischer Zielsetzung.**

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten.

So urteilt Wissenschaft und Fachpresse

... Die Besonderheit des Kommentars besteht ... darin, daß arbeits- und sozialrechtliche Aspekte gleichermaßen kenntnisreich verarbeitet und zueinander in Bezug gesetzt werden. Hierin liegt der über die bloße Handreichung für die Praxis hinausreichende Wert dieses Kommentars auch für die Wissenschaft.

... Alles in allem bietet der Kommentar dem mit dem Schwerbehindertenrecht befaßten Praktiker eine ebenso umfassende wie übersichtliche und vor allem zuverlässige Infor-

mation. Dem Wissenschaftler liefert er in der geglückten Zusammenschau arbeits- und sozialrechtlicher Perspektive interessante Hinweise für weiterführende Arbeit.

(Prof. Dr. Manfred Weiss, Frankfurt/M.)

... Dies macht den Kommentar auch für denjenigen Personenkreis zu einem wertvollen Helfer, der vorwiegend mit Auslegungsfragen befaßt ist oder mit Schwerpunkt im wissenschaftlichen Bereich arbeitet.

(DER BUNDESBANKBEAMTE)

Verlag Chmielorz GmbH

Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

rens deckenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 14. 9. 1990

Amtsgericht

3792

4 N 9/90: Der Beschluß des Amtsgerichts Usingen vom 12. Juni 1990, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen der Martina Belfer, Zum Stadttor 15, 6393 Wehrheim 1, eröffnet wurde, ist durch Beschluß des Landgerichts Frankfurt am Main vom 12. Juli 1990 aufgehoben worden.

6390 Usingen, 17. 9. 1990

Amtsgericht

3793

62 N 94/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Thellmann Grundbesitz GmbH, früher Goebenstraße 12, 6200 Wiesbaden, zuletzt vertreten durch den Geschäftsführer Mathias Thellmann, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind nach Abzug der Verfahrenskosten ca. 18 000,— DM. Lediglich Gläubiger der Rangklasse II erhalten eine teilweise Befriedigung.

Die Forderungen der Rangklasse II sind mit 173 760,02 DM festgestellt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden, Moritzstraße 5, einzusehen.

6200 Wiesbaden, 13. 9. 1990

Der Konkursverwalter
Wolfgang Kirch
Rechtsanwalt und Notar

3794

62 N 35/85 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der GIB mbH. Gesellschaft für Immobilien und Bauleistungen mit beschränkter Haftung, 6200 Wiesbaden, Rudolf-Vogt-Straße 1, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 10. 9. 1990

Amtsgericht, Abt. 62

3795

62 N 74/90 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß Martinus van Bijleveld, zuletzt wohnhaft Kreuznacher Straße 10, 6200 Wiesbaden, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 10. 9. 1990

Amtsgericht, Abt. 62

3796

62 N 94/86 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Thellmann Grundbesitz GmbH., Goebenstraße 12, 6200 Wiesbaden, wird die Vorname der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 5. November 1990, 9.00 Uhr, Zimmer 412, Nebengebäude Moritzstraße 5, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 17 850,— DM (siebzehntausendachthundertfünfzig) plus 7% Mehrwertsteuerausgleich, die zu erstattenden Auslagen werden auf 324,80 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 12. 9. 1990

Amtsgericht, Abt. 62

3797

62 N 121/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma b + e Gesellschaft für individuelles Bauen und Bauelemente mbH., Am Hang 11, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Franz-Erhard Nüsse, Peter Richter und Horst Brandt, ist mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 19 592,98 DM.

6200 Wiesbaden, 14. 9. 1990

Amtsgericht

3798

62 N 133/90: Konkursantragsverfahren betreffend Erik Pfaff, Dotzheimer Straße 62, 6200 Wiesbaden.

Dem Schuldner ist am 17. September 1990 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen.

Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 17. 9. 1990

Amtsgericht

3799

N 15/89: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Schallplattenstudio Mollet und Creutzburg GmbH., Sitz Wolfhagen, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 9 929,19 DM, der Ersatz seiner baren Auslagen auf 1 000,— DM festgesetzt.

3549 Wolfhagen, 14. 9. 1990

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3800

K 6/90: Die im Grundbuch von Sellnrod, Bezirk Alsfeld, Band 13, Blatt 623, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Sellnrod,

Flur 1, Nr. 335, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 19, Größe 10,78 Ar, Flur 1, Nr. 370, Landwirtschaftsfläche, Größe 19,92 Ar,

Gebäude- und Freifläche, Unter dem Mühlgraben, Größe 0,20 Ar,

sollen am Freitag, dem 30. November 1990, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, 1. Stock, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 4. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edgar Plock, Maurer, Friedrich-Ebert-Straße 19, Mücke-Sellnrod.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 335 auf 41 404,— DM,
Flur 1, Nr. 370 auf 20 996,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke ist auf 62 400,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 11. 9. 1990

Amtsgericht

3801

K 40/88: Das im Grundbuch von Friedewald, Band 76, Blatt 2080, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedewald, Flur 15, Flurstück 79, Gebäude- und Freifläche, Auweg 2, Größe 4,17 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. November 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heiner Hensel,

b) Liane Hensel, — je zur Hälfte —.

Wert nach § 74 a ZVG 187 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 13. 9. 1990

Amtsgericht

3802

6 K 2/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Blatt 3783, 21,2/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Steinbach,

Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße Nr. 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar, und

Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 353 des Aufteilungsplanes;

das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, frühere Ehegatten, erbberechtigte Personen, durch Konkursverwalter und im Wege der Zwangsvollstreckung;

soll am Dienstag, dem 27. November 1990, 13.30 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 11. 9. 1990

Amtsgericht

3803

6 K 77/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gonzenheim, Blatt 3924, 201/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Gonzenheim,

Flur 9, Flurstück 51/9, Gebäude- und Freifläche, Alt Gonzenheim 6, 8 und Frankfurter Landstraße 91, 93, Größe 25,68 Ar, und

Flur 9, Flurstück 51/10, Gebäude- und Freifläche, Alt Gonzenheim 2, 4 und Holzhäuser Straße 1, 3, Größe 30,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller und 2 Tiefgaragenplätzen — jeweils Nr. 7/4;

soll am Dienstag, dem 4. Dezember 1990, 13.30 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Ge-

richtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 2. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Hoyer, Am Grubenhügel 26, 8702 Margetshöchheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 9. 1990

Amtsgericht

3804

6 K 33/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Blatt 3661, 16,8/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Steinbach,

Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße Nr. 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar, und

Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 231 des Aufteilungsplanes;

das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, frühere Ehegatten, erbberichtigte Personen, durch Konkursverwalter und im Wege der Zwangsvollstreckung;

soll am Dienstag, dem 20. November 1990, 13.30 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

156 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 9. 1990

Amtsgericht

3805

6 K 10/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Blatt 5595, 12,954/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Oberursel, Flur 96, Flurstück 4270/15, Hof- und Gebäudefläche, Neuhausstraße 1—3,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Haus 1 Nr. o. 2 Typ C 2 bezeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 20. November 1990, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 5. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karin Ilona Schwab, Breslauer Straße 3, in Oberursel 5.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 17. 9. 1990

Amtsgericht

3806

8 K 25/90: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad Vilbel, Band 166, Blatt 6812, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 3, Flurstück 38/2, GF, Schützenstraße 2, Größe 1,59 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Dezember 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Hälfte am 22. 5. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erna Mokwa geb. Weingärtner, Schützenstraße 2, 6368 Bad Vilbel.

Beschlagnahme: 16. 5. 1990.

Der Wert des halben Miteigentumsanteils des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 19. 9. 1990

Amtsgericht

3807

4 K 48/90: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 138, Blatt 7211, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Heppenheim, Flur 11, Flurstück 62/5, Hof- und Gebäudefläche, Von-Siemens-Straße 3, Größe 19,11 Ar,

soll am Montag, dem 17. Dezember 1990, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Kudoke.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

670 000,— DM.

Es handelt sich um ein Betriebsgrundstück mit Büro- und Sozialgebäude, Werkstatt-halle und Anbau, derzeit genutzt als Kfz-Werkstatt und Lackierraum.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 19. 9. 1990

Amtsgericht

3808

4 K 7/89: Das im Grundbuch von Gronau, Band 22, Blatt 799, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gronau, Flur 1, Flurstück 329, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 146, Größe 8,66 Ar,

soll statt am Mittwoch, dem 3. Oktober 1990, am Mittwoch, dem 28. November 1990, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Terminverlegung war wegen der am 3. Oktober 1990 erfolgenden Wiedervereinigung erforderlich.

Eingetragener Eigentümer am 8. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Pfeifer in Bensheim-Gronau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 17. 9. 1990

Amtsgericht

3809

8 K 30/90: Die im Grundbuch eingetragene Grundstücke von

a) Frohnhausen, Band 103, Blatt 3338,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 3, Grünland, Im Hundsbach, 1. Gew., Größe 8,02 Ar,

b) Frohnhausen, Band 104, Blatt 3360,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 270, Ackerland, Im Loh, 2. Gew., Größe 4,05 Ar,

c) Manderbach, Band 55, Blatt 1799,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 369, Ackerland, Am Nebelsberg, 8. Gew., Größe 8,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 356, Ackerland, Auf dem Hellrain, 3. Gew., Größe 8,85 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 60, Grünland, Gütehanneswiese, Größe 3,35 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 28. November 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks)

— in allen drei Grundbuchblättern —:

a) Hermann, Erich, geb. 8. 6. 1924, Hauptstraße, 6344 Dietzhöhlal-Steinbrücken,

b) Hermann, Walter, geb. 11. 6. 1931, Lindenstraße, 6340 Dillenburg-Frohnhausen,

c) Reisinger, Waltraud, geb. Hermann, geb. 5. 2. 1936, Industriestraße 6, 6340 Dillenburg-Frohnhausen,

d) Hermann, Heinz, geb. 20. 9. 1941, Erlendstraße 16, 6340 Dillenburg-Frohnhausen,

e) Hermann, Hans, geb. 4. 7. 1945, Industriestraße 6, 6340 Dillenburg-Frohnhausen,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 14, Flurstück 3,

Gemarkung Frohnhausen, auf 2 406,— DM,

Flur 7, Flurstück 270,

Gemarkung Frohnhausen, auf 810,— DM,

Flur 8, Flurstück 369,

Gemarkung Manderbach, auf 4 330,— DM,

Flur 9, Flurstück 356,

Gemarkung Manderbach, auf

13 275,— DM,

Flur 3, Flurstück 60,

Gemarkung Manderbach, auf 402,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 17. 9. 1990

Amtsgericht

3810

8 K 46/85 und 12/90: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 124, Blatt 4095, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 18, Flurstück 93/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Friedrichstraße 29, Größe 3,36 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Dezember 1990, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Aslan Yusuf, geb. 15. 2. 1943,

b) Aslan Muazzez, geb. 6. 4. 1947, beide in Dillenburg, Friedrichstraße 29, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

Flur 18, Flurstück 93/1 auf 377 640,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 18. 9. 1990

Amtsgericht

3811

8 K 19/90: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 76, Blatt 2666, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 104, Gartenland in der Marbach, Größe 7,87 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Dezember 1990,

10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 4. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 b) Ida Zwerenz geb. Domes, Mittelfeldstraße 28, 6340 Dillenburg 1, — zur Hälfte,

1 c) Ida Zwerenz geb. Domes, Mittelfeldstraße 28, 6340 Dillenburg 1,

1 e) Hilfsarbeiterin Anna Maria Zwerenz, Raisting Nr. 108, Landkreis Wilhelm/Obb.,

1 f) Ratzka, Roman Josef, geb. 3. 6. 1933, Hohe Straße 11, 6345 Eschenburg-Eibelshausen,

1 g) Ratzka, Maria Anna, geb. 25. 5. 1939, Kirchstraße 8, 6345 Eschenburg-Eibelshausen,

1 h) Ratzka, Josef Konrad, geb. 6. 9. 1940, Löhrenstraße 25, 6340 Dillenburg 1,

1 i) Weg, Erika, geb. Ratzka, geb. 8. 10. 1942, Bezirksstraße 41, 6345 Eschenburg-Wissenbach, — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 44, Flurstück 104, auf 3 548,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 17. 9. 1990 **Amtsgericht**

3812

3 K 13/89: Die im Grundbuch von Hoheneiche, Band 17, Blatt 357, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Hoheneiche,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 102/2, Betriebsgelände, Ackerland, Reichensächser Straße 25, Größe 50,63 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 102/1, Betriebsgelände, Ackerland, Kläranlage, Reichensächser Straße 25, Größe 15,84 Ar, sollen am Mittwoch, dem 20. Februar 1991, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 2. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Thermo-Glas GmbH, Ringgau-Dateterode, jetzt Wehretal-Hoheneiche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 12. 9. 1990 **Amtsgericht**

3813

84 K 226/84: Die ideelle Hälfte des Herrn Wilhelm Herr, Kennedyallee 33, 6000 Frankfurt am Main 70, an dem im Grundbuch-Bezirk 11 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 21, Blatt 653, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 118, Flurstück 87/50, Hof- und Gebäudefläche, Gärtnerweg 48, Größe 4,17 Ar, soll am Donnerstag, dem 7. März 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

538 600,— DM.

Im vorausgegangenen Termin am 6. März 1986 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der Fünf-Zehntel-Grenze versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 9. 1990 **Amtsgericht, Abt. 84**

3814

84 K 236/87: Die im Grundbuch-Bezirk 11 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 21, Blatt 653, eingetragene ideelle Hälfte des Herrn Wilhelm Herr, Kennedyallee 33, 6000 Frankfurt am Main 70, an den Grundstücken,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 118, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Gärtnerweg 48, Größe 2,28 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 118, Flurstück 53/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Trutz Frankfurt, Größe 0,55 Ar, sollen am Donnerstag, dem 7. März 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die ideelle Hälfte an

Grundstück Nr. 3 auf 182 400,— DM,

Grundstück Nr. 6 auf 51 600,— DM,

beiden Grundstücken auf 234 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 9. 1990 **Amtsgericht, Abt. 84**

3815

84 K 124/89: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 205, Blatt 6711, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 553,39/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 283/18, Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3—23, Größe 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 32 — Haus 1 — des Aufteilungsplans;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (insgesamt eingetragen Band 204—242, Blatt 6680—7831) und in der Veräußerung beschränkt;

soll am Freitag, dem 25. Januar 1991, 9.00 Uhr, gemäß § 74 a Abs. 3 ZVG im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 8. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Herr Dr. Wolf Günther Jankowitz, Mailänder Straße 3, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 755 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 9. 1990 **Amtsgericht, Abt. 84**

3816

84 K 30/90: Das im Grundbuch-Bezirk Krieffel des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 154, Blatt 4545, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 2 232/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Krieffel, Flur 26, Flurstück 416/1, Hof- und Gebäudefläche, Richard-Wagner-Straße 35, Größe 10,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 28 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 4518—4544, 4546—4549),

soll am Mittwoch, dem 23. Januar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 5. 1990 (Versteigerungsvermerk):

Ingeborg Broicher, Richard-Wagner-Straße 35, 6239 Krieffel.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 9. 1990 **Amtsgericht, Abt. 84**

3817

84 K 31/90: Das im Grundbuch-Bezirk Krieffel des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 155, Blatt 4546, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 2 232/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Krieffel, Flur 26, Flurstück 416/1, Hof- und Gebäudefläche, Richard-Wagner-Straße 35, Größe 10,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 29 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 4518—4544, 4546—4549), soll am Mittwoch, dem 23. Januar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 5. 1990 (Versteigerungsvermerk):

Ingeborg Broicher, Richard-Wagner-Straße 35, 6239 Krieffel.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 9. 1990 **Amtsgericht, Abt. 84**

3818

K 2/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 199, Blatt 6610,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, 126/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 1, Nr. 727, Hof- und Gebäudefläche, Franz-Groedel-Straße 5, Größe 6,65 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3,

soll am Freitag, dem 16. November 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 28, Erdgeschoß, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf H. Hohmann, 6940 Weinheim a. d. Bergstraße.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 221 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 17. 9. 1990 **Amtsgericht**

3819

5 K 92/87: Die im Grundbuch von Dipperz, Band 19, Blatt 648, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dipperz, Flur 5, Flurstück 135/2, Lieg.-B.-Nr. 164, Ackerland, An den Lichtenbirken, Größe 1,34 Ar, Wert 220,— DM,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Dipperz, Flur 5, Flurstück 134/1, Ackerland, Die Lichtenbirken, Größe 31,71 Ar, Wert 5 380,— DM, Ifd. Nr. 8, Gemarkung Dipperz, Flur 4, Flurstück 62/1, Lieg.-B.-Nr. 164, Gebäude- und Freifläche, Langenbieberstraße 6 u. 6 a, Größe 17,14 Ar, Wert 394 000,— DM, sollen am Donnerstag, dem 15. November 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königsstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 10. 1987 bzw. 19. 5. 1988 (Tage der Versteigerungsvermerks):

Kfm. Angestellter Otto Willkomm in Dipperz.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist wie bei den Ifd. Nrn. angegeben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 14. 9. 1990 Amtsgericht

3820

K 16/90: Die im Grundbuch von Mittel-Gründau, Band 40, Blatt 1670, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Mittel-Gründau, Flur 1, Flurstück 144/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bachgasse 41, Größe 0,3 qm;

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Mittel-Gründau, Flur 1, Flurstück 144/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bachgasse 41, Größe 8,36 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 5. Dezember 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 2. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Käthchen Schmieder geb. Lingner in Gründau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 144/2 auf 100,— DM,
Flurstück 144/3 auf 354 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 10. 9. 1990 Amtsgericht

3821

K 60-61/89: Das im Grundbuch von Niedergründau, Band 60, Blatt 1846, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Niedergründau, Flur 7, Flurstück 65/1, Hof- und Gebäudefläche, Spessartstraße, Größe 5,94 Ar,

soll am Montag, dem 10. Dezember 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Martin Morbitzer und Traudel Marianne Adelheid Morbitzer in Gründau, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 17. 9. 1990 Amtsgericht

3822

K 7-8/90: Die im Grundbuch von Lützelhausen, Band 29, Blatt 914, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Lützelhausen, Flur

3, Flurstück 51/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 8, Größe 3,91 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Lützelhausen, Flur 3, Flurstück 51/6, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 6, Größe 9,77 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 12. Dezember 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helga Frank und Engelbert Frank in Linsengericht, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 51/5 auf 10 000,— DM,
Flurstück 51/6 auf 390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 17. 9. 1990 Amtsgericht

3823

42 K 62/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wißmar, Band 88, Blatt 2952,

Ifd. Nr. 1, Flur 24, Nr. 34/30, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Heide 5, Größe 7,24 Ar, soll am Donnerstag, dem 6. Dezember 1990, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 6. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helga Feiertag geb. Merten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

449 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 12. 9. 1990 Amtsgericht

3824

5 K 23/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frickhofen, Band 80, Blatt 2708,

Ifd. Nr. 1, Flur 27, Flurstück 120/4, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 7, Größe 5,17 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Januar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Dragutin und Elke Medenjak, Waldstraße 7, 6255 Dornburg-Frickhofen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

148 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 19. 9. 1990 Amtsgericht

3825

42 K 35/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 214, Blatt 7577, halber Anteil an 233,654/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 13, Flurstück 7/2, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 28, Größe 4,79 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an

den Gewerberäumen im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet nebst Kellerraum Nr. 4,

soll am Freitag, dem 30. November 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 4. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Fuchs, Maintal.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

87 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 11. 9. 1990 Amtsgericht, Abt. 42

3826

42 K 164/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Windecken, Band 111, Blatt 3793, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Windecken, Flur 3, Flurstück 100/2, Gebäude- und Freifläche, Nidderwiesenweg 4 A, Größe 2,86 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. November 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 11. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Watzik, Otmar,
b) Watzik geb. Filippido, Martha, Nidderau, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

305 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 11. 9. 1990 Amtsgericht, Abt. 42

3827

3 K 22/90: Das im Grundbuch von Herborn, Gemarkung Herborn, Band 100, Blatt 3248, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 3, Flur 14, Flurstück 131/1, Landwirtschaftsfläche, in der oberen Au, Größe 11,36 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Januar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6348 Herborn, Westerwaldstraße 16, Raum 120, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 5. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herr Prof. Dr. Dieter Wessinghage, Eichendorffstraße 19, 8400 Regensburg, — zur Hälfte —

b) Frau Irmgard Reuter geborene Dose, Austraße 41, 6348 Herborn, — zu einem Viertel —

c) Herrn Adolf Reuter, in der Au 6, 6348 Herborn, — zu einem Achtel —

d) Frau Hildegard Reuter geborene Dannewitz, in der Au 6, 6348 Herborn, — zu einem Achtel —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

97 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 5. 9. 1990 Amtsgericht

3828

K 14/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Friedrichsdorf, Band 3, Blatt 96, Gemarkung Friedrichsdorf,

Flur 1, Flurstück 81/1, Hof- und Gebäudefläche, Dorfstraße 24, Größe 2,55 Ar, soll am Mittwoch, dem 28. November

1990, 10.00 Uhr, Raum 24, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Dieter Backes und Ursula Backes geb. Albrecht, 3525 Oberweser, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

103 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 13. 9. 1990 **Amtsgericht**

3829

64 K 62/90: Das im Grundbuch von Kassel, Band 604, Blatt 15 860, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 36/1000 an dem Grundstück der Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 485/29, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 31, Größe 4,46 Ar, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. W 2, K 2 des Aufteilungsplans (EG rechts; 1 Zimmer, Küche, WC, Dusche, Flur und Kellerraum);

der Miteigentumsanteil ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 15 859 bis 15 874) gehörenden Sondereigentumsrechte;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Teilungserklärung vom 20. Januar 1988;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, ausgenommen Veräußerung an Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie, Verwandte oder Verschwägerter zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter oder Zwangsvollstreckung, an andere Wohnungseigentümer und durch Grundpfandrechtsgläubiger;

soll am Dienstag, dem 11. Dezember 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 9. 3. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ulrich Ueckerseifer in Dillenburg,
Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG

42 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 8. 1990 **Amtsgericht, Abt. 64**

3830

64 K 133/90: Das im Grundbuch von Altenritte, Band 25, Blatt 714, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altenritte, Flur 2, Flurstück 13/34, Gebäude- und Freifläche, Zeisigweg 13, Größe 11,22 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Dezember 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Armin Jung,
b) Doris Jung geborene Neumann, beide Baunatal 2, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG

450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 9. 1990 **Amtsgericht, Abt. 64**

3831

1 K 24/90: Das im Grundbuch von Usseln, Band 60, Blatt 1758, eingetragene Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, 9802/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Usseln, Flur 4, Flurstück 8/21, Gebäude- und Freifläche — Erholung —, Sportstraße 38—42, Größe 42,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung im Haus C;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blätter 1751 bis 1764) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; soll am Freitag, dem 7. Dezember 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 132, 1. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christian Mitze, geb. 22. 8. 1937, Korbacher Straße 49, 3542 Willingen-Usseln.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 12. 9. 1990 **Amtsgericht**

3832

K 6/90: Die im Grundbuch von Schlitz, Band 61, Blatt 2395, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Schlitz,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 169/1, Gebäude- und Freifläche, Hirtengäßchen 1, Größe 1,77 Ar,
Wert: 16 465,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Nr. 169/2, Gebäude- und Freifläche, Hirtengäßchen 1, Größe 3,07 Ar,
Wert: 13 815,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 28. November 1990, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 3. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Heil,
b) Gerdi Henni Heil geb. Schmidt, — in beendeter Gütergemeinschaft vor der Auseinandersetzung —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 9. 8. 1990

Amtsgericht

3833

K 19/88: Das im Grundbuch von Herbstein, Band 37, Blatt 1660, eingetragene Grundstück, Gemarkung Herbstein,

lfd. Nr. 7, Flur 7, Nr. 60/2, Gebäude- und Freifläche, Hessenstraße 91, Größe 46,04 Ar,
Wert: 730 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 16. Januar 1991, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 8. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Adolf Wilhelm Bloch.
Im ersten Versteigerungstermin wurde der

Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 12. 9. 1990

Amtsgericht

3834

7 K 55/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Niederbrechen, Band 66, Blatt 2312,

lfd. Nr. 1, Flur 62, Flurstück 78/51, Bauplatz, Am Erdbeerpfad, Größe 9,07 Ar, soll am Mittwoch, dem 14. November 1990, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Limburg, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 10. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Hübner, jetzt in 5439 Hellenhahn-Schellenberg, Neustädter Straße 4.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 336 000,— DM (Einfamilienwohnhaus mit separater Doppelgarage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 8. 1990

Amtsgericht

3835

1 K 3/90: Das im Grundbuch von Ranstadt, Bezirk Nidda, Band 34, Blatt 1358, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Ranstadt, Flur 4, Flurstück 165, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 11, Größe 6,88 Ar,

soll am Montag, dem 17. Dezember 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Manfred Otto Purmann.

Der Wert des Grundbesitzes wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

677 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 12. 9. 1990

Amtsgericht

3836

7 K 37/90: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 630, Blatt 18 774, eingetragene 140/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 24, Flurstück 2/293, LB 6782, Gebäude- und Freifläche, Neusalzer Straße 75, Größe 19,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 64 bezeichneten Wohnung und Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 64 bezeichneten Keller;

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Dienstag, dem 20. November 1990, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 5. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Burkhard Kassner in 8195 Deining.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 5. 9. 1990

Amtsgericht

3837

7 K 9/90: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 126, Blatt 4395, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 2, Gemarkung Heusenstamm, Flur 3, Flurstück 104/10, LB 889, Hof- und Gebäudefläche, Wildhofer Straße 13, Größe 5,27 Ar,

am Freitag, dem 23. November 1990, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Laucht in Heusenstamm.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 13. 9. 1990

Amtsgericht

3838

K 39/89: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 140, Blatt 5166, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 4332/1 000 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1108, Hof- und Gebäudefläche, Strandpromenade 2—12, Größe 95,06 Ar,

Flurstück 1130, Hof- und Gebäudefläche, Strandpromenade, Größe 13,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Strandpromenade 2, II. Obergeschoß rechts, und Sondernutzungsrecht an Kfz-Einstellplatz Nr. 6,

beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Anteilen, bzgl. Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums gilt die Bewilligung vom 18. November 1971,

soll am Donnerstag, dem 15. November 1990, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, I. Stock, Saal 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Bernd Otto, z. Z. Fulda.

Festgesetzter Wert 118 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 6. 9. 1990

Amtsgericht

3839

K 40/89: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 144, Blatt 5270, eingetragene a) Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 4967/1 000 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1108, Hof- und Gebäudefläche, Strandpromenade 2—12, Größe 95,06 Ar,

Flurstück 1130, Hof- und Gebäudefläche, Strandpromenade, Größe 13,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Strandpromenade 8, II. Obergeschoß rechts,

beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Anteilen, bzgl. Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums gilt die Bewilligung vom 18. November 1971,

b) Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1149, Einstellplatz, Strandpromenade, Größe 0,15 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 15. November 1990, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, I. Stock, Saal 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 3. 1990

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Bernd Otto, z. Z. Fulda.

Festgesetzter Wert für

lfd. Nr. 1 (Wohnung) 129 000,— DM,

lfd. Nr. 2 (Einstellplatz) 6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 6. 9. 1990

Amtsgericht

3840

K 8/90: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 145, Blatt 5304, eingetragene a) Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 4775/1 000 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1108, Hof- und Gebäudefläche, Strandpromenade 2—12, Größe 95,06 Ar,

Flurstück 1130, Hof- und Gebäudefläche, Strandpromenade, Größe 13,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Strandpromenade 10, I. Obergeschoß rechts,

beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Anteilen, bzgl. Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums gilt die Bewilligung vom 18. November 1971,

b) Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1115, Einstellplatz, Strandpromenade, Größe 0,14 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 15. November 1990, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, I. Stock, Saal 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 3. 1990

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Noetzel, Anschrift unbekannt.

Festgesetzter Wert für

lfd. Nr. 1, Wohnung, 129 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Einstellplatz, 6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 6. 9. 1990

Amtsgericht

3841

K 73, 74, 75/89: Die in den nachstehenden Grundbuchblättern von Zellhausen eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück der Gemarkung Zellhausen,

Flur 5, Flurstück 318/1, Gebäudefläche, Wohnen, Rheinstraße 22 + 24, Größe 19,56 Ar,

verbunden mit dem jeweiligen Sondereigentum und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

Inhalt und Gegenstand gemäß Bewilligungen vom 13. August und 29. Oktober 1986, wie nachstehend,

K 73/89, Grundbuch Band 81, Blatt 3238, Miteigentumsanteil 3577/100 000, Sondereigentumsanteil Wohnung Nr. 3.6 (3-Zimmer-Wohnung, ca. 70 qm), Verkehrswert 120 000,— DM,

K 74/89, Grundbuch Band 82, Blatt 3246, Miteigentumsanteil 3577/100 000, Sondereigentumsanteil Wohnung Nr. 4.6 (3-Zimmer-Wohnung, ca. 70 qm), Verkehrswert 110 000,— DM,

K 75/89, Grundbuch Band 82, Blatt 3247, Miteigentumsanteil 3307/100 000, Sondereigentumsanteil Wohnung Nr. 4.7 (2-Zimmer-Wohnung, ca. 64 qm), Verkehrswert 110 000,— DM,

die Angaben in Klammern sind ohne Gewähr,

sollen am Montag, dem 19. November 1990, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 1. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Mainzer Wohnungsbau- und Verwaltungs-GmbH, 6500 Mainz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 7. 9. 1990

Amtsgericht

3842

K 3/90 i. V. m. K 5/90: Folgendes Wohnungs- bzw. Teil-Eigentum,

A. eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 207, Blatt 7153, Miteigentumsanteil von 145/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/14, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 90, Größe 33,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 92 des Aufteilungsplanes (4-Zimmer-Wohnung, ca. 132 qm);

B. eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 222, Blatt 7607, Miteigentumsanteil von 27.10/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/15, Bauplatz, Frankfurter Straße, Größe 44,83 Ar, (das Grundstück ist mit einer Garagenanlage bebaut),

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 131 des Aufteilungsplanes;

C. eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 201, Blatt 6977, Miteigentumsanteil von 171/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/13, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 88, Größe 32,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 des Aufteilungsplanes (Hausmeister-Wohnung, an der die Miteigentümer Anteile haben);

zu A + B — beschränkt durch die übrigen Sondereigentumsrechte;

Gegenstand und Inhalt gemäß Bewilligungen vom 17. Mai 1978 und 8. August 1979;

soll am Donnerstag, dem 22. November 1990, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, I. Stock, Saal 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 1. + 8. 2. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Hermann Gerhard Lemke, 5405 Ochten-dung,

2) Dagmar Lemke, 6054 Rodgau 3,

bei A + B — je zur Hälfte —,

bei C — je zu 1/584 —.

Festgesetzte Werte für

A. Wohnung 315 000,— DM,

B. Garage 15 000,— DM,

C. Anteile an der

Hausmeister-Wohnung 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 12. 9. 1990

Amtsgericht

3843

5 K 8/90: Das im Grundbuch von Rod a. d. Weil, Band 34, Blatt 1082, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rod a. d. Weil, Flur 12, Flurstück 16, Grünland, Eichelbacher Grund, Größe 36,35 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. November 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften
ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

Eingetragene Eigentümerin am 2. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Frau Verena Maria Jungermann.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 271,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 11. 9. 1990 **Amtsgericht**

3844

5 K 3/90: Das im Grundbuch von Usingen, Band 107, Blatt 3467, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 41, Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche, Landrat-Beckmann-Straße 23, Größe 2,42 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. November 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschöß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Mergel geb. Friemer, 3557 Ebsdorfergrund.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

415 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 12. 9. 1990 **Amtsgericht**

3845

3 K 47/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Werdorf (Stadtteil von 6334 Aßlar), Band 96, Blatt 3655,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werdorf, Flur 22, Flurstück 324, Hof- und Gebäudefläche, Meisenweg 1, Größe 8,92 Ar

(Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage);

soll am Donnerstag, dem 1. November 1990, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6330 Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jacobus van Luijt und
Heike van Luijt geb. Selm, 6334 Aßlar-Werdorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

492 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 12. 9. 1990 **Amtsgericht**

3846

3 K 51/86: Das im Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Band 125, Blatt 3737, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 14, Flurstück 167, Hof- und Gebäudefläche, Schulgasse 8, Größe 0,73 Ar,

soll am Freitag, dem 9. November 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 3430 Witzenhausen, Raum 121 — gr. Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zygmunt Czerwinski, Altenbauna, Akazienallee 42, 3507 Baunatal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

68 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 14. 8. 1990 **Amtsgericht**

3847

3 K 5/88: Die im Grundbuch von Großalmerode, Band 130, Blatt 4178, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großalmerode, Flur 23, Flurstück 148/1, Gebäude- und Freifläche, Kasseler Straße 23, Größe 1,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großalmerode, Flur 23, Flurstück 147/1, Gebäude- und Freifläche, Kasseler Straße 23, Größe 1,51 Ar,

sollen am Freitag, dem 2. November 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 3430 Witzenhausen, Raum 121 — gr. Sitzungssaal —, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Junge, Glasbergstraße 25, 2000 Hamburg 74.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 5 600,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 260 950,— DM,

insgesamt auf 266 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 9. 8. 1990 **Amtsgericht**

3848

3 K 4/90: Das im Grundbuch von Großalmerode, Band 128, Blatt 4118, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großalmerode, Flur 18, Flurstück 153/9, Hof- und Gebäudefläche, Quellweg 3, Größe 5,72 Ar,

soll am Freitag, dem 16. November 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 3430 Witzenhausen, Raum 121, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herta Rudolf,
Robert Rudolf, Quellweg 3, 3432 Großalmerode.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

82 880,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 30. 8. 1990 **Amtsgericht**

3849

3 K 32/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Zierenberg, Band 77, Blatt 2705, Bestandsverzeichnis, drei Zehntel Anteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zierenberg, Flur 7, Flurstück 1/13, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Danziger Straße 20, Größe 14,53 Ar,

soll am Freitag, dem 16. November 1990, 10.00 Uhr, Raum 13, I. Obergeschöß, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 6. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hermecke geb. Huth, Elke, Weidelsburgstraße 11, 3500 Kassel-Oberzwehren.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 61 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 22. 8. 1990 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Jahresabschluß 1989 des KGRZ Frankfurt am Main

Die Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Frankfurt am Main hat sich in ihrer Sitzung am 12. September 1990 mit dem Jahresergebnis 1989 befaßt und den Jahresabschluß für das Jahr 1989 festgestellt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers wurde mit Datum vom 6. Juni 1990 erteilt.

Der Jahresabschluß und der Lagebericht werden gemäß § 27 (4) des Eigenbetriebesgesetzes i. d. F. vom 9. Juni 1989 in der Zeit vom 22. Oktober bis 26. Oktober 1990 und in der Zeit vom 29. Oktober bis 30. Oktober 1990 im Empfang von 8.00 bis 15.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

6000 Frankfurt am Main, 17. September 1990

**Kommunales Gebietsrechenzentrum
Frankfurt am Main
Der Geschäftsführer
gez. Fleiner**

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Magistrat der Stadt Vellmar am 14. März 1985 ausgestellte Dienstausweis Nr. 37 für den Technischen Angestellten, Herrn Dieter Ehrlicke, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

3502 Vellmar, 18. September 1990

Der Magistrat der Stadt Vellmar

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das kleine Dienstsiegel mit dem Aufdruck Landkreis Gießen und der lfd. Nr. 1 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

6300 Gießen, 19. September 1990

Der Kreisausschuß des Landkreises Gießen

Ausschreibung terrestrischer Fernseh-Frequenzen für bundesweit verbreitete Fernsehvollprogramme in Hessen nach dem Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz — HPRG) vom 30. November 1988 (GVBl. I S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit (Satellitenfernseh-Staatsvertrag) vom 28. November 1989 (GVBl. I S. 397)

I. Verfügbare Frequenzen

In den nachstehenden Städten des Landes Hessen stehen terrestrische Fernseh-Frequenzen zur Verfügung, die der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk von der Landesregierung zugeordnet worden sind (§ 2 a Abs. 1 HPRG).

Ausgeschrieben werden zwei Einzelfrequenzen (§ 4 Abs. 2 HPRG).

1. Einzelfrequenz in Wiesbaden

Kanal	Leistung W ERP	vorraussichtlich erreichbare Einwohner (Tsd.)	Strahlungsdiagramm
47	60	100	gerichtet

2. Einzelfrequenz in Darmstadt-Süd

Kanal	Leistung W ERP	voraussichtlich erreichbare Einwohner (Tsd.)	Strahlungsdiagramm
30	25	45	gerichtet

II. Programme

Nach § 10 Abs. 3 HPRG ist auf den freien terrestrischen Fernseh-Frequenzen jeweils ein bundesweit verbreitetes Fernsehvollprogramm anzubieten. Die ausgeschriebenen Frequenzen sind dementsprechend durch einen Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramms, das den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 HPRG gerecht wird, zu nutzen.

III. Antragsfrist/Antragsform

Hiermit wird aufgefordert, schriftliche Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung eines bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramms unter Nutzung der ausgeschriebenen Einzelfrequenzen an die

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk
(LPR Hessen),
Leipziger Straße 35—37,
3500 Kassel,

zu richten. Die Anträge müssen mit den wesentlichen Angaben und Unterlagen spätestens bis zum **4. Dezember 1990, 18.00 Uhr (Ausschlußfrist)**, bei der LPR Hessen eingegangen sein.

IV. Notwendiger Inhalt des Antrags

Die Anträge müssen alle im HPRG geforderten Angaben und Unterlagen enthalten, die auf Anforderung der LPR Hessen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen sind. Erforderlich sind insbesondere nachstehende Angaben:

1. Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der Antragsbefugnis (§ 5 Abs. 1—3 HPRG);
- Angaben zum Sitz/Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 HPRG);
- Offenlegung der Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen i. S. des § 5 Abs. 3 HPRG i. V. m. § 15 des Aktiengesetzes;
- detaillierte Angaben, die eine mehrfache Programmträger-schaft nach § 15 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 und 3 HPRG ausschließen (§§ 5 Abs. 2 Nr. 7, 15 HPRG);

- Angaben zur Programmkategorie und Programmtdauer (§§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 5 Abs. 4 HPRG);
 - ausführliches Programmschema (§ 5 Abs. 5 HPRG);
 - aussagekräftiger Finanzplan, aus dem hervorgeht, daß der Antragsteller auf Grund seiner inneren Organisation unter Berücksichtigung des angestrebten Programmumfanges personell und finanziell in der Lage sein wird, das Programm regelmäßig entsprechend den Vorgaben des Gesetzes zu veranstalten (§ 5 Abs. 5 HPRG);
 - Ausführungen zu § 11 Abs. 4 HPRG, wonach bundesweit verbreitete Vollprogramme zur Vielfalt im deutschsprachigen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen und einen wesentlichen Anteil an Eigen- und Auftragsproduktionen einschließlich Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten sollen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 11 Abs. 4 HPRG).
- 2. Weitere gesetzliche Voraussetzungen**
- Nachweis, daß ein Fernsehvollprogramm bundesweit verbreitet wird (§ 10 Abs. 3 HPRG);
 - Angaben zur beantragten Dauer der Zulassung (§ 6 Abs. 2 HPRG).
- 3. Auswahlgrundsätze**
- Eingehende Darstellung der Vorkehrungen, die rechtlich Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bieten (§ 8 Abs. 2 HPRG);
 - aussagefähige Angaben zur Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Hessen. Dazu gehören insbesondere Angaben zum regelmäßigen zeitlichen Umfang und zur technischen Realisierung der Berichterstattung (§ 8 Abs. 3 HPRG).

V. Hinweis

Für die Entscheidung über die Zulassung werden Gebühren nach Maßgabe einer Kostensatzung (§ 47 Abs. 1 HPRG) erhoben.

3500 Kassel, 18. September 1990

**Hessische Landesanstalt
für privaten Rundfunk**
Der Direktor
gez. Th a e n e r t

Ungültigkeitserklärung von zwei Dienstsiegeln

Das Dienstsiegel Nr. 10 mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Stadt Kelkheim Main-Taunus-Kreis“, Durchmesser 2 cm und

Das Dienstsiegel mit der Umschrift „Der Standesbeamte in Kelkheim, Main-Taunus-Kreis“, Durchmesser 2,2 cm sind entwendet worden und werden mit Wirkung vom 17. September 1990 für ungültig erklärt.

6233 Kelkheim (Taunus), 17. September 1990

Der Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus)

Verleihung der Rechtsfähigkeit an Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz

Mit Bescheid vom 23. August 1990 ist dem Verein Erzeugergemeinschaft für Qualitätsgetreide Hersfeld-Rotenburg w. V., mit Sitz in Bad Hersfeld, auf Grund des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i. V. m. dem Hessischen Ausführungsgesetz zum BGB vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344) die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Der Beschluß über die Vereinssatzung wurde am 19. April 1990 gefaßt.

6430 Bad Hersfeld, 23. August 1990

**Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg**
L 1/3.1 — 25 d 04-03

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Öffentliche Ausschreibungen

Flughafen

Frankfurt/Main AG

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

**Nr. Ö 354/90: LWL-Verbindung VH-HSV 40
Schwachstrom**

Zur Ausführung kommen:

- ca. 2 500 m LWL-Außenkabel
- ca. 800 m LWL-Einfaserkabel
- ca. 120 St. LWL-Stecker
- ca. 400 St. Stecker Mittelteile
- 2 St. Verteiler
- ca. 1 000 m Rohrteiler

Nachweis über spezielle Kenntnisse für Verlegung, Installation und Meßtechnik von Glasfaser für Deutsche Bundespost erforderlich.

Kostenbeteiligung: 55,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Dezember 1990 bis Januar 1991
Submissionstermin: Ende Oktober 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-61 17

**Nr. Ö 355/90: Sicherheitsgates Gebäude 183
Schlosserarbeiten — Sicherheitseinbauten**

Zur Ausführung kommen:

- 110 m Polizeigangbrüstung in Form von Trennwänden in schubhemmender Ausführung (M3) mit Stahlprofilen als Ständerwerk
- ca. 15 m² Schutzwand in schubhemmender Ausführung (M3)
- Kostenbeteiligung: 30,— DM
- Vorgesehene Ausführungszeit: November 1990 bis März 1991
- Submissionstermin: Ende Oktober 1990
- Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 02 82

Schlußtermin für alle Anforderungen ist der 9. Oktober 1990.

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 19. September 1990

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Stellenausschreibungen

Beim Regierungspräsidium Kassel

ist zum 1. Dezember 1990 im Dezernat „Bauleitplanung“ die Stelle eines/einer

Diplom-Ingenieurs (FH)/ Diplom-Ingenieurin (FH)

der Fachrichtung Städtebau oder Hochbau zu besetzen. Die Beschäftigung erfolgt im Angestelltenverhältnis. Die Vergütung richtet sich nach dem BAT; Aufstiegsmöglichkeiten bis Vergütungsgruppe III BAT sind gegeben.

Das Tätigkeitsgebiet umfaßt insbesondere

- die Durchführung von Genehmigungs- und Anzeigeverfahren von Bauleitplänen,
- sonstige Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch,
- die Beratung der Gemeinden, ihrer Planer und anderer Stellen in Fragen der Bauleitplanung und der städtebaulichen Zulässigkeit von Vorhaben.

Die Aufgabe erfordert die Fähigkeit, praxisorientiertes Fachwissen mit dem Bauplanungsrecht zu verbinden und flexibel in die Verwaltungspraxis umzusetzen. Verhandlungsgeschick und sicheres schriftliches Formulieren sind notwendig. Die Bereitschaft zu konstruktiver Zusammenarbeit, Gewissenhaftigkeit und Einsatzfreude werden erwartet.

Das Land Hessen ist bestrebt, den Anteil weiblicher Bediensteter, insbesondere in den technischen Fachverwaltungen, zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien und gegebenenfalls Nachweisen der bisherigen Tätigkeiten sind bis zum 31. Oktober 1990 zu richten an das

Regierungspräsidium Kassel — Dr.-Fritz-Hoch-Haus —,
Steinweg 6, 3500 Kassel.



Bei der Stadt Laubach

im Landkreis Gießen (9 500 Einwohner) ist die Stelle der/des

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

zum 1. Juni 1991 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre; Wiederwahl auf jeweils sechs Jahre ist möglich. Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe A 15.

Gesucht wird eine zielstrebige, dynamische und verantwortungsbewußte Führungspersönlichkeit, die für dieses Amt die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Erfahrungen und Aufgeschlossenheit auf dem Gebiet der gemeindlichen Selbstverwaltung sowie auf wirtschaftlichem Gebiet wären von Vorteil.

Die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst ist erwünscht; Mindestvoraussetzung ist jedoch die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst.

Die Bewerber/innen müssen bereit sein, in Laubach ihren Wohnsitz zu nehmen.

Die Stadt Laubach und ihre acht Stadtteile liegen im Naturpark „Hoher Vogelsberg“. Sie verfügt über ein Krankenhaus, Alten- und Pflegeheime sowie Kindergärten und sämtliche allgemeinbildende Schulen bis zum Abitur; ferner sind vorhanden Frei- und Hallenbad sowie ein umfangreiches Angebot von Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Bewerbungen sind bis zum 26. Oktober 1990 mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, lückenloser Nachweis bisheriger Tätigkeiten, Zeugnisse und Referenzen) unter dem Kennwort „Bewerbung Bürgermeister/in“ zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
der Stadt Laubach,
Herrn Dr. Ulrich Kammer,
Friedrichstraße 11, 6312 Laubach.



Im Hessischen Ministerium des Innern

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Hilfsreferenten/in

im Referat „Beamtenrecht“ zu besetzen.

Neben der allgemeinen Unterstützung und Vertretung des Referenten obliegen dem/der Hilfsreferenten/in folgende Aufgabenbereiche: Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten des Beamtenrechts (außer Versorgung), Angelegenheiten der Landespersonalkommission, Reform des öffentlichen Dienstrechts, ferner die Mitarbeit in den Bereichen Disziplinarrecht, Laufbahnrecht und Personalvertretungsrecht.

In Betracht kommen jüngere Beamte und Beamtinnen des höheren Dienstes, die die 2. juristische Staatsprüfung mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen haben und erheblich über dem Durchschnitt liegende dienstliche Beurteilungen nachweisen können.

Der Dienstposten läßt eine Beförderung bis in die Besoldungsgruppe A 15 BBO zu. Zur Zeit steht eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 BBO zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen aussagefähigen Unterlagen sind bis 14 Tage nach Erscheinungsdatum zu richten an das

**Hessische Ministerium des Innern – Personalreferat –,
Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.**

Bei der Stadt Butzbach (Wetteraukreis)

sind demnächst folgende Stellen zu besetzen:

Planungsingenieur(in)

– Dipl.-Ing. FH –

für die Stadtplanung und Bauordnung. Der Arbeitsschwerpunkt liegt u. a. in der Aufstellung, Ergänzung und Änderung von Bauleitplänen sowie deren gesamte Verfahrensabläufe. Erwartet werden Kenntnisse und Erfahrungen in den vorgenannten Arbeitsgebieten und selbständige, verantwortungsbewußte Arbeitsweise.

Die Stelle ist nach Verg.-Gruppe BAT IV a/III ausgewiesen.

Umweltschutztechniker(in)

für den Aufgabenbereich Umweltschutz und Abwassertechnik.

Die Tätigkeit umfaßt u. a. den Gewässer- und Umweltschutz, die Überwachung der gewerblichen und privaten Abwasserbeseitigungsanlagen sowie die Organisation, Abwicklung und Überwachung der Betriebsabläufe in den städtischen Kläranlagen und Pumpstationen.

Die Stelle ist nach Verg.-Gruppe BAT V c/V b ausgewiesen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) werden bis zum 20. Oktober 1990 erbeten an den

**Magistrat der Stadt Butzbach, Personalamt,
Marktplatz 1, 6308 Butzbach.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

KNEIPPHEILBAD GRASELLENBACH

3 200 Einwohner

230 000 Übernachtungen

Im einzigen Kneippheilbad des Odenwaldes ist zum 1. Januar 1991 die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/in

neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt gemäß § 39 HGO sechs Jahre; Wiederwahl ist bei Bewährung möglich.

Für die Besoldung ist das Hessische Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 (GVBl. S. 172) in der zur Zeit gültigen Fassung maßgebend (A 14).

Die Gemeinde Grasellenbach wurde im Jahre 1972 im Zuge der Verwaltungsreform gebildet. Ihr gehören folgende Ortsteile an:

Kneippheilbad Gras-Ellenbach, Luftkurort Hammelbach, Erholungsorte Litzelbach, Scharbach und Wahlen.

Ein Kindergarten und eine Grundschule sind am Ort; Haupt- und Realschule und Gymnasium liegen in einer Entfernung von etwa sechs Kilometern zur Gemeinde.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister und sieben ehrenamtlichen Beigeordneten. Der Gemeindevertretung gehören 23 Gemeindevertreter von fünf Fraktionen (LUB, SPD, CDU, FPW, Die Grünen) an. Ortsbeiräte sind keine gebildet.

Als Bewerber/in kommen Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse im kommunalen Selbstverwaltungsbereich besitzen (zumindest II. Verwaltungsprüfung oder gleichwertige Qualifikation) und auf Grund ihres beruflichen Werdegangs in der Lage sind, ein derartiges kommunales Spitzenamt auszufüllen. Es werden überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und wirtschaftliches Verständnis vorausgesetzt; Kontaktfreudigkeit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern wird erwartet.

Von dem/der Bewerber/in wird erwartet, daß er/sie seinen/ihren Wohnsitz in der Gemeinde nimmt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen sind unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in einem verschlossenen Umschlag bis zum 29. Oktober 1990 zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Stephan Wist,
Friedhofstraße 10, 6149 Grasellenbach 3.**

Persönliche Vorsprachen nur nach besonderer Vereinbarung.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staats-

anzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11/3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 96 71.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 40 vom 1. Oktober 1990 beträgt 56 Seiten.